

Planfeststellungsbeschluss

L 566, Ausbau der Landesstraße 566
mit BÜ-Beseitigung Mörsch,

Bauabschnitt II: Entwässerung im WSG Zone I, II und III

Karlsruhe, den 13.01.2025

Az.: RPK17-0513.2-9/15/1

Inhaltsverzeichnis

A	Verfügender Teil	8
I	Feststellung des Plans	8
II	Planunterlagen	9
III	Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen	14
IV	Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise	14
1	Allgemeines.....	14
2	Bauausführungsplanung – Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten	15
3	Kreuzungen, Einmündungen, Wegenetz	16
4	Leitungen.....	16
5	Fläche, Bodenschutz, Altlasten	19
6	Wasserwirtschaft	21
7	Naturschutz und Landschaftspflege/ Artenschutz.....	23
8	Forstwirtschaft.....	27
9	Immissionsschutz.....	29
10	Landwirtschaft	29
11	Denkmalschutz	30
V	Wasserrechtliche Erlaubnis	31
1	Inhaltsbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis	31
2	Allg. Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis.....	34
3	Nebenbestimmungen zu den Regenklärbecken.....	35
4	Nebenbestimmungen zu den Versickerungsmulden.....	35
VI	Zusagen	38
1	Träger öffentlicher Belange.....	39
2	Leitungsträger	41
VII	Entscheidung über Einwendungen und Anträge	41

VIII Kostenentscheidung	41
B Begründender Teil	42
I Vorhaben und Verfahrensablauf	42
1. Erläuterung des Vorhabens	42
1.1 Ausgangslage	42
1.2 Zielsetzung	43
1.3 Geplanter Zustand	45
1.4 Kostenträger des Ausbaus	47
2 Verfahrensablauf	48
2.1 Screening-Verfahren	48
2.2 Anhörungsverfahren und Planänderungen	49
II Umweltverträglichkeit	52
III Rechtliche Würdigung	55
1 Formell	55
2 Materiell	57
2.1 Planrechtfertigung	57
2.2 Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts	61
2.3 Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung	62
2.4 Straßenbau, Wegenetz, Leitungen	65
2.4.1 Straßenbau und Wegenetz	65
2.4.2 Leitungen	66
2.5 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	68
2.5.1 Wasserschutzgebiet „Mörscher Wald“	68
2.5.2 Entwässerung	72
2.6 Bodenschutz und Altlasten	73
2.7 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	75

2.7.1	Eingriff in Natur und Landschaft.....	76
2.7.2	Betroffenheit von Schutzgebieten.....	81
2.7.2.1	Naturschutzgebiete „Sandgrube im Dreispitz-Mörsch“ und „Allmendäcker“	81
2.7.2.2	FFH-Gebiet.....	82
2.7.2.3	Landschaftsschutzgebiet	89
2.7.2.4	Gesetzlich geschützte Biotope	91
2.7.3	Artenschutz	92
2.7.3.1	Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme.....	93
2.7.3.2	Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG	96
2.8	Forstwirtschaft und Waldschutz	100
2.8.1	Eingriffe in Waldflächen.....	100
2.8.2	Ausgleichsmaßnahmen	100
2.9	Barrierefreiheit.....	102
2.10	Immissionsschutz.....	103
2.10.1	Baubedingte Immissionen.....	103
2.10.2	Betriebsbedingte Immissionen	104
2.11	Denkmalschutz	107
2.12	Sonstiges zwingendes Recht.....	107
3	Abwägung	108
3.1	Zweckmäßigkeit der Planung.....	108
3.1.1	Planungsziel.....	108
3.1.2	Variantenprüfung	109
3.1.2.1	Nullvariante.....	109
3.1.2.2	Ersatzlose Auflassung	110
3.1.2.3	Verbreiterung der Straße nach Norden	110

3.1.2.4	Lichtsignalanlage an der Querungshilfe	111
3.1.2.5	Freispiegelleitung in Richtung Westen zur Ausleitung und Muldenversickerung in Wasserschutzzone IIIa auf der Westseite.	111
3.1.2.6	Freispiegelleitung mit Hebeanlage in Richtung Westen zur Ausleitung und Muldenversickerung in Wasserschutzzone IIIa auf der Westseite	112
3.1.2.7	Freispiegelleitung mit Hebeanlage und Druckleitung in Richtung Westen zur Ausleitung und Versickerung in Wasserschutzzone IIIa, jedoch außerhalb des Waldbereiches	112
3.1.2.8	Antragsvariante.....	112
3.1.2.9	Ergebnis.....	114
3.2	Umweltbelange.....	114
3.3	Andere Belange	121
3.3.1	Forstwirtschaft.....	121
3.3.2	Landwirtschaftliche Belange	121
3.3.3	Barrierefreiheit.....	122
3.3.4	Kommunale Belange.....	125
3.3.5	Private Rechte und Belange/ Eigentum	126
3.3.5.1	Unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum	126
3.3.5.2	Mittelbare Beeinträchtigung des Grundeigentums.....	128
3.3.6	Sonstiges	129
4	Stellungnahmen von Behörden, Kommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	130
4.1	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (ADFC).....	131
4.2	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung sowie Landratsamt Karlsruhe, Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung.....	133
4.3	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Straßen.....	133

4.4	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, untere Wasserbehörde	134
4.5	Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, untere Naturschutzbehörde	135
4.6	Polizeipräsidium Karlsruhe	137
4.7	Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55, Naturschutz Recht	137
4.8	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Körperschaftsforstdirektion	137
5	Stellungnahmen von Verbänden	138
6	Stellungnahmen von Leitungsträgern	139
6.1	Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH	139
6.2	Telekom Deutschland Technik GmbH	140
6.3	Vodafone West GmbH	140
6.4	terranets bw GmbH	141
6.5	DB AG – DB Immobilien (mit DB Energie)	142
7	Gesamtbetrachtung	142
C	Würdigung Wasserrechtliche Erlaubnis	144
I	Erlaubnispflicht	144
II	Zuständigkeit und Einvernehmensefordernis	144
III	Zulassungsvoraussetzungen	145
1	Versagungsgründe, § 12 Abs. 1 WHG	145
2	Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG	146
IV	Begründung der Nebenbestimmungen	147
D	Begründung der Kostenentscheidung	148
E	Rechtsbehelfsbelehrung	149

Das Regierungspräsidium Karlsruhe erlässt auf der Grundlage der §§ 37 ff. Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Verfügender Teil

I Feststellung des Plans

Der Plan des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Abteilung 4 - Mobilität, Verkehr, Straßen) für den Ausbau der Landesstraße 566 mit BÜ-Beseitigung Mörsch, Bauabschnitt II: Entwässerung im WSG Zone I, II und III wird festgestellt.

Der festgestellte Plan erstreckt sich insbesondere auf folgende Maßnahmen:

- Ausbau der L566 nach Süden auf ca. 3,4 km mit Anpassungen im Verlauf, Anhebung der Gradienten mit dem höchsten Punkt in Wasserschutzzone I und Abdichtung der Straßennebenflächen in den Wasserschutzzonen I und II
- Bau zweier Versickerungsmulden mit vorgeschalteten Regenklärbecken in Wasserschutzzone IIIa
- Teilweise Rückbau, Neubau und Verlegung des straßenbegleitenden Geh- und Radweges
- Anpassung des Verlaufs eines vorhandenen Wirtschaftsweges im Bereich des Baubeginns
- Anpassung der in die L 566 einmündenden Wald- bzw. Wirtschaftswegen
- Bau einer Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger am Ende des Bauabschnitts
- Bau einer Amphibienleiteinrichtung auf einer Länge von ca. 600 m mit 19 Amphibiendurchlässen

- Landschaftspflegerische Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inklusive Entbuschung an der Standortschießanlage in Rheinstetten und Aufforstung am „Runden Plom“ in Ettlingen.

II Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst zwei Ordner. Die vom Vorhabenträger als Anlagen bezeichneten Planunterlagen werden im weiteren Verlauf als Unterlagen bzw. Planunterlagen bezeichnet. Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen, die während des Verfahrens aufgenommen wurden, sind eingearbeitet und Bestandteil des festgestellten Plans. Die Änderungen und Ergänzungen ersetzen, soweit nichts Anderes geregelt ist, die ursprünglich eingereichten Planunterlagen.

Die Festsetzungen und Nebenbestimmungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen der folgenden Planunterlage vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten.

Die festgestellten Planunterlagen umfassen im Einzelnen:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum*	Maßstab
1b		Erläuterungsbericht	22.08.2024	
2	1	Übersichtskarte	26.11.2020	1:100.000
3 a	1	Übersichtslageplan	05.04.2023	1:25.000
4	1	Übersichtshöhenplan	11.01.2021	1:25.000/ 2.500
5		<u>Lagepläne</u>		
	1 b	Lageplan km 0+384,472 – km 0+600	08.08.2024	1:1.000
	2	Lageplan km 0+600 – km 1+600	11.01.2021	1:1.000

	3	Lageplan km 1+600 – km 2+550	11.01.2021	1:1.000
	4b	Lageplan km 2+550 – km 3+782,5	08.08.2024	1:1.000
<u>6</u>		<u>Höhenpläne</u>		
	1	Höhenplan km 0+384,472 – km 0+600	11.01.2021	1.000/100
	2	Höhenplan km 0+600 – km 1+600	11.01.2021	1.000/100
	3	Höhenplan km 1+600 – km 2+550	11.01.2021	1.000/100
	4	Höhenplan km 2+550 – km 3+782,5	11.01.2021	1.000/100
<u>9</u>		<u>Landschaftspflegerische Maßnahmen</u>		
9.1 a	1	Maßnahmenübersicht	05.04.2023	
9.2		Maßnahmenpläne		
	1 a	Maßnahmen (km 0+384,472 – km 0+600)	05.04.2023	1:1.000
	2 a	Maßnahmen (km 0+600 – km 1+600)	05.04.2023	1:1.000
	3 a	Maßnahmen (km 1+600 – km 2+550)	05.04.2023	1:1.000
	4 a	Maßnahmen (km 2+550 – km 3+782,5)	05.04.2023	1:1.000
	5	Maßnahmen Standortschießanlage	11.01.2021	1:1.000
	6 c	Maßnahmen Forstrechtlischer Ausgleich (Ettlingen)	17.01.2024	1:1.000
	7	Maßnahmen BE-Fläche FlSt. 2458/3	05.04.2023	1:1.000
9.3 a		Maßnahmenblätter	05.04.2023	
9.4 a		Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation	05.04.2023	

<u>10</u>		<u>Grunderwerb</u>		
10.0 a		Erläuterungen Grunderwerbspläne und -verzeichnisse	05.04.2023	
<u>10.1</u>		<u>Grunderwerbspläne</u>		
	1 b	Grunderwerbsplan km 0+384,472 - km 0+600	08.08.2024	1:1.000
	2	Grunderwerbsplan km 0+600 - km 1+600	11.01.2021	1:1.000
	3	Grunderwerbsplan km 1+600 - km 2+550	11.01.2021	1:1.000
	4 b	Grunderwerbsplan km 2+550 - km 3+782,5	08.08.2024	1:1.000
	5	Grunderwerbsplan Standortschießanlage	11.01.2021	1:1.000
	6 c	Grunderwerbsplan Forstrechtlicher Auslage (Ettlingen)	17.01.2024	1:1.000
	7	Grunderwerbsplan BE-Fläche FlSt. 2458/3	11.01.2021	1:1.000
<u>10.2</u>		<u>Grunderwerbsverzeichnis (anonymisiert)</u>		
10.2.1 b		Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Mörsch	11.01.2021 durchgestrichen ohne neues Datum	
10.2.2 c		Grunderwerbsverzeichnis Gemarkung Ettlingen	08.08.2024	

<u>11</u>		<u>Regelungsverzeichnis</u>		
11.0 a		Vorbemerkungen	05.04.2023	
11.1 a		Regelungsverzeichnis	05.04.2023	
<u>14</u>		<u>Straßenquerschnitt</u>		
14.1		Ermittlung der Belastungsklasse	11.01.2021	
14.2	1	Regelquerschnitte	11.01.2021	1:50,25,20
<u>15</u>		<u>Bauwerksskizze</u>		
	1	Amphibienleiteinrichtung	11.01.2021	1:50/1:25
<u>18</u>		<u>Wassertechnische Untersuchungen</u>		
18.1		Erläuterungen	26.11.2020	
18.1.1	1	Lageplan Einzugsgebiet Versickerungsmulde km 0+600 – km 1+600	11.01.2021	1:1.000
	2	Lageplan Einzugsgebiet Versickerungsmulde km 1+600 – 2+550	11.01.2021	1:1.000
18.2		Berechnungsunterlagen	26.11.2020	
18.2.1		Örtliche Regendaten Rheinstetten, Baden	27.11.2020	
18.2.2		Versickerung		
		Versickerungsmulde West		
18.2.2.1		Bewertungsverfahren nach DWA-M 153	27.11.2020	
18.2.2.2		Bemessung Regenklärbecken West	27.11.2020	

18.2.2.3		Bemessung Versickerungsmulde West	27.11.2020	
		Versickerungsmulde Ost		
18.2.2.4		Bewertungsverfahren nach DWA-M 153	27.11.2020	
18.2.2.5		Vermessung Regenklärbecken Ost	27.11.2020	
18.2.2.6		Bemessung Versickerungsmulde Ost	27.11.2020	
<u>19</u>		<u>Umweltfachliche Untersuchungen</u>		
19.1		Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)		
19.1.1 a		Erläuterungsbericht (Textteil)	05.04.2023	
19.1.2	1	Bestandsübersicht	11.01.2021	1:5.000
19.1.2.1	1-4	Bestands- und Konfliktpläne	11.01.2021	1:1000
19.1.3 a		Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	05.04.2023	
19.1.3.1	1	Artenschutzkarte	11.01.2021	1:5.000
19.1.4 a		FFH-Vorprüfung	20.04.2023	
<u>21</u>		<u>Sonstige Gutachten/ Unterlagen</u>		
21.1		Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	11.01.2021	
21.2		Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen	20.04.2023	
21.3		Beitrag Bodenschutz	05.04.2023	

* grundsätzlich Aufstellungsdatum lt. Vorhabenträger; bei geänderten Unterlagen Datum der letzten Änderung laut jeweiliger Unterlage sofern vorhanden.

Geänderte bzw. ergänzte Planunterlagen sind farblich gekennzeichnet. Die grau und kursiv dargestellten Planunterlagen sind lediglich nachrichtlich enthalten.

Alle in den Planunterlagen vorhandenen Nennungen der Unterlagen „9.2 Blatt 6 a“ beziehen sich auf die planfestgestellte Unterlage „9.2 Blatt 6 c“.

Alle in den Planunterlagen vorhandenen Nennungen der Unterlagen „10.1 Blatt 6 a“ beziehen sich auf die planfestgestellte Unterlage „10.1 Blatt 6 c“.

Alle in den Planunterlagen vorhandenen Nennungen der Unterlagen „10.2.2 a“ beziehen sich auf die planfestgestellte Unterlage „10.2.2 c“.

III Andere öffentlich-rechtliche Gestattungen

Alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen öffentlich-rechtlichen Gestattungen werden nach § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Nicht von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert, sondern gemäß § 19 Abs. 1 WHG gesondert erteilt werden die für das Vorhaben erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse, die unter A.V. tenoriert sind.

Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

IV Maßgaben, Nebenbestimmungen und Hinweise

1 Allgemeines

1.1

Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen dieses Beschlusses den Inhalten der planfestgestellten Unterlagen vor.

1.2

Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen, Änderung oder Ergänzung im öffentlichen Interesse bleibt vorbehalten.

2 Bauausführungsplanung – Abstimmungs- und Unterrichtungspflichten

2.1

Im Zuge der Bauvorbereitung sind temporäre Maßnahmen während der Bauzeit (z.B. Straßensperrungen, Umleitungen etc.), die den Brandschutz und die Rettung beeinflussen, rechtzeitig mit den betroffenen Brandschutzdienststellen abzustimmen; der zuständige Rettungsdienst ist entsprechend zu informieren.

2.2

Während der Bautätigkeit erforderliche Umleitungsstrecken sind mit den zuständigen Verkehrsbehörden und umliegenden Gemeinden rechtzeitig vor der Bauausführung abzustimmen.

2.3

Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitplan zu erstellen und diesen sowie die Detail- und Ausführungsplanung, welche den einschlägigen Leitungsschutzbestimmungen genügen muss, rechtzeitig mit allen betroffenen Leitungsträgern und Infrastrukturunternehmen, insbesondere mit

- der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH
- der Deutschen Telekom Technik GmbH
- der Vodafone West GmbH
- der terranets bw GmbH
- der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest

abzustimmen.

2.4

Im Rahmen der Ausführungsplanung setzt sich der Vorhabenträger mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Dienstsitz Karlsruhe, in Verbindung, um sich über notwendige Maßnahmen zum Schutz der folgenden Kulturgüter zu informieren:

- archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Siedlung und Gräberfeld aus der Römerzeit“ (Listen Nr. 1, ADAB ID 96951490) und
- archäologischer Prüffall „Neuzeitliche Siedlung“ (Listen Nr. MA 9, ADAB ID 108273095).

2.5

Hinsichtlich des Flurstücks 2458/2 auf der Gemarkung Mörsch erfolgt eine frühzeitige Abstimmung und Information der Eigentümer und Pächter.

2.6

Im Zuge der Ausführungsplanung und über die gesamte Bauzeit finden Abstimmungen mit den jeweiligen Sachgebieten der Stadt Rheinstetten statt.

2.7

In der Ausführungsplanung wird ein Markierungs- und Beschilderungsplan aufgestellt, der mit den Verkehrsbehörden abzustimmen ist.

3 Kreuzungen, Einmündungen, Wegenetz

Für den Fall, dass sich die beteiligten Straßenbaulastträger bei Kreuzungen von Straßen über die Verteilung der Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen und ihre sonstigen Rechtsbeziehungen nicht einigen, bleibt eine nachträgliche Entscheidung durch die Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

4 Leitungen

4.1 Stadtwerke Karlsruhe

Die Vorgaben der Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH - siehe www.netzservice-swka.de → Planauskunft → Leitungsschutzanweisung - sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH zulässig.

Zu den Versorgungssystemen der Stadtwerke sind bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten (vgl. Anlage A zur Stellungnahme der Stadtwerke Karlsruhe vom 30.11.2022).

Sicherungsmaßnahmen sind insbesondere bezüglich der Leitungen der Nrn. 20, 22 und Nr. 31 im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11.1a) festzusetzen und vorzunehmen, soweit technisch erforderlich. Die Details werden i. R. der Ausführungsplanung entsprechend Nebenbestimmung 2.3 abgestimmt.

Gegebenenfalls erforderliche Suchschachtungen sind entsprechend DVGW-Regelwerk GW 315 "Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" durchzuführen.

Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, um sich hinsichtlich der Verlegung der im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11.1a) unter Nr. 17 angeführten Hauptwasserleitung DN 300 sowie bezüglich des Ersatzes des unter Nr. 23 angeführte 20-kV-Kabels frühzeitig abzustimmen.

4.2 Telekom

Die Bauausführung ist frühzeitig vor Baubeginn mit der Telekom Deutschland Technik GmbH abzustimmen.

4.3 Vodafone

Die Bauausführung ist frühzeitig d. h. möglichst drei Monate vor Baubeginn mit der Vodafone West GmbH abzustimmen. Die Telekommunikationsanlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, soweit dies technisch erforderlich ist. Ggf. ist die Telekommunikationsanlage in den künftigen Wirtschafts- bzw. Radweg

zu verlegen. Die Details werden i. R. der Ausführungsplanung entsprechend Nebenbestimmung 2.3 abgestimmt.

4.4 Terranets

Die Bauausführung ist frühzeitig vor Inanspruchnahme des 10 m breiten Schutzstreifens der Nordschwarzwaldleitung mit der terranets bw GmbH abzustimmen.

Bei allen Arbeiten im Nahbereich der Anlagen der terranets bw GmbH ist auf diese Rücksicht zu nehmen. Insoweit ist die Bauausführung eng mit der terranets bw GmbH abzustimmen. Sofern möglich sind die Auflagen und technischen Bestimmungen der terranets bw GmbH zu beachten und einzuhalten.

4.5 Deutsche Bahn

Die Bauausführung ist frühzeitig vor Baubeginn mit der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien und DB Energie abzustimmen, insbesondere hinsichtlich der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zur Freileitung sowie dem 10 m Radius um den Mast südlich der L 566 in ca. 6 m Entfernung zum Wirtschaftsweg, der geändert wird.

Die Vorschriften zum Arbeiten unter Freileitungen sind zu beachten. Im Bereich des Schutzstreifens der Bahnstromleitung sind die Abstände gem. DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 einzuhalten.

Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Die Begehbarkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Eine Umzäunung von Maststandorten ist nicht zulässig.

Im Zuge der Ausführungsplanung ist zu beachten, dass bei den Bauarbeiten im Nahbereich der Bahnstromleitung Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. In der Ausschreibung ist auf die Freileitung hinzuweisen und vor Baubeginn hat eine Einweisung des Auftragnehmers durch den Leitungsbetreiber stattzufinden.

Der Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen der Bahnstromleitung ist bei der Anpflanzung von Nuss- und Obstbäumen im Landschaftspflegerischen Ausführungsplan zu berücksichtigen.

5 Fläche, Bodenschutz, Altlasten

5.1

Bei allen Maßnahmen sind bei der Ausführungsplanung und Ausschreibung Vorkehrungen zum Verdichtungsschutz baulich nicht beanspruchter und/oder wiederzuverwertender Böden zu treffen.

5.2

Alle Arbeiten mit mechanischer Beanspruchung der Böden dürfen nur bei ausreichend trockenen Bodenverhältnissen erfolgen. Das Befahren von ungeschütztem Boden ist nur bei ausreichender Tragfähigkeit und mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Erforderlichenfalls sind Schutzmaßnahmen wie ausreichend mächtige Kies-/Schotterkoffer für Baustraßen etc. anzulegen oder Baggermatratzen einzusetzen. Die Abtrags- und Umlagerungsarbeiten werden in der Regel mit entsprechenden bodenschonenden Baumaschinen (Kettenbagger, Kettenraupen) mit geringem Anpressdruck durchgeführt, sodass möglichst bodenschonend gearbeitet wird.

5.3

Für die Rekultivierung von bauzeitig in Anspruch genommenen Flächen sind Maßnahmen wie z. B. Tiefenlockerung oder Ansaat von Tiefwurzeln schon in der Ausführungsplanung und Ausschreibung vorzusehen.

5.4

Um Beeinträchtigungen des Bodengefüges während des Transports und beim Be- und Entladen von Transportfahrzeugen zu vermeiden, ist nach DIN 18915 auf geringe Schütthöhen und Witterungsschutz durch Abdecken zu achten.

5.5

Bei der Herstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Zwischenlagern von Materialien sind Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder zu vermindern. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915 sind zu beachten.

5.6

Für Ober- und Unterboden sind getrennte Mieten anzulegen und diese bei länger-dauernder Lagerung (mehr als 3 Monate) mit tiefwurzelnden Pflanzenarten wie Luzerne zu begrünen, um Verdichtungen und Erosion sowie unerwünschten Pflanzenaufwuchs zu vermeiden.

Es ist strikt darauf zu achten, dass keine Vermischung von Ober- und Unterboden bzw. Vermischungen von Bodenmaterial mit anderen Materialien erfolgt. Gegebenenfalls werden Trennvliese erforderlich.

5.7

Es ist sicherzustellen, dass unbefestigte Flächen außerhalb des Baufeldes nicht von Baufahrzeugen befahren werden.

5.8

Das längere Abstellen und Parken von Baufahrzeugen über Nacht darf nur auf befestigten Baueinrichtungsflächen erfolgen. Die technischen Regeln und Sicherheitsrichtlinien zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen sind zu beachten.

5.9

Bei der Herstellung von Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen und Lagerflächen) sind nach der DIN 19639 ggfs. lastverteilende Maßnahmen vorzusehen. Nach Ende der Bauarbeiten sind die Baueinrichtungs- und Lagerflächen vollständig zurückzubauen.

5.10

Im Rahmen der Ausführungsplanung erfolgt eine detaillierte Ausarbeitung des als Unterlage 21.3 in seinen Grundzügen planfestgestellte Konzept zum Bodenschutz.

Hinweis

Südlich der L 566 stellt der Flächennutzungsplan 2030 die westlich und östlich der Bahnlinie gelegene Konzentrationsfläche für Windenergie „Stiftacker“ dar, deren Entwicklungsoption durch das Vorhaben nicht mehr als unvermeidbar eingeschränkt werden sollte.

6 Wasserwirtschaft

6.1 – Allgemeine Bestimmungen

6.1.1

Der Beginn und die Beendigung der Maßnahme sind dem Amt für Umwelt und Arbeitsschutz schriftlich (bevorzug per E-Mail: wasserrecht@landratsamt-karlsruhe.de) mindestens eine Woche im Voraus anzuzeigen.

6.1.2

Bei der Durchführung ist mit größter Sorgfalt vorzugehen, sodass der Grundwasserschutz jederzeit gewährleistet ist. Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 01.08.1996 ist zu beachten.

6.1.3

Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit im Falle eines Unfalls, Havarie oder sonstige Vorfälle, eine Verunreinigung des Grundwassers verhindert wird.

Für den Havariefall sind Ölbindemittel vor Ort vorzuhalten. Bei Havarien ist zielgerichtet nach einem Havarieplan vorzugehen, der vor Beginn der Baumaßnahmen den Stadtwerken Karlsruhe vorzulegen ist.

6.1.4

Dem Landratsamt Karlsruhe (Amt für Umwelt und Artenschutz – Untere Wasserbehörde) ist jederzeit Zutritt zu gestatten und Einblick in das Betriebstagebuch zu gewähren.

6.2 – Wasserschutzgebiet

6.2.1

In den Wasserschutzzonen I und II ist das Lagern von wassergefährdenden Stoffen verboten.

6.2.2

Das Betanken von Fahrzeugen ist in den Wasserschutzzonen I und II verboten. In Wasserschutzzone III erfolgt es ausschließlich auf befestigten Flächen unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen auf Öl- und Kraftstoffbindematten oder vergleichbaren Auffangeinrichtungen.

6.2.3

Hydraulikschläuche und Kupplungen, der für die Baumaßnahme eingesetzten Baumaschinen, sind vor jedem Arbeitseinsatz auf Risse und Undichtigkeiten sehr sorgsam zu überprüfen.

6.2.4

Im Bereich der Verlustschmierung dürfen ausschließlich biologisch schnell abbaubare Stoffe verwendet werden.

6.2.5

Ggf. benötigte Bohrlöcher sind im Anschluss grundwasserunschädlich zu verfüllen und tagwasserdicht abzudichten.

6.2.6

Durch ggf. notwendige Bohrmaßnahmen dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden oder ins Grundwasser eingetragen werden (z.B. durch die Verwendung

entsprechender Bohrflüssigkeiten. Als Bohrflüssigkeit darf lediglich Trinkwasser verwendet werden).

6.2.7

Die dauerhaft einzubringenden Baustoffe dürfen langfristig keine Stoffe ins Grundwasser abgeben, die seine Qualität verschlechtern.

6.2.8

Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte sind im Wasserschutzgebiet nur zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

6.2.9

Ggf. benötigte Bohrlöcher sind im Anschluss grundwasserunschädlich zu verfüllen und tagwasserdicht abzudichten. Sollten bei der Baumaßnahme bei Erlass dieses Beschlusses nicht absehbare grundwasserschädliche Bodenveränderungen oder Materialien angetroffen werden, bzw. kommt ein entsprechender Verdacht dahingehend auf, ist von einem Wiedereinbau abzusehen. Sie sind einer fachgerechten Entsorgung oder Aufbereitung zuzuführen.

6.2.10

Um den Grundwasserschutz während der Baumaßnahme sicherzustellen ist eine permanente Bauaufsicht einzusetzen, die die Baustelle während der Arbeitszeiten überwacht.

7 Naturschutz und Landschaftspflege/ Artenschutz

7.1

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind im Zuge der Durchführung der Bauarbeiten – spätestens jedoch grundsätzlich in der Vegetationsperiode nach Fertigstel-

lung des Straßenbauvorhabens – umzusetzen bzw. im Fall ungünstiger Witterungsbedingungen unverzüglich danach, sofern sich aus diesem Beschluss keine Abweichungen ergeben.

Die Neupflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang artentsprechend zu ersetzen. Ausgenommen hiervon ist die Neuanpflanzung von Bäumen im Bereich des Baubeginns beidseitig entlang der L 566 (Bau-km 0+384,5 – 0+600). Nach 3 Jahren obliegt die Unterhaltung bezüglich dieser Bäume dem Grundstückseigentümer.

7.2

Die vor Ort Tätigen sind über die Grenzen des Naturschutzgebiets „Sandgrube im Dreispitz-Mörsch“ und die einzuhaltenden Nebenbestimmungen dieser Entscheidung zu informieren.

7.3

Die gemäß § 5 Abs. 1 Punkt 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Sandgrube im Dreispitz-Mörsch“ geltende Ausnahme von den Verboten des § 4 derselben Verordnung ist nur für die Arbeiten im direkten Zusammenhang mit dem Ausbau der L 566 gültig. Ein Gebrauch der Ausnahme abseits des ausgewiesenen Baufeldes sowie für Tätigkeiten, die nicht den Ausbau der L 566 betreffen, bleiben grundsätzlich unzulässig. Einzige Ausnahme sind Maßnahmen zur Unterhaltung der L 566, insbesondere der geplanten permanenten Amphibienleiteinrichtungen und –durchlässe. Die für die Unterhaltung zuständige Stelle ist auf die Lage im Naturschutzgebiet hinzuweisen und die Unterhaltung ist unter möglichst geringen Eingriffen in das Naturschutzgebiet vorzunehmen.

7.4

Die Flächeninanspruchnahme innerhalb des Naturschutzgebiets ist auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen. Die Anlage von Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätzen etc. innerhalb des Naturschutzgebiets ist nicht gestattet.

7.5

Für die Landschaftspflegerischen Maßnahmen gelten die folgenden Ergänzungen und Änderungen:

- Gestaltungsmaßnahme G1/ Ausgleichsmaßnahme A2: Die Wahl des zu verwendenden Saatguts für die Einsaat der in Anspruch genommenen Flächen, sowie die künftige Pflege ist mit dem Referat 56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe abzustimmen. Es ist autochthones Saatgut für Magerrasen zu wählen, welches an die Flora des Naturschutzgebiets angepasst ist. Eine Verwendung standardisierter Landschaftsrassenmischungen ist nicht gestattet.
- Ausgleichsmaßnahme A2: Es findet ein gleichartiger Ersatz der Obstbäume statt, sofern entsprechendes Pflanzgut verfügbar ist. Eine pauschale Pflanzung von Nussbäumen ist unzulässig. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:2, sofern er die Funktionalität der Amphibienleiteinrichtung nicht beeinträchtigt. Insgesamt werden nach einer Abstimmung der Bepflanzungspläne mit der Höheren Naturschutzbehörde 19 neue Bäume gepflanzt.

7.6

Nach Abschluss aller Arbeiten ist der gemäß landschaftspflegerischer Maßnahme V5 anzufertigende Dokumentationsbericht der ökologischen Umweltbaubegleitung unaufgefordert dem Referat 56 des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Eingriffsregelung.Artenschutz@rpk.bwl.de) vorzulegen.

7.7

Die zu rodenden Bäume werden vor ihrer Fällung auf Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel kontrolliert.

7.8

Die Betreuung des mobilen Amphibienschutzzauns während der Bauarbeiten, inklusive Absammeln und über die Straße tragen der Amphibien während der Amphibienwanderung, ist zu sichern.

7.9

Bezüglich der Eintragungen der landschaftspflegerischen Maßnahmen in das Kompensationsverzeichnis hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde

- unmittelbar nach Vollziehbarkeit des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 9, S. 2 und Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (KompVzVO) unter Verwendung elektronischer Vordrucke nach § 5 KompVzVO zu übermitteln; wegen der Vordrucke wird auf den Link zum Anwenderzugang „Vorhabenträger“ der LUBW: <https://rips-dienste.lubw.badenwuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/login.aspx?serviceID=34> verwiesen. Der Vorhabenträger registriert sich für die Webanwendung und kann über seinen Zugang die Daten seiner Eingriffsvorhaben und Kompensationsmaßnahmen eingeben und bearbeiten;
- nach Eingabe der Daten die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs, die ihm in der Anwendung angezeigt wird, zu übergeben.

Alternativ können die oben genannten Angaben von dem Vorhabenträger auch über eine EDV-Schnittstelle, z.B. aus dem Straßenkompensationsflächenkataster (Skoka), der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall sind die Daten unverzüglich nach Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses der Planfeststellungsbehörde in einer für sie lesbaren Form zur Verfügung zu stellen

7.10

Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde zum Ende eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Umsetzung der Kompensations- und Unterhaltungsmaßnahmen vorzulegen, soweit nicht vor dem Hintergrund der Ausgestaltung der konkreten Maßnahme, des Baufortschritts oder aus sonstigen sachlichen Gründen ein abweichender Berichtszeitraum zugelassen wird. Der Bericht ist gleichzeitig der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Karlsruhe zu übermitteln. Das

Recht der Planfeststellungsbehörde, vom Vorhabenträger aus begründetem Anlass auch außerhalb festgelegter Berichtszeiträume einen Bericht über den Stand der Unterhaltungsmaßnahmen zu fordern, bleibt unberührt.

7.11

Der naturschutzfachliche Ausgleich des Defizits von 2.428 Ökopunkten erfolgt über den Maßnahmenkomplex „Waldumbau 11-0p5 Stadtwald Philippsburg“ (Az. 215.02.018) auf der Gemarkung Philippsburg.

8 Forstwirtschaft

8.1

Die forstrechtliche Umwandelungsgenehmigung innerhalb der Planfeststellung erlischt, wenn mit der Waldinanspruchnahme nicht spätestens fünf Jahre nach Genehmigungsdatum begonnen wurde. Eine Fristverlängerung ist auf Antrag möglich.

8.2

Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dies erfolgt ebenso wie die Bauausführung unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände. Soweit im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben Schäden an verbleibenden Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zu beheben.

8.3

Sollten abweichend von den Antragsunterlagen zusätzliche Waldinanspruchnahmen im Sinne §§ 9, 11 LWaldG vorgesehen bzw. notwendig sein, so ist die Genehmigungsbehörde im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen. Die dieser Zustimmung zugrundeliegende forstrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wäre dann entsprechend anzupassen und ggf. zusätzliche forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bzw. eine Änderungsgenehmigung erforderlich. Diese sind frühzeitig über die Genehmigungsbehörde mit der zuständigen Unteren und Höheren Forstbehörde abzustimmen.

8.4

Nachfolgend aufgelistete forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens aber binnen drei Jahren nach dem Abschluss der Bauarbeiten, in enger Abstimmung mit der jeweils örtlich zuständigen Unteren Forstbehörde zu vollziehen.

Forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme	Gemeinde/ Gemarkung	Flst. Nr.	Fläche (m ²)	Ökopunkte
Ersatzaufforstung				
Buchenwald basenreicher Standorte	Stadt Ettlingen / Ettlingen ("Am Runden Plom")	8254	3.740	56.100
Aufbau eines Waldmantels	Gem. Rheinstetten / Mörsch	34/5 und 3819/25	1.390	18.070
SUMME			5.130	74.170

8.5

Der Vollzug der Ausgleichsmaßnahmen ist über die örtlich zuständige Untere Forstbehörde der Körperschaftsforstdirektion anzuzeigen.

Hinweise

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt gemäß § 83 Abs. 3 bzw. § 84 Abs. 2 LWaldG, wer gegen Bestimmungen der forstrechtlichen Genehmigung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 €, geahndet werden.

Förderung

Für die festgesetzten forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Dies ist eine Grundvoraussetzung für die Anrechnung der Maßnahmen als forstrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 9 Abs. 3 LWaldG.

9 Immissionsschutz

9.1

Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) beachtet wird.

9.2

Während der Bauzeit hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm-, Geruchs-, Staub- und Erschütterungsimmissionen nach dem Stand der Technik vermieden und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

9.3

Es ist sicherzustellen, dass nur schadstoffarme Baufahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz kommen.

10 Landwirtschaft

10.1

Es ist sicherzustellen, dass die weiterhin zu nutzenden landwirtschaftlichen Flächen auch während der Bauzeit so erschlossen sind, dass sie mit entsprechenden landwirtschaftlichen Geräten bewirtschaftet werden können. Auch für vorübergehende Inanspruchnahmen sind die Betroffenen entsprechend der geltenden Regelungen angemessen zu entschädigen.

10.2

Die jeweiligen Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke werden früh- und rechtzeitig über den Umfang und den Zeitpunkt der Grundstückinanspruchnahme informiert. Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme ist mit den jeweiligen Bewirtschaftern abzustimmen.

10.3

Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die landwirtschaftlich genutzten Flächen in ihrem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sodass diese wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können.

10.4

Grundsätzlich dürfen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen keine bodengefährdenden Stoffe gelagert werden.

Das Betanken, Warten, Reinigen und evtl. Abschmieren von Maschinen muss auf versiegelter Fläche stattfinden. Entsprechende Auffang- und Bindemittel sind bereitzuhalten.

Das landwirtschaftlich genutzte Erdreich ist mit Planen abzudecken, sodass keine bodenbelastenden Stoffe in die Erde gelangen.

Das Befahren nasser Böden ist weitestgehend zu vermeiden. Bei schlechter Witterung sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

11 Denkmalschutz

11.1

Der Beginn von Erdarbeiten (z.B. Oberbodenabtrag für Baueinrichtungsflächen) ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Dienstsitz Karlsruhe, Ref. 84.2. Operative Archäologie mind. 10 Werktagen im Voraus mitzuteilen (sarah.roth@rps.bwl.de), sodass die Arbeiten ggf. begleitet werden können.

11.2

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind Denkmalbehörde und Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Hinweis

Am Kreuzungsbereich der L 566 und der K 3581 befindet sich außerhalb des Planbereichs ein gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg geschützter Wegweiser aus Stein. Dieser ist im Rahmen flankierender Baumaßnahmen (z. B. beim Einrichten der Baustelle oder beim Rangieren von Baustellenfahrzeugen) zu beachten.

V Wasserrechtliche Erlaubnis

Im Einvernehmen mit den zuständigen Wasserbehörden wird die wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 WHG dafür erteilt,

das Straßenoberflächenwasser aus dem Bereich der Landesstraße L 566 zwischen Rheinstetten-Mörsch und Ettlingen auf den Grundstücken mit den Flst.-Nrn. 3819/4 sowie 3819 in 76287 Rheinstetten, über zwei Regenklärbecken im Dauerstau (RKB) mit jeweils nachgeschalteter Versickerungsmulde mit einer bewachsenen Oberbodenschicht in das Grundwasser einzuleiten.

1 Inhaltsbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis

1.1 Die erlaubte Gewässerbenutzung darf nur über die nachfolgenden Entlastungsbauwerke mit den folgenden Anlagenkennwerten erfolgen:

Einzugsgebiet West:

Angeschlossene Fläche A_E :	Abflussbeiwert Ψ :	Undurchlässige Fläche A_u :
Straße: 5.060 m ²	0,9	4.554 m ²
Gesamt: 5.060 m²		4.554 m²

Regenklärbecken West:

Undurchlässige Fläche gesamt	A_u	=	4.554 m ²
Oberfläche Absetzbecken	A	=	43,7 m ²
Dauerstauvolumen Absetzbecken	V	=	87,4 m ³
Vorhandene Oberflächenbeschickung	q_A	=	4,3 m/h
Länge des Dauerstaubereichs	L	=	11,5 m
Breite des Dauerstaubereichs	B	=	3,8 m
Tiefe des Dauerstaubereichs	z	=	2,0 m
Verhältnis Breite : Länge	$B:L$		1:3

Versickerungsmulde West:

Undurchlässige Fläche gesamt	A_u	=	4.554 m ²
Versickerungsfläche	A_s	=	330 m ²
erf. Muldenvolumen	$V_{ges.}$	=	86,3 m ³
max. Einstauhöhe in der Mulde	Z_M	=	0,26 m
Entleerungszeit der Mulde	t_E	=	1,5 h
Für die Bemessung der Versickerungsmulde wurden folgende Angaben zugrunde gelegt:			
Durchlässigkeit des Bodens	k_f	=	$1 \cdot 10^{-4}$ m/s
Zuschlagsfaktor Mulde	f_{ZM}	=	1,2
Bemessungshäufigkeit Mulde	n_M	=	0,2 1/Jahr
maßgebende Regendauer	D	=	30 min
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	=	115,6 l/(s*ha)

Behandlungsart	carbonathaltiger Sand & RKB
Regenspenden	KOSTRA-DWD 2020 – Daten für die Stadt Rheinstetten

Einzugsgebiet Ost:

Angeschlossene Fläche A_E :	Abflussbeiwert Ψ :	Undurchlässige Fläche A_u :
Straße: 3.320 m ²	0,9	2.988 m ²
Gesamt: 3.320 m²		2.988 m²

Regenklärbecken Ost:

Undurchlässige Fläche gesamt	A_u	=	2.988 m ²
Oberfläche Absetzbecken	A	=	43,7 m ²
Dauerstauvolumen Absetzbecken	V	=	87,4 m ³
Vorhandene Oberflächenbeschickung	q_A	=	2,8 m/h
Länge des Dauerstaubereichs	L	=	11,5 m
Breite des Dauerstaubereichs	B	=	3,8 m
Tiefe des Dauerstaubereichs	z	=	2,0 m
Verhältnis Breite : Länge	$B:L$		1:3

Versickerungsmulde Ost:

Undurchlässige Fläche gesamt	A_u	=	2.988 m ²
Versickerungsfläche	A_s	=	220 m ²
erf. Muldenvolumen	$V_{ges.}$	=	56,3 m ³
max. Einstauhöhe in der Mulde	Z_M	=	0,26 m
Entleerungszeit der Mulde	t_E	=	1,4 h
Für die Bemessung der Versickerungsmulde wurden folgende Angaben zugrunde gelegt:			
Durchlässigkeit des Bodens	k_f	=	$1 \cdot 10^{-4}$ m/s
Zuschlagsfaktor Mulde	f_{ZM}	=	1,2

Bemessungshäufigkeit Mulde	n_M	=	0,2 1/Jahr
maßgebende Regendauer	D	=	30 min
maßgebende Regenspende	$r_{D(n)}$	=	115,6 l/(s*ha)
Behandlungsart	carbonathaltiger Sand & RKB		
Regenspenden	KOSTRA-DWD 2020 – Daten für die Stadt Rheinstetten		

- 1.2 Mit Ende der Benutzung bzw. Lösung der wasserrechtlichen Erlaubnis sind im Sinne des Bodenschutzes die Funktionen des Bodens wiederherzustellen. Mittels einer abschließenden Bodenuntersuchung durch einen anerkannten Sachverständigen ist die Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV für die entsprechende Bodenart nachzuweisen. Bei Nichteinhaltung ist ein Bodenaustausch vorzunehmen und das abgetragene Material ordnungsgemäß zu entsorgen.

2 Allg. Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis

- 2.1 Der Vorhabenträger ist dazu verpflichtet, die Bestimmungen dieser wasserrechtlichen Erlaubnis sowohl dem Planer/ der Planerin als auch der verantwortlichen Bauleitung gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben.
- 2.2 Die Anlagen sind plan- und bedingungsgemäß nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 2.3 Der Baubeginn der Entwässerungsanlagen ist dem Landratsamt – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – per E-Mail an abwasser@landratsamt-karlsruhe.de anzuzeigen.
- 2.4 Die Fertigstellung der Entwässerungsanlagen (RKB & Mulde) ist dem Landratsamt – Amt für Umwelt und Arbeitsschutz – spätestens acht Wochen nach Fertigstellung per E-Mail an abwasser@landratsamt-karlsruhe.de anzuzeigen.

Mit der Fertigstellung sind Bestandspläne der Bauwerke vorzulegen sowie ein Übersichtsplan mit Darstellung des gesamten Einzugsgebiets der Regenwasserbehandlungsanlagen inkl. Entwässerungsanlagen.

Die Bestandspläne sind mit dem Vermerk „Pläne entsprechen der Bauausführung“ zu versehen und durch die verantwortliche Bauleitung und den Bauherren zu bestätigen.

- 2.5 Den für Betrieb und Unterhaltung der Regenwasserbehandlungsanlagen verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Anlagen und Betriebsanweisungen (auch für Einzelereignisse wie zum Beispiel Unfälle) zur Verfügung zu stellen.

3 Nebenbestimmungen zu den Regenklärbecken

- 3.1 Für die Kontrolle der Regenklärbecken sind die Vorgaben der RiStWag 2016, der RewS und der technischen Regeln zur Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser (Kapitel 5.2) zu beachten. Alle Untersuchungen und Beprobungen sind in einem Beckenbuch zu dokumentieren. Das Beckenbuch ist dem Landratsamt Karlsruhe - Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - auf Verlangen vorzulegen.

Bei der Bezeichnung der RiStWag als „RiStWag 2015“ in Unterlage 18 handelt es sich um einen redaktionellen Fehler. Hiermit wird klargestellt, dass die Bestimmungen der RiStWag 2016 gemeint sind.

4 Nebenbestimmungen zu den Versickerungsmulden

- 4.1 Zur Vorbehandlung des Niederschlagswassers werden an den Oberboden in der Versickerungsmulde folgende Anforderungen gestellt:
- Schichtstärke des Oberbodens mindestens 30 cm
 - Schichtstärke der carbonathaltigen Sandschicht mindestens 20 cm
 - Begrünung des Oberbodens

- Qualitätsmerkmale des Oberbodens:
 - pH-Wert: 6 – 8 (in CaCl₂)
 - 1 - 3 % Humus
 - < 10 % Tongehalt
 - Steinfrei
 - Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV für die entsprechende Bodenart und der BM-0-Werte der EBV

Ist kein geeigneter Oberboden vor Ort vorhanden oder erfüllt dieser nicht die geforderten Anforderungen muss das einzubauende Bodenmaterial auch nach Ersatzbaustoffverordnung überprüft werden.

Das Bodenmaterial darf keine mineralischen Fremdstoffe aufweisen und hat die Materialwerte BM0 nach Ersatzbaustoffverordnung sowie die Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser einzuhalten.

Der k_f -Wert der Oberbodenschicht darf $1 \cdot 10^{-3}$ m/s nicht überschreiten, um ausreichende Verweilzeiten und damit einen Schadstoffrückhalt und teilweise einen biologischen Schadstoffabbau zu gewährleisten. Wenn ein Bodenaustausch erforderlich wird, muss der k_f -Wert $\leq 1 \cdot 10^{-4}$ m/s sein.

Die Qualitätsmerkmale des Oberbodens einschließlich seines k_f -wertes sind von einem anerkannten Gutachter zu bestätigen. Die Bestätigung ist dem Landratsamt, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, rechtzeitig vor dem Einbau des Oberbodens, vorzulegen.

- 4.2 Zusätzlich zu dem o. g. Oberboden kann auch eine 20 cm mächtige carbonathaltige Sandschicht (0/2-Körnung, gemäß nachfolgender Tabelle, $k_f \leq 1 \cdot 10^{-4}$ m/s) in die Versickerungsmulde eingebaut werden. Dabei muss der Carbonatgehalt mindestens 20 % CaCO₃ betragen.

In dem Fall genügt eine Abdeckung von wenigen cm Oberboden, der mit Rasen eingesät ist.

Kornfraktionen		Empfehlung	Minimum	Maximum
	(mm)	(Massen-%)		
Ton + Schluff (T+U)	<0,06	0	0	5
Feinsand (fS)	0,06 - 0,20	15	5	25
Mittelsand (mS)	0,20 - 0,60	70	40	80
Grobsand (gS)	0,60 - 2,00	15	10	45
Feinkies (fG)	> 2,00	0	0	10

Im Falle des Einbaus der carbonathaltigen Sandschicht ist rechtzeitig vor dem Einbau des Sandes

- dessen Herkunft zu benennen
- der Carbonatgehalt,
- der kf-Wert und
- der pH-Wert zu beziffern sowie
- die Sieblinie

dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz vorzulegen.

Von weiteren Untersuchungen kann abgesehen werden, wenn der Sand nicht aus einer Verdachtsfläche (Flächen aus der Altlastenbearbeitung, Flächen mit industrieller, gewerblicher und militärischer (Vor-) Nutzung, Hinweise auf anthropogene oder geogene Stoffbelastung) stammt und keine organoleptischen Hinweise wie z.B. auffällige Verfärbungen oder Gerüche vorliegen.

Die Unbedenklichkeit ist im Rahmen der Angabe der Herkunft des Sandes durch den Sachverständigen zu bestätigen.

- 4.3 Die Versickerungsmulden sind zu begrünen und/oder mit gebietsheimischen, standorttypischen und geeigneten Pflanzen zu bedecken.
Bepflanzungen mit ausgeprägtem Wurzelwerk dürfen nicht direkt in die Versickerungsmulden gepflanzt werden. Das Abdecken des Oberbodens mit Kies- oder Rindenmulch ist nicht zulässig.

4.4 Die Versickerungsmulden sind im Rahmen der **Eigenkontrolle** zu überprüfen:

Überprüfung	Häufigkeit mindestens
Sichtkontrolle	halbjährlich
Messung/Untersuchung	
pH-Wert (CaCl ₂) des Oberbodens oder der carbonathaltigen Sandschicht	nach 10 Jahren

Die Eigenkontrolle umfasst die Sichtkontrolle von Einlauf, Verteilerbauwerken, Überläufen und Ablauf der Anlagen auf Ablagerungen und Verstopfungen und die Funktionskontrolle der technischen Ausrüstung, Messgeräte und Drosseleinrichtungen.

4.5 Jede Verdichtung des Oberbodens der Versickerungsmulden durch Befahren sowohl bei der Herstellung als auch im Betrieb ist zu vermeiden.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Regenereignissen, die seltener auftreten als das der Bemessung der Versickerungsanlagen zugrundeliegende Regenereignis, mit einem Überlaufen der Mulde zu rechnen ist.

VI Zusagen

Alle in diesem Planfeststellungsbeschluss ausdrücklich erwähnten oder in der Niederschrift zum Erörterungstermin protokollierten Zusagen des Vorhabenträgers sowie seine weiteren der Planfeststellungsbehörde im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens zugeleiteten schriftlichen Zusagen, die in der Verfahrensakte enthalten sind, werden hiermit für verbindlich erklärt, auch wenn sie nicht ihren ausdrücklichen Niederschlag in einer Nebenbestimmung oder Maßgabe gefunden haben. Sie sind Bestandteil dieses Beschlusses und gehen in Zweifels- und Konfliktfällen anderen Planaussagen der festgestellten Unterlagen vor.

Der Vorhabenträger hat insbesondere Folgendes zugesagt:

1 Träger öffentlicher Belange

1.1 Kampfmittelbeseitigung

Eine flächenhafte Vorortprüfung wegen eventueller Bombenblindgänger erfolgt bei Beginn der Bauarbeiten.

1.2 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16 – Polizeirecht, Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Im Rahmen der Ausschreibung und Bauvorbereitung wird ein Verkehrskonzept erarbeitet, das neben Umleitungsstrecken auch konkrete Sperrungen enthält. Nach Abstimmung wird dieses Konzept rechtzeitig an die zuständigen Rettungsdienste und Feuerwehren weitergegeben. Zum entsprechenden Zeitpunkt werden durch den Vorhabenträger Verkehrsgespräche mit allen betroffenen Leitstellen geführt und während dem Bau die entsprechenden Verkehrsrechtlichen Anordnungen über Sperrungen und Umleitungen jeweils zur Kenntnis geben.

1.3 Stadt Rheinstetten

Hinsichtlich der bauzeitigen Umleitungsstrecken erfolgt eine Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Landratsamt Karlsruhe. In Jahresgesprächen findet eine Abstimmung der Maßnahmen statt, dass die jeweiligen Umleitungsstrecken baustellenfrei sind.

Zuwegungen erfolgen so weit wie möglich über das Straßen- und Wegenetz. Evtl. provisorisch hergestellte Zufahrten über Acker- bzw. Grünlandflächen werden nur für die Dauer der Baumaßnahmen genutzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen wieder in den Zustand zurückversetzt, wie sie vor Beginn der Baumaßnahme angetroffen wurde, sodass diese Flächen wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können. Das gleiche gilt für Lager- und Arbeitsflächen.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme der städtischen Flächen der Stadt Rheinstetten werden Bauerlaubnisse zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abgeschlossen.

1.4 Landratsamt Karlsruhe – Amt für Straßen

Die Planung der Fahrzeugrückhaltesysteme wird im Zuge der Ausführungsplanung nochmals geprüft und für die Ausschreibung konkretisiert. Systemwechsel werden, soweit möglich, vermieden.

Im Zuge der Ausführungsplanung wird berücksichtigt, dass durch das Landratsamt eine Vereinheitlichung des Ausführungsprofiltyps der Schutzplankenholme mit Ausführung der Schutzplanken im 'B-Profil' angestrebt wird.

Bei neu zu pflanzenden Bäumen werden die Abstände von mind. 4,50 m zum Fahrbahnrand möglichst eingehalten.

Die Hinweise des Sachgebiets Betrieb zu den beim Bau der Amphibienleiteirichtung zu verwendenden Materialien werden im Zuge der Ausführungsplanung/Ausschreibung nach Möglichkeit beachtet.

1.5 Allgemeine Deutsche Fahrrad-Club e. V.

Die Stellungnahmen des ADFC werden nach der Planfeststellung an das Baureferat des Regierungspräsidiums Karlsruhe weitergegeben.

Der Versatz bei der Querung des „Prischweges“ (ca. Bau-km 1+920) wird i. R. d. Ausführungsplanung so klein wie möglich gehalten.

Um eine Führung im Mischverkehr zu vermeiden, werden die Schutzeinrichtungen in den Bereichen der einmündenden Waldwege (möglichst entsprechend dem Leitfaden für Sonderlösungen zum Baum- und Objektschutz an Landstraßen (BASt) Kap. 3.4 Bild U2 „Unterbrechung für Zufahrt bei fahrbahnbegleitendem Radweg“) unterbrochen und der Trennstreifen befestigt.

2 Leitungsträger

Stadtwerke Karlsruhe

Über die gesamte Bauzeit, auch während der Sperrung der L 566, wird die Zufahrt/Zugänglichkeit zum Wasserwerk Mörscher Wald sichergestellt, damit die Stadtwerke Karlsruhe ihrem Trinkwasser-Versorgungsauftrag uneingeschränkt nachkommen können.

VII Entscheidung über Einwendungen und Anträge

Die im Planfeststellungsverfahren gestellten Anträge und vorgebrachten Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht in dieser Entscheidung Rechnung getragen oder entsprochen wird oder sie sich nicht anderweitig erledigt haben.

Die Behandlung der Einwendungen sowie der Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange wird im begründenden Teil dargestellt.

VIII Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Planfeststellungsverfahrens. Auslagen im Sinne von § 14 des Landesgebührgesetzes (LGebG) können durch gesonderten Bescheid festgesetzt werden. Die den Einwendern, den beteiligten Vereinigungen sowie den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B Begründender Teil

I Vorhaben und Verfahrensablauf

1. Erläuterung des Vorhabens

1.1 Ausgangslage

Das Vorhaben betrifft die bereits bestehende Landesstraße 566 zwischen Rheinstetten - Mörsch und Ettlingen. Diese verbindet die westlich verlaufende Bundesstraße B 36 mit der im Bereich der Bundesautobahn A 5 verlaufenden Bundesstraße B 3 und führt auf ganzer Länge durch das Wasserschutzgebiet „Mörscher Wald“. Die L 566 ist eine einbahnige, zweistreifige Straße, die dem allgemeinen Verkehr gewidmet ist. Außerhalb der Ortslage gelegen, dient die Landesstraße auch der Erschließung von Wald- und Wirtschaftswegen.

Der Ausbau der L 566 ist in zwei Bauabschnitte geteilt. Bauabschnitt I beginnt in Rheinstetten - Mörsch und endet ca. 150 m nach dem höhengleichen Bahnübergang über die Bahnlinie Karlsruhe – Ettlingen - Rastatt und wird von der Deutschen Bahn geplant (als „Bauabschnitt 1: Bahnübergangsbeseitigung“). Die DB Netz AG kann derzeit aber noch keine Aussagen zu Zeitplan oder konkreter Gestaltung der Bahnübergangsbeseitigung machen. Da der Ausbau der L 566 im Bereich der Wasserschutzzonen aus verkehrlicher und sicherheitstechnischer Sicht aber als dringlich angesehen wird, wurde die Maßnahme in 2 Bauabschnitte unterteilt.

Bauabschnitt II, welcher Gegenstand dieses Verfahrens ist, startet entsprechend ca. 150 m nach dem Bahnübergang und endet an der Einmündung der L 566 in die K 3581. Für die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer steht in diesem Bereich südlich der Straße ein straßenbegleitender Radweg zur Verfügung. Aufgrund von Unfallhäufungen durch zu schmale Fahrbahn, schlechte Sicht, das Auf- und Abtauchen der Fahrbahn und die abrupten Wechsel der Streckencharakteristik wurde im Planungsbereich eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h eingerichtet. Im

Bereich der Wasserschutzzone I und II ist die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge mit wassergefährdender Ladung auf eine Länge von 1,6 km auf 50 km/h begrenzt. Ca. 375 m vor der Einmündung in die Kreisstraße K 3581 ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h herabgesetzt. Das auf den befestigten Flächen anfallende Straßenoberflächenwasser wird derzeit über die Bankette ins Gelände abgeleitet, wo es im Untergrund versickert.

Die terranets bw GmbH hat im Jahr 2014 eine Gasleitung DN 600 südlich entlang der L 566 im Bereich des künftigen Radwegs verlegt. Im Rahmen des diesbezüglichen Planfeststellungsverfahrens hatte der Vorhabenträger bereits auf den geplanten Ausbau der L 566 hingewiesen. In diesem Zuge des Baus der Gasleitung wurde zudem eine bis dahin im bestehenden Radweg vorhandene Wasserleitung der Stadtwerke Karlsruhe für die Zeit bis zum Ausbau der L 566 temporär im Bereich der nördlichen Straßenböschung verlegt.

1.2 Zielsetzung

Ziel des Ausbaus der L 566 ist insbesondere die **entwässerungstechnische Anpassung** an die geltenden wasserrechtlichen Vorgaben zum Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet (WSG) „Mörscher Wald“, welches der öffentlichen Wasserversorgung durch die Stadtwerke Karlsruhe dient. Die vorliegende Planung umfasst somit bauliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Landesstraße 566 so auszubauen, dass die Entwässerung den Auflagen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag 2016) und den „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) entspricht. Hierfür werden die Bankette und Trennstreifen in Wasserschutzzone (WSZ) II wasserundurchlässig ausgebildet und die Querneigungen der Fahrbahn und des Radweges werden in Richtung Trennstreifen ausgerichtet. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über geschlossene oberflächennahe Sammelleitungen aus den WSZ I und II herausgeleitet. Zu diesem Zweck erhält auch die Gradiente der Straße eine Längsneigung mit Hochpunkt in WSZ I. In WSZ IIIa wird das anfallende Wasser dann in Regenklärbecken gereinigt und über Versickerungsmulden versickert.

Eine Gefahr für das Grundwasser geht im Bestand zudem auch von unfallbedingtem Schadstoffeinträgen aus. Die L 566 ist in der Vergangenheit als Unfallhäufungsstrecke in Erscheinung getreten. Die Fahrbahn ist zu schmal (ca. 5,50 m - 6,00 m) und hat eine sehr unebene Oberfläche. Es besteht schlechte Sicht durch das Auf- und Abtauchen der Fahrbahn und die Streckencharakteristik wechselt abrupt von langen Geraden bzw. großen Kurvenhalbmessern zu relativ engen Kurven. Der derzeitige Ausbauzustand entspricht nicht den aktuell gültigen Richtlinien für die Anlage von Straßen. Der geplante Ausbau erfolgt daher nun entsprechend dieser Richtlinien, wodurch die Verkehrssicherheit erheblich erhöht wird. Dafür sorgen der breitere Querschnitt, die größeren und aufeinander abgestimmten Radien sowie die Verbesserung der Fahrbahntwässerung. Der Verkehrssicherheit dient darüber hinaus auch die zusätzliche Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger am östlichen Ende des Bauabschnitts.

Die Erhöhung der Verkehrssicherheit dient aber natürlich nicht nur dem Grundwasserschutz und dem Schutz der Trinkwasserversorgung, sondern darüber hinaus auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit.

Raumordnungs- und -planungsrechtlich sind mit dem Ausbau der L 566 keine neuen Ziele verbunden. Im Landschaftsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe ist im Bereich des Waldrandes jedoch „Bau/Ergänzung einer Amphibienschutzleiteinrichtung mit Tunnel“ eingetragen. Diese Vorgabe wird im Zuge des Vorhabens auf eine Länge von ca. 600 m mit 19 Amphibiendurchlässen verwirklicht.

Die **verkehrliche Zielsetzung** des Ausbaus erschöpft sich weitgehend in der Anpassung der L 566 an die bestehenden und im Prognose-Nullfall zu erwartenden Verkehrsverhältnisse nach den oben bereits angesprochenen derzeit gültigen Richtlinien für die Anlage von Straßen (vgl. Unterlage 1a, S. 19), um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Da es sich um den Ausbau einer bestehenden Straße ohne zusätzliche Verknüpfungen handelt, ergibt sich hinsichtlich des Straßennetzes keine Änderung. Prognosen zu Verkehrszunahmen sind bei der Planung des Ausbaus hinsichtlich der Dimensionierung der L 566 zu berücksichtigen; sie sind jedoch nicht primäre Grund für den Ausbau.

Der „Ausbau der L 566 mit Bahnübergangsbeseitigung Mörsch“ ist im Generalverkehrsplan 2010 des Landes Baden-Württemberg, Maßnahmenplan Landesstraßen, Stand 20.11.2013 bei den Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen aufgeführt.

1.3 Geplanter Zustand

Im hier planfestgestellten zweiten Bauabschnitt wird die L 566 auf einer Strecke von ca. 3,4 km ausgebaut. Dabei wird das im WSG „Mörscher Wald“ in den WSZ I und II anfallende Fahrbahnwasser gefasst, aus diesen Zonen herausgeleitet und in WSZ IIIa versickert. Um Verunreinigungen des Grundwassers zu vermeiden, werden hierfür zwei Regenklärbecken angeordnet. Dadurch sollen zukünftig die Auflagen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag 2016) und der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL) erfüllt werden. Darüber hinaus werden im westlichen Bereich des Bauabschnitts auf einer Länge von ca. 600 m Amphibienschutzeinrichtungen errichtet.

Gemäß RAL 2012 ist die L 566 als Straße für den regionalen Verkehr in die Entwurfsklasse EKL 3 einzustufen. Aufgrund des Schreibens des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg vom 30.12.2014 (AZ: 21-3942.2/8) wird die L 566 entsprechend der Verkehrsbelastung in die Belastungsklasse 2, Entwurfsklasse 3 eingestuft. Es wird damit gerechnet, dass die Schwerverkehrsbelastung auf über 300 SV/24h ansteigt. Werktags wird diese Grenze bereits jetzt überschritten.

Um die Versiegelung durch den Ausbau möglichst gering zu halten, wird der Randstreifen entgegen der Richtlinie bzw. dem Einführungsschreiben statt einer Breite von 0,50 m eine Breite von 0,25 m erhalten. Dadurch wird eine Fahrstreifenbreite von 3,25 m ermöglicht. Das Bankett wird mit einer Regelbreite von 1,50 m ausgeführt, der Trennstreifen zum Geh- und Radweg mit einer Breite von 1,75 m. In den WSZ I und II ist für Bankett und Trennstreifen eine Breite von 2,50 m sowie eine Abdichtung zwischen Fahrbahn und Hinterkante der Mulde vorgesehen. Der Trennstreifen wird wasserundurchlässig ausgebildet und dort werden auch die Entwässerungsleitung sowie Kontrollschächte angeordnet.

Auf der Südseite ab Bau-km 0+610 wird ein straßenbegleitender Rad- und Gehweg mit einer Breite von 2,50 m angeordnet, der den vorhandenen, ca. 2 m breiten Geh- und Radweg, ersetzt. Die Erhaltung des vorhandenen Radweges ist lage- und höhenmäßig nicht möglich. Der Radweg erhält im Bereich der WSZ I und II zur regelkonformen Entwässerung eine Querneigung zur Straße, sodass das anfallende Wasser in den Trennstreifen fließt.

Das in WSZ II anfallende Straßenoberflächenwasser wird dann mittels Freispiegelleitungen aus der Wasserschutzzone II heraus auf die westliche bzw. östliche Seite an den Zonenrand geleitet. Um ein ausreichendes Gefälle für die Entwässerungsleitungen zu erhalten, wird die Gradienten der Straße angehoben. Der Gradientenhochpunkt der L 566 befindet sich dann auf Höhe der WSZ I.

Bevor das gesammelte Straßenoberflächenwasser in Versickerungsmulden zur Versickerung gebracht wird, wird das Straßenoberflächenwasser zur Sedimentation bzw. Leichtflüssigkeitsrückhaltung durch ein Regenklärbecken geleitet. Die Versickerungsmulden erhalten zusätzlich eine Auskleidung mit carbonhaltigem Sand 0/2.

Das in WSZ IIIa im Übrigen anfallende Straßenoberflächenwasser kann ungesammelt breitflächig über standfeste Bankette gemäß ZTV-E-StB und bewachsene Böschungen abfließen.

Aus Gründen des Artenschutzes wird zudem im westlichen Bereich des Bauabschnitts auf einer Länge von ca. 600 m eine Amphibienleiteinrichtung mit 19 Durchlässen errichtet. Damit genügend Platz für diese Einrichtung zur Verfügung steht, muss der derzeit parallel zur Landesstraße verlaufende Wirtschaftsweg von Bau-km 0+474 bis Bau-km 0+600 lage- und höhenmäßig angepasst werden. Der Wirtschaftsweg wird mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m und jeweils 0,50 m breiten Banketten hergestellt. Baulich ist er durch einen 1,75 m breiten Trennstreifen von der L 566 getrennt. Für die Entwässerung wird die Gradienten im Bereich mit Amphibienleiteinrichtung gegenüber dem Bestand so angehoben, sodass das Bankett ca.

0,60 m über der seitlichen Topographie liegt und am Fuß der Leiteinrichtung möglichst kein Einschnitt erforderlich wird.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird entsprechend der zweiten Planänderung im östlichen Bereich des Bauabschnitts eine neue Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger angelegt. In diesem Zusammenhang wird auch der aus nördlicher Richtung von der K 3581 kommende Radweg um ca. 14 m verlängert.

Die oben angesprochene Wasserleitung der Stadtwerke Karlsruhe, welche 2014 temporär in die nördliche Straßenböschung der L 566 verlegt wurde, wird nun von ca. 0+600 km bis ca. 0+863 in einem Schutzrohr als notwendige Folgemaßnahme in der Landesstraße verlegt und bei der Übergabestation der Stadt Rheinstetten und den Stadtwerken Karlsruhe bzw. beim „Kutschenweg“ an die bestehende Leitung angeschlossen.

Auf die parallel zur L 566 verlaufende Gasleitung der terranets GmbH (Nord-schwarzwalddleitung), welche teilweise überbaut wird, wird Rücksicht genommen.

Ausgleichsmaßnahmen sind sowohl im trassennahen Bereich als auch im weiteren Umfeld vorgesehen. Eine naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist im Bereich der ehemaligen Standortschießanlage Mörsch vorgesehen. Der forstrechtliche Ausgleich wird durch die Pflanzung eines standortgerechten Mischwaldes in Ettlingen „Am Runden Plom“ in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde getätigt. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Planunterlagen, insbesondere den Erläuterungsbericht und die Lagepläne, verwiesen.

1.4 Kostenträger des Ausbaus

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Baumaßnahme belaufen sich auf ca. 6.730.000,00 €. Dabei entfallen ca. 6.534.000,00 € auf die Baukosten und ca. 196.000,00 € auf die Grunderwerbskosten.

Kostenträger der Maßnahme ist das Land Baden-Württemberg. Lediglich die Kosten für die Verlegung der Wasserleitung DN 300 (Ifd. Nr. 17 in Unterlage 11.1a (Regelungsverzeichnis) der Stadtwerke Karlsruhe trägt der Leitungsbetreiber. Diese Wasserleitung wurde im Zuge des Baus der Nordschwarzwaldleitung (Planfeststellungsbeschluss vom 25.05.2012) als Ersatz für zwei südlich sowie nördlich der L 566 vorhandene Wasserleitungen erbaut. Bereits 2014 wurde für die Wasserleitung ein Straßenbenutzungsvertrag (Rahmenvertrag) zwischen dem Landratsamt Karlsruhe (Amt für Straßen) und den Stadtwerken Karlsruhe abgeschlossen.

Um Eingriffe in das FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ zu vermeiden, wird die Leitung nun entsprechend von ca. 0+600 km bis ca. 0+863 in einem Schutzrohr in der Landesstraße verlegt und nahe der Übergabestation der Stadt Rheinstetten und den Stadtwerken Karlsruhe beim „Kutschenweg“ an die bestehende Leitung angeschlossen. Die Kosten für die Verlegung der Wasserleitung(en) trägt die Stadtwerke Karlsruhe. Diesbezüglich bestand auch in der durch die Planfeststellungsbehörde initiierten Videokonferenzen im Sommer 2021 Einigkeit (insoweit wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen).

2 **Verfahrensablauf**

2.1 **Screening-Verfahren**

Am 25.07.2019 stellte der Vorhabenträger beim Regierungspräsidium Karlsruhe - Referat 24 (inzwischen Referat 17) einen Antrag auf Feststellung, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls kam die Planfeststellungsbehörde in ihrer Entscheidung vom 15.04.2020 zu der Einschätzung, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit keine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Die Entscheidung wurde am 21.04.2020 öffentlich ausgehängt und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe veröffentlicht.

Die im Laufe des weiteren Verfahrens vorgenommenen Planänderungen geringen Umfangs führen im Ergebnis zu keiner anderen Entscheidung.

2.2 Anhörungsverfahren und Planänderungen

Auf Antrag des Vorhabenträgers, vertreten durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr, vom 11.01.2021 hat das Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 17 als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde das Planfeststellungsverfahren am 22.09.2022 eingeleitet.

Die Planunterlagen lagen vom 17.10.2022 bis einschließlich 16.11.2022 im Technischen Rathaus der Stadt Rheinstetten sowie im Rathaus der Stadt Rastatt zur Einsicht aus. Die Einwendungsfrist lief bis einschließlich 30.11.2022. Die Auslegung der Planunterlagen wurde zuvor am 29.09.2022 in „Rheinstetten aktuell“ sowie in „RAZ – Das Wochenmagazin für Rastatt“, den jeweiligen Amtsblättern der Gemeinden, ortsüblich bekannt gemacht. Die Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 S. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und die Träger öffentlicher Belange wurden gesondert um Stellungnahme gebeten. Grundstückseigentum von Privatpersonen ist durch das Vorhaben nicht betroffen; entsprechend wurden auch keine nicht ortsansässigen Privatpersonen separat über das Vorhaben informiert.

Nach der Auslegung der Planunterlagen kam es insbesondere hinsichtlich des forstrechtlichen Ausgleichs zu Änderungen. Ursprünglich war dieser Ausgleich größtenteils auf der Gemarkung Rastatt geplant. Nach Bedenken der zuständigen Forstbehörde wurde dieser Ausgleich jedoch auf die Gemarkung Ettlingen verlegt. Entsprechend der 1. Planänderung vom April 2023 (sowie der ergänzenden 3. Planänderung vom Dezember 2024) wird zum forstrechtlichen Ausgleich eine Fläche von 4.500 m² am „Runden Plom“ in Ettlingen aufgeforstet. Die 3. Planänderung erfolgte bei gleichbleibender Größe der Gesamtaufstellungsfläche, weil quer durch die bis dahin eingezeichnete Fläche der verdohlte Krebsbach führt. Die Fläche über diesem Bach soll nicht aufgeforstet werden, um den Bach zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen

eines anderen Vorhabens freilegen zu können. Die durch die Schneise für den Krebsbach fehlende Fläche wird nun auf dem gleichen Grundstück weiter südlich angehängt.

Zudem wurden im Rahmen der 1. Planänderung weitere kleinere Ergänzungen und Änderungen an den Planunterlagen vorgenommen. So wurde die ursprünglich im westlichen Bereich des Bauabschnitts südlich der L 566 auf Ackerflächen (Flst. Nr. 2458/2) geplante Baueinrichtungsfläche verschoben, denn hierbei handelt es sich um eine CEF-Maßnahmenfläche (Acker mit Feldlerchenfenstern) eines anderen, vorangegangenen Eingriffs. Aufgrund der potentiellen Störwirkung auf die Feldlerchen an dieser Stelle, befindet sich die Baustelleneinrichtungsfläche entsprechend der 1. Planänderung nun noch weiter in Richtung Rheinstetten südlich der L 566 auf der anderen Seite des Bahnübergangs auf Flst. Nr. 2458/3.

Außerdem wurde im Rahmen der Planänderung die Überplanung von 290 m² einer FFH-Mähwiese südlich der L 566 im westlichen Bereich des Bauabschnitts berücksichtigt. Diese wird zum größten Teil lediglich vorübergehend in Anspruch genommen. Für die Wiederherstellung wurde ein Maßnahmenkonzept erstellt. Die permanent in Anspruch genommenen 37 m² werden über die Gesamtmaßnahme ausgeglichen.

Des Weiteren wurden ein Bodenschutzkonzept sowie eine Erläuterung der voraussichtlichen Wirkungen des Vorhabens auf das großräumige Klima in die Planunterlagen aufgenommen.

Den Verbänden, Behörden und Leitungsträgern wurden diese Änderungen sowie die Gegenstellungen zu ihren Stellungnahmen mit Nachricht vom 21.11.2023 zugeleitet. Zudem wurden die geänderten Unterlagen nach entsprechender Bekanntmachung vom 16.11.2023 im „Amtsblatt Ettlingen“ vom 21.11.2023 bis einschließlich 20.12.2023 im Rathaus der Stadt Ettlingen ausgelegt. Die Einwendungsfrist lief bis einschließlich 02.01.2024.

Einwendungen durch Privatpersonen wurden nicht erhoben; einige Leitungsträger gaben jedoch Stellungnahmen ab. Die zu dem Plan abgegebenen Stellungnahmen von Behörden sowie von Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG wurden am

07.03.2024 im „Odenwaldsaal“ des Regierungspräsidiums Karlsruhe in Karlsruhe erörtert. Der Erörterungstermin war zuvor am 22.02.2024 sowohl im Amtsblatt der Stadt Rheinstetten, als auch im Amtsblatt der Stadt Ettlingen bekanntgemacht worden. Der Vorhabenträger, die beteiligten Behörden und Verbände sowie die Einwender wurden von der Anhörungsbehörde durch gesonderte Schreiben über den Erörterungstermin informiert.

Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen kam es zu weiteren Änderungen und Ergänzungen des Plans (Stand der Planunterlagen: August 2024). Die Änderungen beinhalten im Wesentlichen eine zusätzliche Querungshilfe für den Geh- und Radweg am östlichen Ende des Bauabschnitts zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Hierfür muss der nördlich der L 566 vorhandene Weg ca. 14 m verlängert und eine Querungshilfe zwischen den beiden Fahrbahnen der L 566 aufgenommen werden. Des Weiteren wurden im Zuge der Planungsänderung, ebenfalls aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Verlauf des straßenbegleitenden Wirtschaftswegs am westlichen Ende des Bauabschnitts entschärft.

Den von diesen Änderungen erstmals oder stärker in ihren Belangen bzw. in ihrem Aufgabenbereich berührten Personen, Verbänden und Trägern öffentlicher Belange wurden die Änderungen mit Schreiben vom 04.11.2024 mitgeteilt und ihnen wurde gemäß § 73 Abs. 8 S. 1 LVwVfG Gelegenheit zu Einwendungen und Stellungnahmen – innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des jeweiligen Schreibens – gegeben.

Wie bereits oben angesprochen, kam es im Dezember 2024 zu einer 3. Planänderung hinsichtlich der für den Forstausgleich vorgesehenen Flächen „Am Runden Plom“ in Ettlingen. Wie dargestellt, bleibt die insgesamt in Anspruch genommene Fläche auf dem bereits nach der 1. Planänderung betroffenen Grundstück gleich groß und verlagert sich durch die Aussparung für den Krebsbach lediglich etwas weiter nach Süden. Daher werden durch die 3. Planänderung weder die Aufgabenbereiche von Behörden oder Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 noch Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt. Entsprechend erfolgte keine Nachanhörung gem. § 73 Abs. 8 LVwVfG.

Wegen weiterer Einzelheiten des Verfahrensablaufs – auch der durchgeführten Nachanhörungen – wird ergänzend auf die Verfahrensakten der Planfeststellungsbehörde verwiesen.

II Umweltverträglichkeit

Mit Entscheidung vom 15.04.2020 hat die Planfeststellungsbehörde gemäß § 11 des Umweltverwaltungsgesetzes (UVwG) festgestellt, dass für den Ausbau der L 566 im Wasserschutzgebiet bei Rheinstetten-Mörsch keine UVP-Pflicht besteht.

Aufgrund der geplanten Änderungen an der L 566 war gemäß §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 5 UVwG, §§ 9, 7 Abs. 3 UVPG i. V. m. Nr. 1.4.2 der Anlage 1 zum UVwG (Bau einer Landesstraße mit einer durchgehenden Länge von 1 km bis weniger als 10 km) für die Feststellung, ob für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Nach dieser ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVwG aufgeführten Kriterien nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Mit dem Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht vom 25.07.2019 reichte der Vorhabenträger neben den Vorentwürfen des Erläuterungsberichts und der Lagepläne den Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Übersichtskarte Artenschutz sowie einen Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht bei Straßenbauvorhaben und einen Prüfkatalog zur FFH-Vorprüfung ein. Die in den eingereichten Unterlagen enthaltenen Angaben waren ausreichend, um auf deren Grundlage in einer überschlägigen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVwG aufgeführten Kriterien eine Einschätzung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vornehmen zu können.

Im Rahmen dieser Vorprüfung kam die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zwar mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist, diese

jedoch insbesondere im Hinblick auf bestehende Vorbelastungen und aufgrund der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht als erheblich einzustufen sind, sodass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der gesamte Ausbau erfolgt im Bereich eines Wasserschutzgebiets, eines Landschaftsschutzgebiets und eines FFH-Gebiets. Zudem befindet er sich am westlichen Ende des Bauabschnitts teilweise in einem Naturschutzgebiet und gesetzlich geschützte Biotop sind ebenfalls betroffen. Der Ausbau orientiert sich jedoch am vorhandenen Bestand und befindet sich überwiegend in einem bereits anthropogen überformten Bereich. Der Flächenverbrauch sowie sonstige Eingriffe in den Naturhaushalt sind relativ gering; die in den einschlägigen Richtlinien vorgesehenen Breiten der Fahrbahnen und Wege werden unter Rücksichtnahme auf die angrenzenden Schutzgebiete nicht vollkommen ausgeschöpft. Die grundsätzlichen Funktionen und Strukturen des betroffenen Bezugsraumes „Wald“ werden durch den Ausbau kaum verändert. Die FFH-Arten – Hirschkäfer, Heldbock, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus und Grünes Besenmoos – sind durch das Vorhaben nicht betroffen, sodass es auch mit den Erhaltungszielen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes verträglich ist.

Insbesondere ist nicht mit einem erhöhten Tötungsrisiko querender Fledermäuse zu rechnen. Entgegen der Auffassung des Bundes für Umwelt und Naturschutz e. V. (BUND), des Naturschutzbunds Deutschland e. V. (NABU) und des Landesnaturschutzverbands Baden-Württemberg e. V. (LNV) kommt es aufgrund ihres Ausbaus nicht zu einem Verkehrsanstieg auf der L 566. Es finden keine Netzveränderungen und Verkehrsverlagerungen statt. Hinsichtlich der erwarteten Verkehrszahlen gibt es keinen Unterschied zwischen Ausbau und Prognose-Nullfall (vgl. Unterlage 1b, S. 19 ff.). Auch ohne Ausbau würde der Verkehr auf der Straße, dem nationalen Trend folgend, nach den vorliegenden Erkenntnissen zunehmen. Der Bund geht in seiner Langfristverkehrsprognose derzeit weiter von einer Verkehrssteigerung von etwa 13 Prozent in Personenverkehrsleistung aus. Entsprechend ist die L 566 aus Gründen der Verkehrssicherheit zu dimensionieren wie geplant.

Zur Verbesserung der Verbindung zwischen Landlebensraum und Laichgewässern der im Naturschutzgebiet vorhandenen Amphibien werden im Rahmen des Ausbaus Leiteinrichtungen mit Tunneln unter der L 566 hindurch errichtet. Zudem wird insbesondere der Grundwasserschutz durch die Anpassung der Straße an die geltenden Wasserschutzregularien und die Ableitung des auf der Straße anfallenden Wassers von den Wasserschutzzonen I und II in Wasserschutzzone IIIa erheblich verbessert. Darüber hinaus wird das Unfallrisiko und damit die Gefahr für die menschliche Gesundheit sowie die Gefahr von unfallbedingten Schadstoffeinträgen in das Grundwasser gegenüber der gegenwärtigen Situation reduziert. Wegen den Einzelheiten wird auf die Screening-Entscheidung vom 15.04.2020 verwiesen.

Die im Laufe des weiteren Verfahrens vorgenommenen geringfügigen Planänderungen insbesondere hinsichtlich forstrechtlicher Ausgleichsflächen (1. Planänderung) und zusätzlicher Querungshilfen für Fußgänger und Radfahrer am östlichen Ende des Bauabschnitts (2. Planänderung) führen im Ergebnis zu keiner anderen Entscheidung.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gleichbedeutend damit ist, dass durch das Vorhaben betroffene Umweltbelange nicht geprüft werden. Unabhängig davon, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird oder nicht, sind im Rahmen der Planfeststellung die inhaltlichen fachgesetzlichen Bestimmungen zu beachten (siehe hierzu insbesondere Abschnitt B.III.2.7).

Eine detailliertere Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens enthält Unterlage 1b (Erläuterungsbericht), S. 62 ff. Zudem sind die umwelterheblichen Wirkungen in Unterlage 19 (Umweltfachliche Untersuchungen) dargestellt. Im Übrigen werden die Umweltauswirkungen an den jeweils relevanten Stellen dieses Beschlusses genauer erläutert.

III Rechtliche Würdigung

1 Formell

Gemäß § 37 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) dürfen Landesstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Eine entsprechende Änderung ist gegeben, wenn eine Landesstraße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird. Im Bestand verfügt die L 566 über eine Fahrbahnbreite von 5,5 m – 6,0 m. Diese wird auf 7,0 m erhöht, entsprechend erhöht sich die Fahrstreifenbreite. Darüber hinaus werden die oben geschilderten weiteren Änderungen an der L 566 vorgenommen.

Entsprechend hat die Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg die Planfeststellung für den Ausbau der L 566 beantragt. Gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) umfasst die Planfeststellung auch die Feststellung der Zulässigkeit der notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu zählt insbesondere auch die notwendige Anpassung von Straßen, Wegen und Versorgungsanlagen.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren ergibt sich aus § 37 Abs. 8 StrG, § 3 LVwVfG.

Das Verfahren wurde von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der einschlägigen Verfahrensvorschriften durchgeführt (vgl. §§ 37 ff StrG, §§ 72 ff. LVwVfG). Insbesondere hat die Planfeststellungsbehörde die Träger öffentlicher Belange, Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG und Leitungsträger, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, unterrichtet und deren Stellungnahmen eingeholt. Auch die Öffentlichkeit wurde durch die Offenlage der Planunterlagen beteiligt und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Die im Rahmen der 1. Planänderung aufgenommenen Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen tragen im Wesentlichen den Stellungnahmen der zuständigen Höheren Forstbehörde Rechnung und beinhalten insbesondere Überarbeitungen und Umplanungen des Waldausgleichs. Behörden, Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG oder Dritten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch die Änderungen des Planes erstmals oder stärker als bisher berührt werden, wurden die Änderungen jeweils mitgeteilt und ihnen wurde Gelegenheit gegeben, Einwendungen gegen die Planungsänderungen und -ergänzungen zu erheben oder Stellungnahmen zu diesen abzugeben (§ 73 Abs. 8 S. 1 LVwVfG). Im Rahmen des Erörterungstermins im März 2024 wurden dann direkt die Planunterlagen mit dem Stand nach der 1. Planänderung (05.04.2023) erörtert.

In der 2. Planänderung wurde am östlichen Ende des Bauabschnitts aus Gründen der Verkehrssicherheit eine neue Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger in die Planung aufgenommen. Auch hierzu wurden die Änderungen den Behörden, Vereinigungen i. S. d. § 73 Abs. 4 S. 5 LVwVfG oder Dritten, deren Aufgabenbereiche oder Belange durch die Änderungen des Planes erstmals oder stärker als bisher berührt werden, mitgeteilt und ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Nachdem sowohl die Querungshilfe am östlichen Ende des Bauabschnitts als auch die Anpassung des Übergangs in den Radweg am westlichen Ende des Bauabschnitts bereits im Erörterungstermin vom 07.03.2024 thematisiert wurden und da keine besonderen Anhaltspunkte vorlagen, welche die Durchführung einer erneuten Erörterung erforderlich gemacht hätten, wurde hiervon abgesehen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 S. 2 LVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungen nach Bundes- oder Landesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen entbehrlich (vgl. § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG).

2 Materieell

2.1 Planrechtfertigung

Die für den Ausbau der L 566 erforderliche Planrechtfertigung ist gegeben.

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist. Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes einschließlich sonstiger gesetzlicher Entscheidungen im Sinne einer fachplanerischen Zielkonformität ein Bedürfnis besteht, die Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern schon dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (stRspr, vgl. etwa BVerwG, Beschluss vom 12.07.2017, 9 B 49.16 m.w.N.).

Nach § 9 Abs. 1 S. 2 StrG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nach § 9a S. 1 StrG haben sie zudem dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen.

Die in Abschnitt B.I.1.2 beschriebenen Zielsetzungen des Vorhabens stimmen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde mit diesen fachplanerischen Zielsetzungen überein. Die Erhöhung der Verkehrssicherheit eines unfallträchtigen Straßenabschnitts stellt ein legitimes Ziel des Straßengesetzes Baden- Württemberg dar. Zudem dient das Vorhaben dem Schutz des Wasserschutzgebiets „Rheinstetten-Mörsch“ und beinhaltet planungsrechtlich schon länger vorgesehene Amphibienleiteinrichtungen womit zugleich den Belangen des Umweltschutzes Rechnung getragen wird.

Gemessen an diesen fachplanerischen Zielsetzungen besteht auch ein Bedürfnis für den geplanten Ausbau. Wie oben dargelegt, ist die Verkehrssicherheit in Bauabschnitt II der L 566 gegenwärtig beeinträchtigt. Er fällt durch eine erhöhte Zahl an Unfällen auf, welche Personen- und Sachschäden zur Folge haben, aber auch das Grundwasser im vorhandenen Wasserschutzgebiet und damit den Naturhaushalt und die Trinkwasserversorgung gefährden. In der Vergangenheit wurde der Unfallhäufigkeit durch verkehrstechnische Maßnahmen begegnet (insbesondere Geschwindigkeitsreduzierungen). Hierdurch ist eine Verbesserung der Unfallsituation in Anbetracht des aktuellen Ausbaus der L 566 aber nur bedingt möglich. Zudem führt die aktuelle Geschwindigkeitsdifferenz zwischen dem Kraftfahrzeugverkehr und den Fahrzeugen mit wassergefährdender Ladung zu einer Reduzierung der Verkehrssicherheit sowie der Verkehrsqualität. Um den Anforderungen der RAL gerecht zu werden, sind bauliche Maßnahmen daher unerlässlich. So ist entsprechend der Planung insbesondere der Querschnitt zu verbreitern und die Kurvenradien sind aufeinander abzustimmen. Durch die gewählten Trassierungsparameter und Ausbauquerschnitte wird gewährleistet, dass sichere Fahrverläufe sowie eine sichere Nutzung durch schwache Verkehrsteilnehmer möglich werden. Durch die Anordnung von passiven Schutzeinrichtungen auf der ganzen Strecke wird zudem die Gefahr des Abkommens von der Straße vermindert.

Zudem trägt auch die Verbesserung der Fahrbahntwässerung zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei. Auch die entsprechende Anpassung der L 566 an die Richtlinien der RiStWag 2016 zum Schutz von Wasserschutzgebieten sowie die Schaffung einer permanenten Leiteinrichtung für Amphibien sind nur durch Baumaßnahmen möglich.

Auch die geplante Dimensionierung des Ausbaus bewegt sich im Rahmen der fachplanerischen Zielsetzungen. Wie dargetan soll die L 566 an die „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (RAL 2012) angepasst werden. Entsprechend der zu Grunde gelegten Verkehrszählungen wird sie daher mit der Entwurfsklasse (EKL) 3 ausgebaut. Dabei erhält die Fahrbahn entsprechend dem Einführungsschreiben des

Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg vom 30.12.2014 eine Fahrbahnbreite von 7,00 m statt der grundsätzlich vorgesehenen 8,00 m. Grund hierfür ist ihre Lage im geschützten Bereich (Wasserschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, geschützte Biotope). Aus demselben Grund erhält der Randstreifen entgegen der Richtlinie eine Breite von lediglich 0,25 m (anstelle der grds. vorgesehenen 0,50 m). Dadurch wird eine Fahrstreifenbreite von 3,25 m ermöglicht. Auch bei der zusätzlichen Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger am östlichen Ende des Bauabschnitts sind die geltenden Richtlinien Grundlage der Dimensionierung, diese fällt jedoch ebenfalls im Interesse der vorhandenen Schutzgebiete etwas geringer aus als im Regelfall.

Auch bzgl. der Fahrbahnneigung wird sich den Vorgaben der Richtlinie zur besseren Einpassung in das Umfeld und zur Minimierung des Eingriffs lediglich angenähert. Entsprechend ist eine Mindestlängsneigung von 0,7% in Verwindungsbereichen vorgesehen.

Der Realisierung des geplanten Vorhabens entgegenstehende unüberwindbare rechtliche oder tatsächliche Hindernisse und insbesondere der Finanzierung entgegenstehende Anhaltspunkte sind nicht erkennbar. Die Planfeststellungsbehörde hat danach keine Zweifel daran, dass die Verwirklichung des Vorhabens beabsichtigt und objektiv realisierungsfähig ist.

Nach alledem ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten und damit gerechtfertigt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aufgrund der Verkehrsbeziehung der nahegelegenen K 3581. BUND, NABU und LNV hatten insoweit in ihrer gemeinsamen Stellungnahme vom 14.12.2022 eingewandt, aufgrund der Parallellage der beiden Straßen sei die L 566 überflüssig. Tatsächlich wurde in der Vergangenheit Überlegungen angestellt, die L 566 zugunsten einer neuen Straßenverbindung bzw. Mitnutzung der K 3581 aufzulassen. Aufgrund von Baugebietsausweisungen und der mangelnden Leistungsfähigkeit des Messetunnels, der Kreisstraße selbst sowie des Knoten-

punkts B 36/ K3581 wurde dies jedoch im Ergebnis ausgeschlossen. Nach den Erhebungen des Verkehrsmonitorings 2019 würden bei einer Auflassung der Landesstraße ca. doppelt so viele Fahrzeuge den Messtunnel sowie die Kreisstraße befahren wie bisher (insgesamt ca. 17.000 Kfz/24h im Vergleich zu bisher ca. 8.440 Kfz/24h) (vgl. Gegenstellungnahme des VHT vom Frühjahr 2023). Für diese Verkehrsmenge ist der Messtunnel in Rheinstetten, der im Zusammenhang mit der Messe Karlsruhe 2004 erbaut wurde, nicht ausgelegt. Bei einer Verkehrsmenge über 15.000 Kfz/24h werden höhere Anforderungen an die Grundausstattung eines Tunnels gestellt. Dasselbe gilt für die Kreisstraße selbst. Bei dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen müsste deren Fahrbahnbreite von jetzt teilweise lediglich ca. 5,60 m auf mindestens 7,50 m ausgebaut werden. Zudem müsste anstelle des Messekreisels durch eine lichtsignalgeregelte Kreuzung ersetzt werden. Auch die Einmündung der K 3581 in die B 36 wäre hinsichtlich ihrer Dimensionen auszubauen. Aufgrund der Verdoppelung der Verkehrszahlen wäre zudem mit einer erhöhten Lärmbelastung bzgl. Silberstreifen und Forchheim (Rheinstetten) auszugehen.

Darüber hinaus ist bei der Frage nach der Entbehrlichkeit der L 566 zu berücksichtigen, dass der Messtunnel immer wieder temporär für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten geschlossen werden muss. In dieser Zeit wird die L 566 sowohl als Ausweichstrecke für den KfZ-Verkehr als auch von Notdiensten genutzt. Ohne die L 566 müsste der Verkehr wesentlich großräumiger umgeleitet werden, was weder einer schnellen Notfallversorgung noch einer Einsparung von CO₂ und somit dem Klimaschutz zuträglich ist. Aber auch bei Nutzbarkeit des Messtunnels müsste der Verkehr bei einer Auflassung der L 566 einen Umweg von ca. 1,55 km auf sich nehmen, was zu jährlich 689 t mehr CO₂-Ausstoß führen würde. Die THG-Emissionen für die Aufgabe der L 566 zugunsten der K 3581 würden sich damit auf ein vielfaches der THG-Emissionen der aktuellen Planung belaufen (zumal an dieser Stelle auch die THG-Emissionen des oben geschilderten Ausbaus der K 3581, des Messtunnels und der Knotenpunkte berücksichtigen werden müsste). All dies geht aus der Gegenstellungnahme des Vorhabenträgers aus dem Frühjahr 2023 hervor. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Aussagen.

2.2 Zulässige Bemessung des Planfeststellungsabschnitts

Hinsichtlich der Bemessung des Planungsabschnitts hat die Planfeststellungsbehörde keine Bedenken. Die Möglichkeit einer planungsrechtlichen Abschnittsbildung ist durch das BVerwG grundsätzlich anerkannt. Eine Abschnittsbildung kann Dritte in ihren Rechten verletzen, wenn sie deren durch Art. 19 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich macht oder dazu führt, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann oder wenn ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehrt (BVerwG, Gerichtsbescheid vom 03.07.1996 – 11 A 64.95).

Es gibt jedoch keinerlei Hinweise darauf, dass der beantragte Ausbau der L 566 im Bauabschnitt II durch die Wahl des konkreten Abschnitts Dritte in ihren Rechten verletzt oder dem Grundgedanken der Planfeststellung nach umfassender Problembewältigung zuwiderlaufen würde. Die beiden Hauptgründe für den Ausbau der L 566 sind die Beseitigung des Bahnübergangs Mörsch (Bauabschnitt I) sowie der Ausbau im Wasserschutzgebiet zur Verbesserung der Entwässerung (Bauabschnitt II). Visuell dargestellt ist dies in Unterlage 2 (Übersichtskarte). Der Bahnübergang befindet sich außerhalb der WSZ I und II des WSG, in denen ein richtlinienkonformer Ausbau der L 566 zum Schutz des Grundwassers gerade besonders erforderlich ist. Zudem ist zuständiger Vorhabenträger bezüglich der BÜ-Beseitigung die Deutsche Bahn und nicht das Land Baden-Württemberg, welches für Planung und Bau von Landesstraßen zuständig ist. Die Beseitigung des Bahnübergangs und der Ausbau der L 566 im WSG stehen damit nicht in einem zwingenden planerischen Zusammenhang, der nur eine gleichzeitige Planung mit gleichzeitiger umfassender Abwägung hinsichtlich beider Planungsschwerpunkte zulassen würde, und jeder Bauabschnitt hat seine eigene sachliche Rechtfertigung. Damit ist eine getrennte Planfeststellung hinsichtlich der beiden Bauabschnitte und eine Entkoppelung der Verfahren möglich.

Zudem ist eine getrennte Planfeststellung zur möglichst baldigen Verbesserung der Situation im Wasserschutzgebiet auch aus Gründen des Allgemeinwohls sinnvoll.

Vor dem Hintergrund zunehmender Dürreperioden gewinnt die Versorgung der Allgemeinheit mit sauberem Wasser zunehmend an Bedeutung. Von Seiten der DB Netz AG kann bis zum Zeitpunkt der Planfeststellung noch keine Aussagen zur Gestaltung der Bahnübergangsbeseitigung gemacht werden, daher ist eine separate Planfeststellung der beiden Bauabschnitte angezeigt.

2.3 Raumordnung, Regionalplanung und Bauleitplanung

Das Vorhaben steht mit den Belangen der Raumordnung, der Regionalplanung sowie der Bauleitplanung im Einklang.

Widersprüche zum Landesentwicklungsplan (LEP 2002) sind für die Planfeststellungsbehörde nicht ersichtlich. Dieser Plan dient der Sicherung und Ordnung der räumlichen Entwicklung des gesamten Landes Baden-Württemberg. Er ist das rahmensetzende, integrierende Gesamtkonzept für die räumliche Ordnung und Entwicklung des Landes. An ihm sind alle räumlichen Planungen, insbesondere die Regionalplanung, die kommunale Bauleitplanung und die fachlichen Einzelplanungen zu orientieren.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des FFH-Gebiets „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ und damit an einen überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsraum i. S. d. Plansätze 5.1.2. des LEP 2002 an, welcher durch den Ausbau der L 566 tangiert wird. Planungen und Maßnahmen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen, sollen unterbleiben oder, soweit unvermeidbar, ausgeglichen werden (Plansatz 5.1.2.1 – Z). Die überregional bedeutsamen naturnahen Landschaftsräume sollen möglichst unzerschnitten in ihrem landschaftlichen Zusammenhang erhalten und untereinander vernetzt werden (Plansatz 5.1.2.2 – Z). Durch den Ausbau der L 566 findet aufgrund des etwas größeren Flächenverbrauchs Eingriffe in Bereiche des FFH-Gebietes statt, der jedoch bereits durch den Bestand vorbelastet ist. Der räumliche Rahmen ist durch die bestehende Streckenführung vorgegeben. Die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bleibt erhalten. Beeinträchtigungen der betroffenen geschützten FFH-Lebensraumtypen werden durch die Ausweisung von Tabuflächen verhindert und unvermeidbare Eingriffe werden ausgeglichen (vgl. Abschnitte B.III.2.6 (Bodenschutz), B.III.2.7

(Naturschutz) sowie B.III.2.8 (Forst)). Dasselbe gilt für die betroffenen Waldflächen. Gemäß Plansatz 5.3.4 – Z ist der Wald seiner Bedeutung als Ökosystem, für die Umwelt, das Landschaftsbild und die Erholung und wegen seines wirtschaftlichen Nutzens im Rahmen einer naturnahen und nachhaltigen Bewirtschaftung zu erhalten, zu schützen und zu pflegen. Nach Plansatz 5.3.5 – Z sind Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden. Die Suche nach geeigneten Aufforstungsflächen gestaltete sich auf der Gemarkung der Gemeinde Rheinstetten als schwierig. Durch die nun aufgenommene Ausgleichsfläche in Ettlingen wird den Anforderungen der Raumordnung jedoch ebenfalls Rechnung getragen. Die Ausgleichsfläche befindet sich auf einer benachbarten Gemarkung. Weitere Ausführungen zu den geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen enthalten die landschaftspflegerischen Maßnahmen in Unterlage 9, der Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19) sowie die Abschnitte B.III.2.6 (Bodenschutz), B.III.2.7 (Naturschutz) sowie B.III.2.8 (Forst).

Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Ausbau der L 566 in der planfestgestellten Form die wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen des LEP 2002 fördert (vgl. Plansätze 4.3.1 - Z (Wasserversorgung) und 4.3.2 - Z (Grundwasserschutz)). Die Wasservorkommen sind laut LEP als natürliche Lebensgrundlage für künftige Generationen vor Verunreinigungen und anderen nachteiligen Einwirkungen zu schützen. Daher müssen die Wasservorkommen des Landes zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung sparsam bewirtschaftet und planerisch gesichert werden. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Wasserversorgung des Landes gilt dies insbesondere auch für die großen Grundwasservorkommen in der Rheinebene, die nachhaltig zu schützen und zu sichern sind (Plansätze 4.3.2 – Z).

Diesem Schutz und dieser Sicherung dienen die nunmehr geplante Entwässerung im Wasserschutzgebiet „Mörscher Wald“. Die Gefahr möglicher unfallbedingter Einträge von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser wird durch den Ausbau

der L 566 reduziert. Zudem wird das in den WSZ I und II anfallende Straßenoberflächenwasser nun aus diesen Zonen herausgeleitet und in WSZ IIIa über Versickerungsmulden mit vorgeschalteten Regenklärbecken versickert. Dies entspricht Plansatz 4.3.4 – G, wonach zum Schutz und zur weiteren Verbesserung der Qualität des Grundwassers Abwässer zu sammeln und zu reinigen sind und der weitere Ausbau von Abwasser- und Regenwasser-Behandlungsanlagen angestrebt wird. Nähere Ausführungen zum konkreten Ausbau enthalten die Abschnitte B.III.2.5.2 und C (Würdigung wasserrechtliche Erlaubnis).

Darüber hinaus steht der Ausbau der L 566 mit Vorgaben des Regionalplans Mittlerer Oberrhein im Einklang. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein stimmte der Planung in seiner Stellungnahme ausdrücklich zu und erklärte, der Ausbau sei mit den Zielen der Raumordnung des Regionalplans Mittlerer Oberrhein vereinbar. Dies gelte explizit auch hinsichtlich Plansatz 3.2.2, wonach Regionale Grünzüge besonders zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben befindet sich in einem entsprechenden Grünzug. Regionale Grünzüge nehmen Ausgleichsfunktionen für die besiedelten Flächen wahr und sind als großflächige, zusammenhängende Teile der freien Landschaft für ökologische Funktionen oder für Freiraumnutzungen einschließlich der Erholung zu erhalten. Die bauliche Nutzung der Regionalen Grünzüge ist grundsätzlich ausgeschlossen und nur in den in Plansatz 3.2.2 - G (2) genannten Ausnahmen erlaubt. Danach ist die Inanspruchnahme für Verkehrsanlagen in begründeten Fällen möglich, wenn ihre Realisierung dem Erhalt der ökologischen Funktionen oder der Nutzbarkeit zu Erholungszwecken nicht entgegensteht. Bei der Durchführung unvermeidbarer Maßnahmen ist dem Schutz ökologisch sensibler Bereiche eine besondere Bedeutung beizumessen. Wie dargetan handelt es sich vorliegend um einen Ausbau im Bestand, in einem durch die L 566 bereits vorbelasteten Bereich, deren Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19) sowie in Unterlage 9 erläuterten Maßnahmen vermieden, vermindert und ausgeglichen werden.

Auch andere Behörden haben keine inhaltlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben. Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) wies in seiner Stellungnahme vom 28.10.2022 lediglich darauf hin, dass die Planungen zum Ausbau der L 566 ggf. ein geplantes Flurneuerungsverfahren tangieren und hat um weitere Beteiligung im Rahmen etwaigen Änderungen gebeten. Diesen Hinweis hatte sich auch das Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuerung des Landratsamts Karlsruhe zu Eigen gemacht. Entsprechend wurden beide Stellen auch i. R. d. Nachanhörung zur 2. Planänderung angehört. Auch im Rahmen dieser Anhörung wurden jedoch keine genaueren Angaben bzgl. zu berücksichtigender Aspekte gemacht. Konkrete Bedenken wurden nicht geäußert. Auch von der Höheren Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Referat 21) wurden keine Bedenken gegen den Ausbau der L 566 geäußert.

Dem Landschaftsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe wird auch Rechnung getragen, nachdem im Bereich des Waldrandes an der L 566 „Bau/Ergänzung einer Amphibienschutzleiteinrichtung mit Tunnel“ eingetragen ist. Diese Leiteinrichtung wird im Zuge der Planung auf eine Länge von ca. 600 m mit 19 Amphibien-durchlässen verwirklicht.

Der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten begrüßte das Vorhaben entsprechend seinem Beschluss vom 13.12.2022 ausdrücklich. Konflikte mit der kommunalen Bauleitplanung sind nicht ersichtlich.

2.4 Straßenbau, Wegenetz, Leitungen

2.4.1 Straßenbau und Wegenetz

Der Ausbau der L 566 entspricht den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus und genügt den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung.

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 HS 1 StrG haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis ge-

nügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaues entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Sie haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen (vgl. § 9a S. 1 StrG).

Dimensionierung und Ausgestaltung des Ausbaus orientieren sich an den RAL 2012. Abweichungen von den Trassierungsparametern und Querschnittsbreiten der RAL 2012 ergeben sich insbesondere aus dem Bedürfnis, Eingriffe in Gelände und Natur möglichst gering zu halten. Der gesamte Ausbaubereich befindet sich auf geschützten Flächen (vgl. Abschnitt B.I.1.1).

Die **Kostentragung** für den Ausbau der L 566 im zweiten Bauabschnitt richtet sich grundsätzlich nach §§ 9, 43 Abs. 1 StrG. Gem. § 9 Abs. 1 StrG umfasst die Straßenbaulast alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Dazu gehören auch der Ausbau entsprechend der geltenden Regeln für die Entwässerung in Wasserschutzgebieten sowie die Dimensionierung der Straße entsprechend ihrer Auslastung. Auch die Anpassung der untergeordneten Wirtschaftswege obliegt dabei dem Baulastträger. Träger der Straßenbaulast für Landesstraßen ist gem. § 43 Abs. 1 StrG das Land Baden-Württemberg, welches folglich die Kosten des Ausbaus der L 566 zu tragen hat.

2.4.2 Leitungen

Im Planungskorridor vorhandene Leitungen werden, sofern sie von der Baumaßnahme betroffen sind, nach den bestehenden Verträgen oder den gesetzlichen Regelungen verlegt oder gesichert. Die betroffenen Leitungen sind in den Lageplänen eingetragen.

Die folgenden Leitungen wurden ins Regelungsverzeichnis aufgenommen, befinden sich im Ausbaubereich und sind erforderlichenfalls bei der Bauausführung zu sichern bzw. zu verlegen:

- Wasserleitung DN 250 GG der Stadt Rheinstetten (Bau-km 0+384,5 – 0+585, rechts)

- Fernmeldeleitungen Deutsche Telekom AG (Bau-km 0+384,5 – 0+598, rechts)
- Fernmeldeleitungen Vodafone West GmbH (Bau-km 0+384,5 – 3+782,5, rechts)
- Erdgasleitung DN 600, PN 80 der terranets BW GmbH (Bau-km 0+384,5 – 3+782,5, rechts)
- 110-kV-Bahnstromleitung der Deutschen Bahn AG (Bau-km 0+491, Querung)
- Wasserleitung DN 175 GG der Stadt Rheinstetten (Bau-km 0+499 – 0+580, links)
- Wasserleitung DN 250 GGG der Stadt Rheinstetten (Bau-km 0+585, Querung)
- Wasserleitung DN 300 GGG sowie 3 Leerrohre DN 100 der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Bau-km 0+600 – 0+872, links)
- Wasserleitung DN 800 der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Bau-km 0+866, Querung)
- Wasserleitung DN 600 der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Bau-km 0+871, Querung)
- 20-kV-Kabel der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Bau-km 1+104 - 1+415, links)
- Wasserleitung (DN unbekannt, Hauptversorgungsleitung) der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Bau-km 1+763, Querung)
- Niederspannungskabel der Stadtwerke Karlsruhe GmbH (Bau-km 1+780, Querung)
- Zubringerleitung DN 800 GGG der Stadtwerke Karlsruhe (Bau-km 1+919, Querung)

Details zu den im Verfahren eingebrachten Sicherungsmaßnahmen enthalten Abschnitt B.III.6 sowie die Nebenbestimmungen unter 4. (Leitungen).

Die Kostentragung für notwendige Änderungen und Verlegungen von Leitungsanlagen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen bzw. nach den bestehenden Verträgen und ist nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses. Die Planfeststellungsbehörde weist bei dieser Gelegenheit darauf hin, dass sich aufgrund außerhalb des Verfahrens abgeschlossener oder noch abzuschließender Vereinbarungen sowie aus den gesetzlichen Kostenregelungen unterschiedliche Belastungen mit Folgekosten für die Leitungsträger ergeben können.

2.5 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Straßenbauvorhaben ist mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

Natürliche **Oberflächengewässer** sind im Plangebiet nicht vorhanden. Entlang der bestehenden Straßen befinden sich zeitweise wasserführende und eingewachsene Straßentwässerungsmulden, welche als Fließgewässer nur von geringer Bedeutung sind. **Überschwemmungsgebiete** sind ebenfalls nicht betroffen.

Von besonderer Bedeutung für das Vorhaben ist aber das **Wasserschutzgebiet** (WSG) „Mörscher Wald“. Wie in Abschnitt B.I.1-2 (Ziel des Vorhabens) sowie Abschnitt B.III.2.1 (Planrechtfertigung) dargetan, dient der gesamte Ausbau im Planbereich insbesondere der Anpassung der Landesstraße an die geltenden wasserrechtlichen Vorgaben der RiStWag 2016 und der RAL zum Schutz des Grundwassers in Wasserschutzgebieten.

2.5.1 Wasserschutzgebiet „Mörscher Wald“

Das WSG „Mörscher Wald“ dient dem Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Mörscher Wald“ der Stadtwerke Karlsruhe. Die dazugehörige Wasserschutzzone (WSZ) I kreuzt die Landesstraße im Planbereich zwischen Bau-km 1+750 und Bau-km 1+800. In diesem Bereich befindet sich einige Meter südlich der Straße ein Brunnen (Brunnen Nr. 6). Zwischen ca. Bau-km 1+450 und ca. Bau-km 2+100 durchquert die L 566 im Übrigen WSZ II, der Rest des Bauabschnitts befindet sich westlich und östlich dieses Bereichs in WSZ IIIa.

Wie in Abschnitt B.I.1.3 angesprochen, soll das anfallende Straßenoberflächenwasser zukünftig in den WSZ I und II durch eine wasserundurchlässige Gestaltung der Straße und der Nebenflächen gefasst, mittels geschlossener oberflächennaher Sammelleitungen in westliche und östliche Richtung aus den Zonen herausgeleitet und in WSZ IIIa über zwei Regenklärbecken (eines östlich und eines westlich) ver-

sichert werden. Im Übrigen erfolgt die Entwässerung in WSZ IIIa über eine gleichmäßige Verteilung des Niederschlagswassers in straßenbegleitenden Versickerungsmulden.

Genauere Angaben zu den vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen enthalten die Erläuterungen in Unterlage 18.1. Die Vorgaben der RiStWag 2016, der RAS-Ew 2005, der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV-E-StB) sowie des Arbeitsblatts „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (DWA – A 138) werden beachtet.

Die Stadtwerke Karlsruhe stimmten den Planungen in ihrer Stellungnahme vom 30.11.2022 auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ausdrücklich zu. Insbesondere bezüglich des Gewässerschutzes im Rahmen der konkreten bautechnischen Eingriffe wurden jedoch noch weitere Anforderungen gestellt, die ihren Niederschlag in den Nebenbestimmungen unter 6. (Wasserwirtschaft) gefunden haben.

Das Regierungspräsidium Freiburg (Abteilung 9) – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wies in seiner Stellungnahme vom 17.11.2022 darauf hin, dass im Fassungsbereich (WSZ I) grundsätzlich keine Baumaßnahmen durchgeführt werden dürfen, mit der Ausnahme von Maßnahmen, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Wasserschutzzonen sind tatsächlich entsprechend der allgemeinen Schutzbestimmungen des § 4 der „Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung“ (SchALVO) von Straßen freizuhalten. Allerdings sieht § 10 Abs. 1 SchALVO Möglichkeiten vor, im Einzelfall Befreiungen von den Verboten des § 4 zu erteilen, wenn (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder (2.) die Durchführung der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder (3.) die sofortige Durchfüh-

rung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Grundwasser nicht erwarten lässt.

Die L 566 befindet sich jedoch bereits im Bestand inmitten des WSG und die geplanten Änderungen haben insbesondere die Verbesserung des Grundwasserschutzes zum Ziel. So werden die Straße und ihre Nebenflächen in den WSZ I und II entsprechend der geltenden Regelwerke wasserundurchlässig gestaltet (vgl. Unterlage 14.2, Regelquerschnitte). Das dort anfallende Straßenoberflächenwasser wird in WSZ IIIa geleitet, wo es in Regenklärbecken gereinigt und dann in Versickerungsmulden, welche mit carbonathaltigem Sand ausgekleidet werden, versickert wird. Hierdurch wird der Schadstoffeintrag in das Grundwasser minimiert. Zudem wird der Verlauf der Straße etwas weniger kurvig gestaltet und am östlichen Ende des Bauabschnitts wird eine zusätzliche Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger eingefügt um die Unfallhäufigkeit zu senken. Sowohl die Anpassung an die geltenden Regelwerke bzgl. der Entwässerung als auch die verkehrssicherere Gestaltung der Straße dienen dabei dem Zweck, die Trinkwasserversorgung der Allgemeinheit auch langfristig zu sichern. Gerade in Zeiten des Klimawandels mit teilweise extrem niederschlagsarmen Zeiten ist die Gewinnung von sauberem Rohwasser auch in solchen Dürreperioden von überragender Bedeutung für die Allgemeinheit.

Zudem kann durch wirksame Schutzvorkehrungen während des Ausbaus eine Verunreinigung des Grundwassers durch die Bauarbeiten vermieden werden. Insoweit wird auf die Nebenbestimmungen unter 6. (Wasserwirtschaft) verwiesen. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wasserschutzgebiets ist nicht zu erwarten.

Entsprechend werden die notwendigen Befreiungen von § 4 Abs. 1, 3 Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gem. § 10 Abs. 1 SchALVO erteilt und der Ausbau der Landesstraße 566 inklusiver aller hierzu planfestgestellten Maßnahmen ist in den jeweils betroffenen Wasserschutzgebietszonen zulässig. Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde ergibt sich insoweit aus § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG.

Des Weiteren verwies das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf die Bestimmungen der Rechtsverordnung zum WSG. In der „Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Mörscher Wald“ der Stadtwerke Karlsruhe“ vom 01.08.1996 ist der Schutz der Schutzzonen in den §§ 3 ff geregelt und enthält eine Liste an verbotenen Handlungen in den verschiedenen WSZ.

Mehrere der in der Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) gelisteten Verbote betreffen im Rahmen der Planung vorgesehene Handlungen. Gem. § 10 der WSG-VO können jedoch auch diesbezüglich unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen und Ausnahmen erteilt werden. Zuständige Behörde ist insoweit wieder entsprechend § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG die Planfeststellungsbehörde.

Gem. § 10 Abs. 3 Nr. 2 WSG-VO gelten die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 der WSG-VO nicht für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten der WSG-VO rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Anhaltspunkte, welche für eine unrechtmäßige Errichtung oder einen unrechtmäßigen Betrieb der L 566 sprechen würden. Dennoch dürfte ihr Ausbau nicht unter § 10 Abs. 3 Nr. 2 fallen, denn diese Ausnahme schützt lediglich den heute vorliegenden Bestand, der einmal rechtmäßig gebaut wurde, nicht Änderungen daran.

Befreiungen von den Verboten der WSG-VO können jedoch gem. § 10 Abs. 1 der WSG-VO ähnlich wie oben bzgl. der SchALVO erteilt werden, wenn (1.) Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern, oder (2.) ein berechtigtes Interesse an einer Abweichung besteht und wegen anderweitiger Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist, oder (3.) die sofortige Durchführung der Verbote zu einer unzumutbaren Härte führen würde und für eine Übergangszeit die Abweichung eine nachteilige Auswirkung auf das Gewässer nicht erwarten lässt.

Wie dargetan dient der Ausbau der L 566 in erster Linie dem besseren Schutz vor Schadstoffeinträgen ins Grundwasser, was wiederum die Wasserversorgung der Allgemeinheit sichern soll. Besondere Schutzvorkehrungen bzgl. der baulichen Umsetzung enthalten die Nebenbestimmungen unter 6. (Wasserwirtschaft). Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Wasserschutzgebiets ist nicht zu erwarten.

Entsprechend werden Befreiungen von den folgenden Verboten der WSG-VO erteilt:

- § 5 Nr. 11: Anlegen und Erweitern von Drainagen und Vorflutgeräten
- § 5 Nr. 12: Kettenschmieröle für Motorsägen soweit dieses Verbot auch für biologisch abbaubare Stoffe gilt
- § 6 Nr. 1: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. v. § 25 WG
- § 6 Nr. 5: Errichtung und Erweiterung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdender Stoffe
- § 6 Nr. 8: Errichtung und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen
- § 6 Nr. 9: Bau von Abwasserkanälen und –leitungen
- § 6 Nr. 10: Betrieb von Abwasserkanälen und –leitungen
- § 6 Nr. 11: Versickern und Versenken von Abwasser
- § 6 Nr. 12: Verwertung von Bodenaushub
- § 6 Nr. 17: Verwendung von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Straßen und Wegen sowie für Aufschüttungen in Wasserschutzzone III
- § 7 Nr. 3: Bohrungen

2.5.2 Entwässerung

Bezüglich der Einrichtung der beiden Regenklärbecken im Dauerstau mit jeweils nachgeschalteter Versickerungsmulde ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erforderlich. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in Abschnitt C (Würdigung wasserrechtliche Erlaubnis) verwiesen.

Die im Übrigen vorgesehene Entwässerung des Straßenoberflächenwassers in das Grundwasser erfordert indes keine wasserrechtliche Erlaubnis, da die schadlose Beseitigung gesammelter Abflüsse von bis zu zweistreifigen Straßen durch Versickerung in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem bewachsenem Boden in das Grundwasser nach Ziffer I. Nr. 2.2 der Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Umweltministeriums über die Beseitigung von Straßenoberflächenwasser (VwVStraßenoberflächenwasser) vom 25. Januar 2008 (GABl. 2008, 54) erlaubnisfrei ist.

2.6 Bodenschutz und Altlasten

Die Planung steht im Einklang mit dem spezifischen Bodenschutzrecht. Die vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 19), die landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 9) sowie die Ausführungen des Beitrags zum Bodenschutz (Unterlage 21.3) entsprechen den Anforderungen an eine sachgerechte fachliche Beurteilung und Abarbeitung der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden. Die in Unterlage 21.3 (S. 13 ff.) ausformulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden mit leichten Anpassungen als Nebenbestimmungen 5.1 bis 5.9 in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Baubedingt kommt es zu Bodenabtrag, Bodenumlagerung sowie Bodenverdichtung. Bei den durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Böden handelt es sich zum großen Teil um solche, die durch den Bau der Nordschwarzwaldleitung (Gasleitung, verläuft teilweise parallel zur L 566) und der Wasserleitung der Stadtwerke Karlsruhe anthropogen überformt und nicht mehr natürlich gelagert sind. Bei einem fachgerechten und bodenschonenden Ausbau von Ober- und Unterboden und Zwischenlagerung zur Wiederverwendung in Mieten entsprechend der Ausführungen im Beitrag zum Bodenschutz sind keine nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die einschlägigen DIN-Normen und sonstige Regularien werden eingehalten. Offenliegende Böden erhalten eine Zwischenansaat (Maßnahme V6 im LBP) und nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt die Wiederherstellung des Ausgangszustandes.

Die natürliche Bodenfunktion für den Naturhaushalt verändert sich durch die Planung insoweit, als dass die Bankette und Mulden in WSZ I und II wasserundurchlässig ausgestaltet werden. Das anfallende Wasser wird jedoch nicht der Versickerung und damit dem natürlichen Wasserhaushalt entzogen, sondern aus diesen Zonen herausgeleitet und zum Grundwasserschutz erst in WSZ IIIa versickert

Teilweise werden durch die baulichen Maßnahmen auch Flächen neu versiegelt. Dies führt an diesen Stellen zum vollständigen Verlust der Bodenfunktion. Ausgeglichen werden kann dies durch Entsiegelung mit Wiederherstellung einer durchwurzelten Bodenschicht. Nicht benötigte Fahrbahnflächen werden daher entsprechend entsiegelt (Ausgleichsmaßnahme A1). Die vorhandenen Fahrbahndecken werden einschließlich des Unterbaus aufgenommen, die Flächen tiefengelockert, mit Oberboden abgedeckt und begrünt.

Hinsichtlich Altlasten wurde der Altasphalt zur Feststellung polycyclischer aromatischer Kohlenwasserstoffe (PAK) untersucht. Die Schottererschicht und der anstehende Untergrund wurden nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften RC und Boden geprüft. Die Ergebnisse der Untersuchungen zeigten, dass sich im Altasphalt erhebliche PAK Belastungen befinden. Der unter dem Asphalt befindliche Schotter weist im zweiten Bauabschnitt eine Belastung mit Z 1.1 bis Z 1.2 auf. Beim anstehenden Untergrund (Kiessandgemisch) wurde nur bei Bohrung 4, Bau - km ca. 1 + 900 eine Belastung mit Z 1.1 festgestellt.

Zudem könnten im Plangebiet Altlasten in Form von Bodenblindgängern vorhanden sein. Die Luftbildauswertung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Regierungspräsidiums Stuttgart ergab entsprechende Anhaltspunkte. Über eventuell festgestellte Blindgängerverdachtspunkte hinaus können zumindest auch in den bombardierten Bereichen das Vorhandensein weitere Bombenblindgänger nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend empfahl der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine flächenhafte Vorortprüfung. Diese erfolgt bei Beginn der Baumaßnahme (Zusage VI. 1.1). Im Bereich der Ausgleichsflächen auf dem ehemaligen Schießstand ergaben sich hingegen keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Sprengbomben.

Gem. § 2 Abs. 3 LBodSchAG ist bzgl. eines Vorhabens in dessen Rahmen auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche von mehr als 0,5 Hektar Boden eingewirkt wird, ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Dieses soll einen sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgang mit dem Boden gewährleisten. Ein entsprechendes Konzept wurde in Form von Unterlage 21.3 (Beitrag Bodenschutz) als Teil der Planungsunterlagen vorgelegt und im Rahmen der 1. Planänderung in das Verfahren eingebracht. Nebenbestimmung 5.10 sichert darüber hinaus eine noch detailliertere Ausarbeitung des in seinen Grundsätzen festgelegten Konzeptes.

2.7 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Das Vorhaben befindet sich in der „Oberen Hardt“ im Naturraum „Hardtebenen“, einer Niederterrasse südlich von Karlsruhe mit aufgewehten Dünen und Sandwällen, Kiefernforsten und Sandtrockenrasen. Der Planbereich des zweiten Bauabschnitts der L 566 führt durch den Hardtwald zwischen Rheinstetten-Mörsch und Ettlingen, der durch Buchen- und Kiefernwälder mit Buchen, Eichen, Hainbuchen, Linden auf Sand, einige ältere Stieleichenbestände, z.T. Douglasien-Roteichenforst, größere Kulturflächen und lichte und offene Bereiche geprägt ist. Er ist größtenteils gleichzeitig als FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ und Landschaftsschutzgebiet „Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten“ ausgewiesen. Im westlichen Bereich des Bauabschnitts befindet sich zudem das Naturschutzgebiet „Sandgrube im Dreispitz-Mörsch“. Darüber hinaus befinden sich im westlichen Bereich des Bauabschnitts nach § 33 LNatSchG, § 30 BNatSchG geschützte Offenland- bzw. Waldbiotope trockener und mittlerer Standorte. Bei den Waldflächen handelt es sich um Erholungswald der Stufe 1a und b, Klimaschutzwald und Immissions-schutzwald. Wie oben dargetan befindet sich der Planbereich zudem in den WSZ I, II und IIIa des WSG „Mörscher Wald“.

Die vorhabenbedingt beanspruchten Flächen sind durch die bestehenden Verkehrsanlagen mit entsprechenden Auswirkungen auf die angrenzenden Bereiche durch Bodenversiegelung/-verdichtung und verkehrsbedingte Immissionen vorbelastet.

Hindernisse in Form rechtlicher Verbote, wie denen des Arten- und Gebietsschutzes, stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Durch die Planung der Fahrbahnen und Wege mit möglichst geringen Breiten, Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V7, die Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3, die Gestaltungsmaßnahmen G1 und G2 des landschaftspflegerischen Begleitplans sowie die in diesem Beschluss enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen, können Konflikte minimiert und erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

2.7.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sind zulässig und stehen dem Vorhaben nicht nach §§ 13 ff. BNatSchG entgegen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden – wo möglich – vermieden, unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen werden ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert.

Dabei sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Zur grundsätzlichen Vermeidung von Eingriffen verpflichtet § 13 S. 1 BNatSchG. Das dort normierte Vermeidungsgebot verpflichtet den Verursacher in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass das Vorhaben so umweltfreundlich wie möglich umgesetzt wird. Die Formulierung „am gleichen Ort“ soll zum Ausdruck bringen, dass das Vermeidungsgebot im Sinne der Vorschrift auf die Möglichkeit von Ausführungsvarianten an dem geplanten Standort des Vorhabens zielt (vgl. Begründung zum Gesetzentwurf, BR-Drs. 278/09, Seite 180). Das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot gilt demnach nur innerhalb des konkret geplanten Vorhabens. Um diesem Gebot gerecht zu werden, werden Beeinträchtigungen durch die Inanspruchnahme bereits vorhandener befestigter (Verkehrs-)flächen sowie die

im Wesentlichen unveränderte Linienführung der L 566 sowie die Planung möglichst geringer Breiten für Fahrbahnen und Wege vermieden.

Darüber hinaus sind entsprechend der Ausführungen in Unterlage 19.1.1a (S. 26 ff, 44, vgl. auch Maßnahmenblätter und Maßnahmenplan der Landschaftspflegerischen Maßnahmen, Unterlagen 9.3a) weitere Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. So erfolgt die zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten und Baufeldfreiräumung auf die Zeit vom 01.10. - 29.02. außerhalb der Brutperiode der Vögel und der Wochenstubezeit der Fledermäuse (Maßnahme V1). Bei der Baustelleneinrichtung werden Tabuflächen eingerichtet (Maßnahme V2) und nach Abschluss der Bauarbeiten werden die temporär in Anspruch genommen Flächen wiederhergestellt und die angrenzenden FFH-Mähwiesen werden durch fest installierte Biotopschutzzäune geschützt (Maßnahme V4). Darüber hinaus werden während der gesamten Bauzeit bis zur Fertigstellung der fest installierten Amphibienleiteinrichtungen und Durchlässe entlang der L 566 mobile Amphibienschutzzäune eingerichtet (Maßnahme V 3). Im Bereich der Mieten erfolgt eine Zwischenansaat offener Böden (Maßnahme V6). Zur Verringerung der Lärm- und Schadstoffimmissionen erfolgt zudem der Einsatz von modernen, geräusch- und abgasarmen Bau- und Transportfahrzeugen und die Beschränkung lärmintensiver Baumaßnahmen auf Tagzeiten (Maßnahme V 7). Durch diese Vermeidungsmaßnahmen werden Eingriffe in den Naturhaushalt verhindert und minimiert. Um eine fachgerechte Umsetzung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, ist zudem der Einsatz einer Umweltbaubegleitung geplant (Maßnahme V 5).

Gänzlich vermeiden lassen sich darüberhinausgehende Beeinträchtigungen des Naturhaushalts jedoch nicht. Da die mit dem Vorhaben verbundenen Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen können, stellt das geplante Vorhaben daher einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 des BNatSchG dar. Der Naturhaushalt ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch seine Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen

ihnen bestimmt. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen durch das planfestgestellte Vorhaben ergibt sich im Wesentlichen daraus, dass Flächen so in Anspruch genommen werden, dass ihre ökologische Funktionsfähigkeit nicht mehr gegeben oder reduziert ist.

Dabei werden zunächst 14 Obstbäume gefällt und auf insgesamt ca. 29.832 m² Fläche wird in die Biotopfunktion eingegriffen. 23.938 m² hiervon werden derzeit von grasreicher, ausdauernder Ruderalvegetation in Anspruch genommen und 4.726 m² von Wald. Die übrigen Flächen beherbergen Fettwiesen mittlerer Standorte und Ackerflächen mit fraglicher Unkrautvegetation (vgl. Unterlage 19.1.1 a S. 41).

Des Weiteren erfolgen Eingriffe in die Boden- und Wasserfunktion insbesondere durch die Neuversiegelung von 9.756 m² Bodenfläche. Zudem werden Böden dauerhaft für neue Straßennebenflächen in Anspruch genommen. Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt zudem eine temporäre Beanspruchung von Böden. Insgesamt ergibt sich hier ein Kompensationsbedarf von 27.919 Ökopunkten (vgl. Unterlage 19.1.1 a S. 43).

Im Übrigen werden Waldflächen mit entsprechender Funktion für den Naturhaushalt in einer Summe von 4.726 m² in Anspruch genommen.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Zur Kompensation der unvermeidbaren Eingriffe hat der Vorhabenträger im LBP (Unterlage 19.1.1a) die Ausgleichsmaßnahmen A1, A2, A3 und A4 formuliert.

Demnach werden nach Maßnahme A1 bislang versiegelte Flächen von insgesamt 2.228 m² entsiegelt und rekultiviert. Dabei wird zum Teil auch ein neuer Waldmantel entlang der L 566 aufgebaut (ca. 1.390 m²). Zudem erfolgt gem. Maßnahme A2 die Einsaat eines 5 m breiten Streifens mit Landschaftsrasen aus gebietsheimischem Saatgut (490 m²) und die Pflanzung von 19 Obst- oder Nussbäumen. Nach Maßnahme A3 erfolgt zudem die Entbuschung / Entfernung z.T. standortfremder Gehölze auf Erdwällen im FFH-Gebiet auf einer Fläche von insgesamt 10.400 m². Als

Maßnahme A I a wird zudem auf Ettlinger Gemarkung „Am Runden Plom“ ein standortgerechter Buchen-Wald basenreicher Standorte gepflanzt (ca. 4.500 m²). Da auf der Gemarkung Rheinstetten keine adäquaten Flächen mit originären Bodenverbesserungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, wurde das verbleibende Ausgleichsdefizit in Bezug auf die Beeinträchtigung des Bodens schutzgutübergreifend kompensiert.

Die Darstellung der Kompensationsmaßnahmen im Landschaftspflegerischen Begleitplan umfasst die folgenden Unterlagen:

- Unterlage 9.1 „Maßnahmenübersicht“ mit Blatt-Nr. 1 a: Übersicht über die Lage der Ausgleichsmaßnahmen in
- Unterlage 9.2 „Maßnahmen“ mit Blatt-Nr. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a, 5, 6 a und 7: Darstellung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

Zudem ist die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft in Unterlage 19.1.1 a (S. 40 ff.) verbalargumentativ dargestellt.

Entsprechend der durch den Vorhabenträger vorgelegten Bewertungen und Berechnungen vom 22.08.2024 stehen in forstrechtlicher Hinsicht dem vorhabenbezogenen Defizit von 47.642 Ökopunkten (ÖP) als Ausgleich 74.170 ÖP gegenüber. Folglich findet eine Überkompensation in Höhe von 26.528 ÖP statt. Bezüglich des naturschutzfachlichen Ausgleichs ergibt sich hingegen ein Defizit von 2.428 ÖP.

Um die Überkompensation hinsichtlich des forstrechtlichen Ausgleichs bei der Planung anderer Vorhaben als Kompensation heranziehen zu können, wurde zwischen Vorhabenträger, Höherer Forstbehörde und Untere Naturschutzbehörde unter Beteiligung der Planfeststellungsbehörde eine Gutschrift der 26.528 ÖP in forstrechtlicher Hinsicht abgestimmt. Teil dieser Abstimmung war auch die Kompensation des naturschutzrechtlichen Defizits von 2.428 ÖP über den Maßnahmenkomplex „Waldumbau 11-Op5 Stadtwald Philippsburg“ (Az. 215.02.018 unter https://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/eingriffsregelung/apps/oe-kokonto/acc/show/komplex.aspx?app_id=bdf8a8a6-56b5-4b5a-832d-681899399c6c&id=47d02dea-4442-4195-b734-7ec0fcf224bd). Die Maßnahme ist

bereits umgesetzt und wurde 2023 mit einem Wert von 156.238 ÖP genehmigt. Zuordnungen anderer Vorhaben haben bislang nicht stattgefunden.

Nach § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Dabei ist der Unterhaltungszeitraum gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Da es sich bei der Straßenbaumaßnahme um einen dauerhaften Eingriff handelt, sind grundsätzlich auch die Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu erhalten und bei Bedarf zu unterhalten (vgl. Nebenbestimmung 7.1). Dies schließt jedoch anderweitige Überplanungen – die dann jedoch ihrerseits Kompensationspflichten nach sich ziehen – nicht generell aus. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger (§ 15 Abs. 4 S. 3 BNatSchG)

Nach § 17 Abs. 6 S. 1 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Dementsprechend hat die Planfeststellungsbehörde den Vorhabenträger dazu verpflichtet, ihr die erforderlichen Angaben durch elektronische Vordrucke zu übermitteln. Alternativ können diese Angaben auch der Unteren Naturschutzbehörde über eine EDV-Schnittstelle – bspw. das Straßenkompensationsflächenverzeichnis – zur Verfügung gestellt werden, wobei sie in diesem Fall zusätzlich der Planfeststellungsbehörde in einer für sie lesbaren Form übermittelt werden müssen (vgl. NB 7.9). Des Weiteren sind der Planfeststellungsbehörde vom Vorhabenträger gemäß § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG Berichte über die Durchführung dieser Maßnahmen vorzulegen (vgl. NB 7.10).

Unter Zugrundelegung der Aussagen in den umweltfachlichen Untersuchungen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19), werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Vermeidungs- und Kompensationsverpflichtungen nach § 15 BNatSchG – bei Beachtung der naturschutzrechtlichen Nebenbe-

stimmungen (vgl. Nebenbestimmungen unter 7. (Naturschutz und Landschaftspflege/ Artenschutz)) – durch den Vorhabenträger erfüllt und die Eingriffe in Natur und Landschaft somit hinreichend kompensiert.

2.7.2 Betroffenheit von Schutzgebieten

Wie unter 2.7 dargetan, sind durch den Ausbau der L 566 verschiedene Schutzgebiete betroffen.

2.7.2.1 Naturschutzgebiete „Sandgrube im Dreispitz-Mörsch“ und „Allmendäcker“

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten (NSG) grundsätzlich alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Das nordwestlich angrenzende NSG „Allmendäcker“ wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Bezüglich des NSG „Sandgrube im Dreispitz-Mörsch“ können entsprechende Handlungen nicht ganz unterlassen werden. Im Bereich des Bauanfangs wird durch den Bau der Straßennebenflächen inklusive der Amphibienleiteinrichtungen nördlich der L 566 randlich in den vorhandenen Böschungsbereich entlang der Straße eingegriffen, der bereits Teil des NSG ist.

In der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet „Sandgrube im Dreispitz-Mörsch“ von 1995 ist eine dem § 23 Abs. 2 BNatSchG entsprechende Regelung in § 4 enthalten. Gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung ist es insbesondere verboten, Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern. Eine ausdrückliche Ausnahme für den Ausbau der L 566 ist jedoch in § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung festgelegt. Demnach gilt das Verbot des § 4 nicht für den Ausbau der L 566, soweit dies durch einen Planfeststellungsbeschluss festgestellt

wird. Eine entsprechende Feststellung erfolgt mit diesem Planfeststellungsbeschluss.

Nach Abschluss der Baumaßnahme werden diese Flächen wieder standortgerecht begrünt und eine Versiegelung erfolgt nicht, wodurch eine erhebliche Beeinträchtigung des NSG ausgeschlossen werden kann. Auch der Teil der permanenten Amphibienleiteinrichtung, welche im NSG entstehen soll, führt zu keiner nachhaltigen Störung, sondern vielmehr zur Verbesserung des Schutzes der im Naturschutzgebiet vorkommenden Amphibienarten. Ihr Bau wurde durch die Höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe in der Stellungnahme vom 30.11.2022 ausdrücklich begrüßt, wodurch auch den entsprechenden Beeinträchtigungen in das NSG zugestimmt wurde, die zur Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich sind. Dem Schutz des NSG dienen darüber hinaus insbesondere auch die Nebenbestimmungen 7.2 -7.6.

Nebenbestimmung 7.5 Spiegelstrich 2 betrifft die im westlichen Bereich des Bauabschnitts vorhandenen 14 Obstbäume. Acht dieser Bäume befinden sich im Naturschutzgebiet. Die Nebenbestimmung fand Eingang in den Planfeststellungsbeschluss, da der erforderliche Ausgleich der entfallenden Obstbäume nicht durch alleinige Pflanzung von Nussbäumen möglich ist. Die UNB hat in Ihrer Stellungnahme vom 30.11.2022 aus umweltfachlicher Sicht aus Diversitätsgründen die Pflanzung einer Mischung von Obst- und Nussbäumen empfohlen. Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) empfahl eine Pflanzung von artgleichen Obstbäumen (sofern entsprechendes Pflanzgut vorhanden ist) in einem Verhältnis 1:2 zum Bestand, sofern dies nicht die Funktionalität der Amphibiendurchlässe beeinträchtigt. Insgesamt seien nach entsprechender Abstimmung mit der HNB 19 neue Bäume zu pflanzen. Hinsichtlich der konkret formulierten Nebenbestimmung hat die HNB ihr Einvernehmen erteilt (Mail vom 13.01.2025).

2.7.2.2 FFH-Gebiet

Der östliche Teil des NSG „Sandgrube im Dreispitz-Mörsch“ gehört zusätzlich auch zum FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“, welches sich über die gesamten Waldflächen des Planbereichs erstreckt. Innerhalb des FFH-Gebietes befinden sich die Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110)

sowie „Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ (LRT 9190) nach Anhang I der FFH-Richtlinie (FFH-RL).

Das europäische Recht fordert für Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung eine Überprüfung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen betroffener -Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete). Dies ist im nationalen Recht in § 34 BNatSchG normiert. Die vorgeschaltete Untersuchung im Rahmen einer FFH-Vorprüfung, ob der Ausbau der L 566 geeignet ist, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, wurde in einer gesonderten Prüfung durchgeführt (Unterlage 19.1.4a). Sie kam zu dem Ergebnis, dass dies nicht der Fall ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der innerhalb des FFH-Gebietes liegenden Lebensraumtypen „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110) und „Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“ (LRT 9190) ist durch den Ausbau nicht gegeben. Folglich durfte eine FFH-Verträglichkeitsprüfung unterbleiben.

Der **Lebensraumtyp „Bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen“** kommt beidseitig entlang der L 566 am westlichen Bereich des Bauabschnitts vor. Durch den Bau der Amphibienleiteinrichtungen mit Durchlässen werden randlich ca. 125 m² dieses Waldtyps in Anspruch genommen. Im Rahmen des Baus einer Wasserleitung nördlich der L 566 sowie des Baus der Nordschwarzwaldleitung (Gasleitung) südlich der L 566 wurden bereits in den letzten ca. 15 Jahren Bäume im Nahbereich der Straße entfernt. Daher ist aufgrund des Ausbaus der L 566 nur die Entnahme von zwei jungen bis mittelalten Bäumen in diesem Waldbereich erforderlich. Die Inanspruchnahme von 125 m² ist bei einer Gesamtfläche von 10,31 ha mit 0,12 % geringfügiger Natur. Die im Managementplan formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt.

Der **Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“** kommt südlich der L 566 auf zwei Teilflächen im westlichen und östlichen Teil des Bauabschnitts vor. Der Lebensraumtyp nimmt eine Flächengröße von 203,91 ha ein (s. Managementplan, Text S. 82) und sein Fortbestand ist gesichert. Der Zustand des Hainsimsen-Buchenwaldes ist insgesamt gut. Zur Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens sind Rodungen erforderlich. Auf der Teilfläche im westlichen Abschnitt ist die Entfernung von ca. 12 Laubbäumen (überwiegend junge Hainbuchen) und einer Tanne erforderlich. Auf

der östlichen Teilfläche sind ca. 27 Laubbäume zu roden (insbesondere junge Buchen und Hainbuchen). Insgesamt werden damit ca. 40 junge bis mittelalte Bäume gerodet und es werden ca. 534 m² Fläche dieses Waldtyps in Anspruch genommen. Das sind weniger als 0,03 % des Lebensraumtyps im Bereich des FFH-Gebiets und es sind keine alten oder strukturreichen Bestände betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der für den Lebensraumtyp formulierten Erhaltungs- und Entwicklungsziele durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Arten, die im Managementplan genannt werden, sind ebenfalls nicht zu befürchten. Hinsichtlich der FFH-Arten **Hirschkäfer** und **Heldbock** enthält der Managementplan zwar einige Fundmeldungen, jedoch nicht direkt an der L 566, wo der Ausbau erfolgt (nächstgelegener Nachweise des Heldbocks ca. 100 m entfernt). Dennoch handelt es sich bei alle Waldflächen des Untersuchungsraumes um potentielle Lebensstätten bzw. um Entwicklungsflächen für den Heldbock. Zudem sind südlich der Straße im westlichen Teil des Bauabschnitts einige Teilflächen als potentielle Lebensstätte des Hirschkäfers dargestellt. Nachdem keine Altbäume, die den beiden Holzkäferarten als Habitatbäume dienen könnten von den Rodungen betroffen sind, findet keine erkennbare Beeinträchtigung der Arten statt. Auch bei der Kartierung der Habitatbäume im unmittelbaren Bereich der L 566 wurden weder Exemplare des Heldbocks noch des Hirschkäfers nachgewiesen. Die Erhaltungsziele werden durch das Vorhaben somit nicht betroffen.

Auch das **Grüne Besenmoos** wird durch den Ausbau der L 566 nicht erheblich beeinträchtigt. Zwar handelt es sich bei den bodensauren Eichenwäldern im westlichen Bereich des Bauabschnitts insoweit um potentielle Lebensstätten, im nahen Trassenverlauf der L 566 wurde jedoch kein Grünes Besenmoose nachgewiesen. Auch bei der Kartierung der Habitatbäume im unmittelbar an die L 566 angrenzenden Bereich ergaben sich keine Nachweise des Grünen Besenmooses. Da keine älteren Bäume, vor allem ältere Buchen, an die die Art gebunden ist, von den Rodungsmaßnahmen betroffen sind, können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Weitere im Managementplan mit einbezogene Arten sind die Bechsteinfledermaus und das Große Mausohr. Beim Verfahren zur Aufstellung des Managementplans wurden diese Arten jedoch nur vereinzelt nachgewiesen. Im Nahbereich der L 566 lagen keine Fundpunkte. Für beide Fledermausarten wurden jedoch potentielle Lebensstätten im FFH-Gebiet identifiziert und Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert.

Wichtige Habitatalemente (insbesondere Quartiere und Jagdhabitats) und die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensstätten der Arten sind nicht betroffen. Bei den Übersichtsbegehungen konnten im Ausbaubereich der L 566 keine potentiellen Quartiere, Höhlenbäume oder Habitatbäume insbesondere für die Bechsteinfledermaus festgestellt werden (das Große Mausohr präferiert ohnehin generell Gebäude).

Die grundsätzliche Eignung der Waldflächen als Jagdhabitat und vernetzende Flugrouten werden nicht beeinträchtigt. Die zu rodenden Gehölze sind aufgrund von Alter und Struktur nicht als Fledermausquartiere geeignet. Der geringe Verlust von Jagdhabitats für Fledermäuse durch die Inanspruchnahme randlicher Waldflächen fällt in Anbetracht der Gesamtgröße des betroffenen Waldgebiets (ca. 1.351,0 ha) nicht ins Gewicht. Damit sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Lebensstätten der Bechsteinfledermaus und des Großes Mausohrs durch den Ausbau der L 566 insgesamt nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigung können insoweit ausgeschlossen werden.

Richtigerweise haben BUND, NABU und LNV in ihrer Stellungnahme und im Erörterungstermin (Protokoll S. 21 ff.) darauf hingewiesen, dass Erhaltungsziel des FFH-Gebiets nicht nur Habitatstrukturen der beiden Fledermausarten sind, sondern insbesondere im Hinblick auf das Große Mausohr auch räumlich-funktionale Zusammenhänge zwischen Winter- und Sommerquartieren, Wochenstuben, Flugrouten, Versammlungsplätzen und Jagdhabitats. Zu diesen räumlich-funktionalen Zusammenhängen gehört laut Managementplan insbesondere auch die Erhaltung von

wichtigen Flugrouten zwischen den Quartieren und den Jagdhabitaten, den verschiedenen Teilgebieten des Natura 2000-Gebiets sowie zwischen diesem und dem benachbarten Natura 2000-Gebieten (Natura 2000 - Managementplan „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ vom November 2023, S. 38). Entgegen der Ausführungen der Verbände können Beeinträchtigungen dieser funktionalen Zusammenhänge durch den Ausbau der L 566 jedoch ausgeschlossen werden. Eine Schneisenverbreiterung entlang der L 566 hat entsprechend der Stellungnahme der Verbände bereits durch die Verlegung der Nordschwarzwaldleitung parallel zur L 566 stattgefunden. Diese hat bereits zur Rodung von erheblichen Baumbeständen geführt. Die Verbände führten weiter aus, dass aufgrund dieser Schneisenverbreiterung strukturgebundene Fledermausarten wie die Bechsteinfledermaus die Straße nicht mehr oder tiefer queren würden, als wenn ein annähernder Kronenschluss bestehe (insbesondere wenn das entsprechende Lichtraumprofil der Straße deutlich erweitert wurde). Damit käme es zu einer größeren Zerschneidungswirkung; der funktionale Zusammenhang bleibe nicht mehr erhalten. Selbst wenn sich das Querungsverhalten von Fledermäusen aber tatsächlich geändert hätte, wäre die Schneisenverbreiterung aufgrund des Baus der Gasleitung ursächlich für eine Änderung des Kreuzungsverhaltens und nicht der Ausbau der L 566. Dass dieses Thema ins Verfahren zum Bau der Nordschwarzwaldleitung nicht eingebracht wurde und dort entsprechend auch nicht näher betrachtet wurde, ist nicht Thema des Ausbaus der L 566 (die Planfeststellungsbehörde hat insoweit Einsicht in die Verfahrensakte zur Nordschwarzwaldleitung der Gasversorgung Süddeutschland Netz GmbH genommen, Az. 17-0513.2- E/ 39). Die Verbreiterung der L 566 fällt hinsichtlich der Schneisenverbreiterung in Anbetracht der bereits verlegten Gasleitung mit einem Schutzstreifen von jeweils 5 m rechts und links der Leitung nicht ins Gewicht. Zu den durch die Naturschutzverbände vorgeschlagenen Entbuschungsmaßnahmen (vgl. Protokoll zum EÖT am 07.03.2024, S. 25 ff.) zur Erhöhung des Nahrungsangebots um Querungen vorzubeugen, ist der Vorhabenträger entsprechend nicht verpflichtet.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht in der Zusammenschau mit anderen Vorhaben im Bereich des FFH-Gebiets (**Summationswirkung**). Diesbezüglich wurde im Laufe

des Verfahrens nach entsprechenden Anmerkungen der Unteren Naturschutzbehörde und des BUND nachgearbeitet und die Wirkungen anderer Anlagen wurden in Zusammenschau mit dem Ausbau der L 566 betrachtet (Unterlage 19.1.4 a).

Im Rahmen des Baus einer Gasverdichtungsstation konnten Beeinträchtigung durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden, daher kommt keine Summation mit den Wirkungen des Ausbaus der L 566 in Betracht.

Anlässlich des Baus des Wasserwerks Mörscher Wald wurden fast 1.500 m² des LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ gerodet und damit in die den Fledermäusen als Nahrungshabitat zur Verfügung stehenden Flächen eingegriffen. Die Fläche wurde jedoch nach Abschluss der Arbeiten wieder aufgeforstet und es wurden ca. 380 m² zusätzlicher Hainsimsen-Buchenwald geschaffen. Eine Summation mit dem Ausbau der L 566 kommt daher ebenfalls nicht in Betracht.

Auch eine Betrachtung der Wirkungen der summierten Verkehrsaufkommen auf der K 3581 und der L 566 führt nicht zum Erreichen der Erheblichkeitsschwelle im Rahmen der FFH-Vorprüfung. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die summarische Betrachtung der Verkehrsimmissionen, als auch bezüglich des Kollisionsrisikos von Fledermäusen. Die im Managementplan genannten FFH-Arten wurden im Nahbereich der L 566 nicht nachgewiesen (vgl. Ausführungen unter 2.7.3 – Artenschutz). Sie kommen dort mit hoher Wahrscheinlichkeit kaum vor. Ausnahmen sind allenfalls kreuzende Fledermäuse. Wie in Abschnitt B.I.1.2 (Zielsetzung) ausgeführt, handelt es sich beim beantragten Vorhaben aber um einen bestandsorientierten Straßenausbau. Bezüglich der betriebsbedingten Effekte ist beim Vergleich der bestehenden Verhältnisse mit dem Prognose-Nullfall nicht mit einer Änderung zu rechnen. Somit können sowohl erhebliche Beeinträchtigungen durch Verkehrsemissionen entlang der L 566 und der K 3581 auf FFH-Arten ausgeschlossen werden, als auch ein erhöhtes Kollisionsrisiko. Die Erheblichkeitsschwelle wird insoweit auch hinsichtlich Zerschneidungswirkung bzw. räumlich-funktionalen Beziehung zwischen Fledermausquartieren, Fortpflanzungsstätten und Nahrungshabitaten in Zusammenschau mit der K 3581 nicht überschritten. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass im Zuge der Zulassung des Ausbaus der K 3581 das Nahrungsangebot nördlich der Kreisstraße nahe der Wochenstuben des Großen Mausohrs (vgl. Landschaftspflegeri-

scher Begleitplan zum Ausbau der K 3581 Rheinstetten von 2011) durch Entbuschungsmaßnahmen verbessert wurde (Entfernung Spätblühende Traubenkirsche). Hierdurch sind weniger Querungen von Fledermäusen über die Kreisstraße nach Süden Richtung L 566 erforderlich.

Im Übrigen lässt sich daraus, dass im Rahmen des Ausbaus der K 3581 im Jahr 2011 Maßnahmen zum Schutz von Fledermäuse vorgenommen wurden nicht automatisch schließen, dass auch im Falle des Ausbaus der L 566 entsprechende Maßnahmen erforderlich sind. Bei der K 3581 handelt es sich um die wesentliche Verbindung zwischen der Neuen Messe Karlsruhe (errichtet 2004) und der Autobahn A 5. Folglich gab es hier einen spezifischen raumplanerischen Grund für einen erheblichen Verkehrszuwachs, der den Straßenausbau erforderlich machte. Dies entspricht nicht der vorliegenden Konstellation hinsichtlich des Ausbaus der L 566. Hauptziel des beantragten Vorhabens ist eine Verbesserung der Entwässerung und die Prävention von Unfällen zum Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet. Gerade um die Unfallhäufigkeit zu verringern, wird die Straße dabei auch den aktuellen und prognostizierten Verkehrszahlen entsprechend verbreitert. Es geht aber nicht primär darum, einem planungsbedingten erhöhten Verkehrsaufkommen gerecht zu werden.

Ergänzend soll in diesem Zusammenhang auch der Ausbau der Nordschwarzwaldleitung südlich entlang der L 566 erwähnt werden. Auch diesbezüglich würde eine Summation der Vorhaben nicht zum Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle hinsichtlich etwaigen Zerschneidungswirkung bzw. der räumlich-funktionalen Beziehungen für Fledermäuse führen. Wie bereits dargetan, führt der Ausbau der L 566 nicht zu einem Verkehrsanstieg im Vergleich zum Prognose-Nullfall. Zudem wurden im Verfahren zum Bau der Gasleitung ebenfalls für ausreichend gehalten, zum Schutz der Bechsteinfledermaus und des Großen Mausohrs, alle zu fällenden Bäume zuvor auf Höhlen und Besatz zu kontrollieren (vgl. Protokoll zum Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren für den geplanten Bau und Betrieb einer Gashochdruckleitung von Au am Rhein nach Ettlingen am 20.12.2011, S. 47, Verfahrensakte zum Bau der Nordschwarzwaldleitung Az. 24-0513.2-E/ 39). Diese Maßnahme wurde, nach entsprechenden Einwänden von Seiten des Naturschutzes (vgl. Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde vom 03.11.2011, S. 4, Az. 24-

0513.2-E/ 39), im Verlauf des damaligen Planfeststellungsverfahrens in die Planung aufgenommen. Im Ergebnis rechnete die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme aber auch mit lediglich geringen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Hardtwald zw. Karlsruhe und Muggensturm“ (vgl. Stellungnahme vom 03.1.2011, S. 47).

Im Ergebnis hält die Planfeststellungsbehörde die umweltfachlichen Ausführungen und insbesondere auch die FFH-Vorprüfung nach den Ergänzungen der 1. Planänderung für plausibel und den Ausbau der L 566 mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes i. S. d. § 34 BNatSchG für vereinbar. Entsprechend hat sich auch die UNB in ihrer Stellungnahme vom 20.02.2024 geäußert. Demnach wurden die Änderungen an den Planunterlagen begrüßt und alle nachgeforderten Informationen berücksichtigt und nachgereicht.

2.7.2.3 **Landschaftsschutzgebiet**

Südlich und östlich des Naturschutzgebiets schließt sich unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet „Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten“ an, das sich wie das FFH-Gebiet über die gesamten Waldflächen des Planbereichs erstreckt. Die Versiegelung und Flächeninanspruchnahme für Straßennebenflächen sowie der Verlust von Gehölzen führt hier zu einem Verlust von Waldflächen, die jedoch Teil eines ausgedehnten Waldbereichs mit einer Fläche von 1.351,0 ha sind, sodass der prozentuale Verlust gering ist. Zudem handelt es sich bei den zu entfernenden Gehölzen um randliche, häufig nicht typische Gehölze der potentiell natürlichen Waldgesellschaft. Wertvolle Waldflächen mit Waldinnenklima sind nicht betroffen.

Gem. § 4 der Verordnung des Landratsamtes Karlsruhe über die Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten“ vom 06.06.1991 sind im LSG grundsätzlich alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

Wesentlicher Schutzzweck ist gem. § 2 der LSG-VO die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des Waldgebietes wegen seiner teils naturnahen Waldbestände, seiner

Bedeutung als Lebensraum für teils bedrohte Tierarten, seinem hohen Wert als Erholungsgebiet für die Bevölkerung der angrenzenden Städte und Gemeinden, seiner besonderen Eignung als Wassergewinnungsgebiet und seiner positiven Wirkung auf das Klima des Verdichtungsraumes.

Handlungen, die diesem Schutzzweck grundsätzlich zuwiderlaufen, können jedoch durch die Untere Naturschutzbehörde erlaubt werden (vgl. § 5 LSG-VO), auch die Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6). Zuständige Behörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist aufgrund der Konzentrationswirkung des § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG jedoch die zuständige Planfeststellungsbehörde.

Gem. § 5 Abs. 3 LSG-VO ist eine entsprechende Erlaubnis für den Ausbau der L 566 zu erteilen, wenn die Wirkungen der in § 4 genannten Art durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können oder nur unwesentlich zuwiderlaufen. Eine Abwendung ist in Anbetracht der obigen Ausführungen zu den Eingriffen entsprechend §§ 13 ff BNatSchG nicht möglich. Auch eine Unwesentlichkeit der Wirkungen des Ausbaus kann nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht angenommen werden. Dafür ist der Verlust an Waldfläche im LSG zu groß, denn immerhin werden entsprechen der obigen Ausführungen 4.726 m² Waldfläche dauerhaft in Anspruch genommen. Dem stehen zwar der Aufbau eines Waldmantels im LSG sowie die Aufforstung einer Fläche von 4.500 m² gegenüber. Die aufzuforstende Fläche befindet sich jedoch nicht im ausgewiesenen LSG, sondern lediglich in unmittelbarer Nähe.

Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch gem. § 8 LSG-VO, §§ 67 BNatSchG die Möglichkeit eine Befreiung von der LSG-VO zu erteilen. Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde ergibt sich insoweit wieder aus der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses.

Voraussetzung für eine entsprechende Befreiung ist, dass diese aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall

zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 BNatSchG).

Wie im Rahmen der

Wie im Rahmen der Zielsetzung des beantragten Vorhabens ausgeführt (vgl. Abschnitt B.I.1.2), soll die L 566 durch den Ausbau insbesondere an die geltenden wasserrechtlichen Vorgaben zum Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet (WSG) „Mörscher Wald“ angepasst werden. Zudem soll sie hinsichtlich ihrer Dimension entsprechend des tatsächlichen und zu erwartenden Verkehrsaufkommens aus Gründen der Verkehrssicherheit (und ebenfalls des Grundwasserschutzes) ausgebaut werden. Dadurch soll die öffentliche Wasserversorgung nachhaltig gesichert werden. Bei der zuverlässigen Trinkwasserversorgung der Allgemeinheit handelt es sich um ein hohes öffentliches Gut, welches gerade in Zeiten von zunehmenden Dürreperioden immer mehr Gewicht erhält. Darüber hinaus profitieren auch die Waldbereiche im unmittelbaren Nahbereich der L 566 von einer Reduktion der Unfallhäufigkeit und einer verbesserten Entwässerung. Der Ausbau der L 566 dient damit zumindest teilweise sogar der Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des Waldgebietes und ist im Übrigen auch aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.

2.7.2.4 **Gesetzlich geschützte Biotope**

Nahe dem Ausbaubereich der L 566 befinden sich insgesamt sechs Offenland- bzw. Waldbiotope, überwiegend am westlichen Ende des Bauabschnitts.

Das Biotop Nr. 170152150130 (Sandrasen) liegt im NSG „Sandgrube im Dreispitz Mörsch“. Das Biotop Nr. 170152150155 (Feldhecken) befindet sich südlich der L 566 gegenüber von den erwähnten Naturschutzgebieten. Das Biotop Nr. 270152156172 „Eichen-Buchenwald SO Rheinstetten“ liegt nördlich und südlich der L 566 am westlichen Ende des Bauabschnitts II im Waldbereich. Das Biotop Nr. 270152156168 „Trockenbaggerung O Mörsch“ liegt nördlich und östlich des Waldbiotops „Eichen-Buchenwald SO Rheinstetten“ ebenfalls im Wald. Das Biotop Nr. 270162156205 „Sukzession SW Rüppur“ befindet sich am östlichen Ende des zweiten Bauabschnitts nördlich der Einmündung der L 566 in die K 3581. Durch den Ausbau der L

566 unmittelbar beeinträchtigt werden diese Biotope nicht. Insbesondere findet keine Inanspruchnahme von Biotopflächen statt.

Anders verhält sich dies hinsichtlich des Biotops Nr. 370152150030 „Glatthaferwiese entlang der L 566 östlich Mörsch“ (FFH-Mähwiese MW 6500021546108192). Dieses befindet sich im westlichen Bereich des Bauabschnitts südlich der L 566 gegenüber den angesprochenen Naturschutzgebieten. Durch den geplanten Ausbau mit Verlegung des Wirtschaftsweges wird randlich entlang der L 566 vorübergehend eine Fläche von ca. 290 m² in Anspruch genommen. Gleichzeitig wird dauerhaft eine Fläche von 37 m² in Anspruch genommen und als Wirtschaftsweg überbaut.

Grundsätzlich sind gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können. Gem. § 30 Abs. 3 können jedoch Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die anlagenbedingt in Anspruch genommene Fläche von 37 m² ist in der Gesamtbilanzierung der Maßnahme miteingeflossen, wonach als Maßnahme A1 2.228 m² Fläche entsiegelt und rekultiviert werden. Insoweit liegt die Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vor und die Planfeststellungsbehörde erachtet die Zulassung der Ausnahme angesichts der Erforderlichkeit des Ausbaus der L 566 zum Grundwasserschutz sowie zur Anpassung an die sonstigen geltenden Bestimmungen zum Ausbau von Straßen für angemessen.

2.7.3 Artenschutz

Auch artenschutzrechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen ist es gem. § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September

abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Dieses Verbot wird durch die vorliegende Planung über Vermeidungsmaßnahme V1 beachtet.

Im Rahmen des besonderen Artenschutzes verbietet § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG weiter verschiedene Beeinträchtigungen wildlebender Tiere der besonders und der streng geschützten Arten. Für alle besonders geschützten Arten gelten Schädigungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG), für alle streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten (die gleichzeitig auch stets besonders geschützt sind, vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) darüber hinaus auch weitergehende Störungsverbote (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Bei allen in § 44 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Verboten handelt es sich grundsätzlich um individuenbezogene Verbote, d.h. bereits die Schädigung oder erhebliche Störung eines Individuums einer Art reicht aus, um den Verbotstatbestand zu erfüllen. Diese Verbote sind beim Ausbau der L 566 zu beachten.

2.7.3.1 **Methodik und Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme**

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, eine ausreichende, methodisch fachgerechte Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht dazu ein lückenloses Arteninventar zu fertigen. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der Untersuchungen zu stellen sind, hängt vielmehr von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Die Behörde verschafft sich die Daten in der Regel durch eine Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse aus Fachkreisen und Literatur und durch eine Bestandserfassung vor Ort, deren Methodik und Intensität von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall abhängt (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009, 9 A 64.07; BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, 9 A 39.07).

Der Umfang der floristischen und faunistischen Erhebungen wurde vor Erstellung der Planunterlagen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (Amt für Umwelt und Arbeitsschutz Landratsamt Karlsruhe) abgestimmt (vgl. Unterlage 19.1.1 a,

S. 12). Methodik und Umfang der Bestandserfassung, dargestellt in Unterlage 19, sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde entsprechend plausibel und wurden auch von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Karlsruhe nach den Ergänzungen der 1. Planänderung und der Gegenstellungnahme des Vorhabenträgers mit entsprechenden Erklärungen nicht mehr beanstandet.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden alle besonders und streng geschützten Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind. Dafür wurden bestehende verfügbare Daten ausgewertet, auch aus den Unterlagen zum Bau der parallel zur L 566 verlaufenden Nordschwarzwaldleitung (siehe Auflistung Unterlage 19.1.1 a, S. 12 ff.). Zudem wurden durch das Planungsbüro Ziegler-Machauer eigene Erhebungen zur aktuellen Biotopausstattung und zur Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Lebensraum für besonders planungsrelevante Tierarten durchgeführt (vgl. Unterlage 19.1.3 a). Die Kartierung der Biotoptypen wurde im Frühjahr 2014 und 2016 durchgeführt mit Klassifizierung und Kennzeichnung der Biotoptypen nach dem Datenschlüssel der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg (LUBW). Graphisch dargestellt ist dies in Unterlage 19.1.2.1. Die ebenfalls im Frühjahr 2014 durchgeführte Habitatbaumkartierung konzentrierte sich auf die potenziellen Eingriffsbereiche. Hierbei wurden die zu rodenden und rodungsgefährdeten Bäume mittels Sichtbeobachtung auf vorhandene Strukturen (Baumhöhlen, -spalten und dauerhaft genutzte Nester) hin untersucht.

2020 wurde der bis dahin ermittelte Datenbestand im Rahmen einer Ortsbegehung auf Plausibilität hin überprüft und die vorhandenen Vegetationsstrukturen bzw. die Habitatbedingungen auf Veränderungen hin untersucht. Dabei wurden keine neuen faunistisch relevanten Strukturen oder weitere, in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. im Folgenden noch nicht erwähnte Arten, festgestellt; wesentliche Abweichungen in der Vegetationsstruktur ergaben sich auch nicht.

Zweifel an der Methodik oder dem Umfang der artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde auch nicht aus den Stellungnahmen des BUND, des NABU und des LNV vom 14.12.2022 oder deren Vorbringen im Erörterungstermin am 07.03.2024.

Die Verbände führten aus, die Betrachtung der Fledermäuse habe zu rudimentär stattgefunden. Eigene Erhebungen seien nicht erfolgt, hätten aber erfolgen müssen. Auch werde die Behauptung, das Kollisionsrisiko erhöhe sich durch den Ausbau der L 566 nicht, nicht mit entsprechenden Datengrundlagen untermauert. Die Untersuchungen bzgl. Fledermausvorkommen zum Ausbau der K 3581 sowie der Zulassung des Wasserwerks „Mörscher Wald“ hätten berücksichtigt werden und bei der Frage Beachtung finden müssen, ob Beeinträchtigungen von Fledermäusen detaillierter zu betrachten waren.

Der Untersuchungsumfang hinsichtlich der Fledermäuse wurde jedoch frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Karlsruhe abgestimmt. Entsprechend wurden Untersuchungen insoweit durchgeführt, als dass die im Nahbereich der L 566 vorhandenen Bäume auf Quartiermöglichkeiten untersucht wurden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde besteht kein Anlass, an der fachlich richtigen Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich des Umfangs der Untersuchungen zu zweifeln.

Des Weiteren führten die genannten Verbände aus, der Bau der parallel zur L 566 verlaufenden Nordschwarzwaldleitung habe für die Bewertung eines erhöhten Kollisionsrisikos berücksichtigt werden müssen. Die Verlegung der Gasleitung habe zu Rodungen geführt, die wiederum zu einer Schneisenverbreiterung im Wald geführt hätten. Aufgrund dieser Schneisenverbreiterung sei es nun möglich, dass strukturgebundene Fledermausarten die Straße nicht mehr oder tiefer queren, als wenn ein annähernder Kronenschluss besteht. Diese konkrete Problematik wurde durch die Untere Naturschutzbehörde im Rahmen der Vorabstimmungen und auch im Laufe des Planfeststellungsverfahrens nicht aufgeworfen. Selbst wenn sich das Querungsverhalten von Fledermäusen aber tatsächlich geändert hätte, wäre die Schneisenverbreiterung aufgrund des Baus der Gasleitung ursächlich für eine Änderung des Kreuzungsverhaltens und nicht der Ausbau der L 566. Dass dieses Thema ins

Verfahren zum Bau der Nordschwarzwaldleitung nicht eingebracht wurde und dort entsprechend auch nicht näher betrachtet wurde, ist nicht dem Vorhabenträger anzulasten. Die Schneisenverbreiterung erfolgte, wie durch die Verbände selbst in ihrer Stellungnahme vom 14.12.2022 ausgeführt, bereits durch den Bau der Gasleitung. Zudem hat der Ausbau der L 566, wie in Abschnitt B.I.1.2 sowie in Abschnitt B.II. dargetan, keinen Effekt auf das erwartete Verkehrsaufkommen im Vergleich zum Prognose-Nullfall.

2.7.3.2 Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Heldbock und Hirschkäfer

Die im Managementplan zum FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ beschriebenen Fundmeldungen der beiden Holzkäferarten Heldbock und Hirschkäfer liegen nicht im Ausbaubereich der L 566. Bei den Übersichtsbegehungen nahe der Straße wurden auch weder Exemplare noch Schlupflöcher im Bereich von Eichen gefunden. Die Obstbäume im Offenland im westlichen Teil des Bauabschnitts stellen jedoch potentielle Habitatbäume für baumbewohnende Käferarten dar. Vor ihrer Rodung werden diese daher durch die Umweltbaubegleitung auf ihre aktuelle Nutzung hin überprüft. Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind damit ausgeschlossen.

Fledermäuse

Die Obstbäume im Offenlandbereich außerhalb des FFH-Gebiets stellen aufgrund ihrer Höhlungen potentielle Habitatbäume für Fledermäuse dar. Um erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen im Sinne des § 44 BNatSchG auszuschließen, werden die zu rodenden Bäume vor Baubeginn sicherheitshalber noch einmal durch einen Gutachter untersucht (vgl. auch Nebenbestimmung 7.7). Bei einem Vorkommen werden weitere Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (vgl. Unterlage 19.1.1 a S. 33).

Im Waldbereich beschränken sich die Eingriffe auf unmittelbar straßennahe Bäume und junge Gehölzbereiche. Eingriffe an den für Fledermäuse entscheidenden Strukturen wie Totholz, Baumhöhlen oder alten Bäume erfolgen nicht. Vorübergehende

Beeinträchtigungen, insbesondere baubedingte Emissionen, werden durch geeignete Maßnahmen (vgl. Vermeidungsmaßnahme V7) vermieden bzw. in ihrer Intensität abgeschwächt.

Darüber hinaus bleibt die Funktion des Waldbereichs für Transferflüge von Fledermäusen auch beim Ausbau der L 566 erhalten (vgl. Ausführungen in Abschnitt B.III.2.7.2.2). Insoweit ergibt sich durch den Ausbau keine Verschlechterung im Vergleich zum Bestand. Die Straße wird auf der Strecke von ca. 2,75 km lediglich um ca. 0,5 m verbreitert; im Bereich der WSZ I und II (ca. 650 m von Bau-km 1+450 bis Bau-km 2+100) erfolgt eine Verbreiterung von ca. 2 m.

und zwar in Waldbereiche hinein, die keine Rodung alter Bäume und nur einer überschaubaren Menge junger bis mittelalter Bäume erfordert. Dies liegt insbesondere daran, dass bereits vor einigen Jahren durch den Bau der Nordschwarzwaldleitung parallel zur L 566 erheblich in den Baumbestand südlich der Straße eingegriffen wurde und die betroffenen Waldflächen dadurch einen geringen Baumbestand aufweisen. Vor diesem Hintergrund fällt der mit dem Straßenausbau einhergehende Verbreiterung im Hinblick auf eine etwaige Zerschneidungswirkung kaum ins Gewicht. Zudem kommt es durch den Ausbau der L 566 auch nicht zu einem Anstieg der Verkehrszahlen in Relation zum Prognose-Null-Fall (vgl. oben B.II. sowie Unterlage 1 b, S. 19 ff.). Eine im Rahmen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG relevanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch ein vorhabenbedingtes erhöhtes Kollisionsrisiko liegt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde entsprechend nicht vor.

Vögel

Da gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG alle europäischen Vogelarten zumindest besonders geschützt sind, ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten Brutstätten von Vögeln zu zerstören. Demnach dürfen Gehölze, die regelmäßig (d.h. über mehrere Jahre) genutzte Brutstätten (insb. Bruthöhlen in Bäumen und Horste von Raben- oder Greifvögeln) beherbergen, grundsätzlich nicht beseitigt werden.

Im jeweiligen Frühjahr der Jahre 2013, 2014, 2016 und 2020 wurden im nahen Bereich der L 566 diverse häufige, anspruchslose und ungefährdete Vogelarten festgestellt. Es handelte sich um Allerweltsarten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und bei denen von einer relativ großen Toleranz gegenüber Störungen auszugehen ist. Die Wirkungsempfindlichkeit dieser Vogelarten ist gering, sodass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Eine Betroffenheit von Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung, von streng geschützten Vogelarten und Vogelarten der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs kann ausgeschlossen werden. Bäume mit Horsten sind im direkten Eingriffsbereich nicht vorhanden. Sicherheitshalber werden die zu rodenden Bäume zuvor noch einmal auf Vögel kontrolliert (vgl. NB 7.7).

Amphibien

Amphibienwanderungen über die L566 finden insbesondere im westlichen Teil zwischen Bauanfang und ca. Bau-km 850 in den Monaten Januar bis März statt, aber auch während der Rückwanderung. Die Stillgewässer des NSG „Sandgrube im Dreispitz- Mörsch“ dienen Springfrosch, Moorfrosch, Kreuzkröte und Erdkröte als Laichhabitate. Seit Jahren wird dieser Abschnitt unter der Leitung des Rheinstettener Stadtbetriebes von Ehrenamtlichen betreut, die die Tiere an den aufgestellten mobilen Schutzzäunen entlang der L 566 abfangen und über die Fahrbahn tragen. Exemplarisch wurden an der L 566 im Zeitraum zwischen 08.02.2019 und 10.05.2019 454 Erdkröten, 56 Springfrösche und 1 Teichmolch erfasst. In den Jahren zuvor wurden ebenfalls Bergmolche und Knoblauchkröten kartiert. Bei der Rückwanderung wurden im gleichen Jahr 2019 369 Erdkröten und 14 Springfrösche erfasst. Die Zahlen unterliegen zwar Schwankungen, im Ergebnis steht jedoch fest, dass der westliche Bereich des Bauabschnitts in einem Gesamtlebensraum verschiedener Amphibien liegt, der eine große Aktivität aufweist.

Zum Schutz der nachgewiesenen Amphibienvorkommen ist im Landschaftsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe im westlichen Waldrandbereich schon geraume Zeit der Bau einer Amphibienschutzleiteinrichtung mit Tunnel eingetragen. Diese Leiteinrichtung wird im Zuge der Planung auf eine Länge von ca. 600 m mit 19

Amphibiendurchlässen verwirklicht und wurde von den zuständigen Naturschutzbehörden und den Naturschutzverbänden begrüßt.

Zwar forderte die Höhere Naturschutzbehörde in Ihrer Stellungnahme vom 30.11.2022 zunächst eine Ausweitung der Maßnahme noch weiter nach Westen, mit Mail vom 19.01.2024 nahm sie diese Forderung jedoch zurück. Eine Erweiterung der Amphibienleiteirichtung ist aufgrund des aktuellen Planungsstandes insbesondere im Zusammenhang mit der zeitlich ungewissen Planung und Umsetzung des 1. Bauabschnitts mit Bahnübergang durch die Deutsche Bahn nicht möglich, da die Planung am Ende des Bauabschnitts an den Bestand anschließen muss. Dort kann die Straße daher nicht, wie im etwas weiter östlichen Bereich, angehoben werden um die nötige Höhe von 60 cm zum Verwirklichen der Leiteinrichtungen zu erreichen. Die Höhe von 60 cm ist insbesondere erforderlich, damit querende Springfrösche nicht einfach auf die Fahrbahn springen (vgl. Ausführungen des Planungsbüros im Erörterungstermin am 07.03.2024, Protokoll S. 19).

Reptilien

Bei einer Übersichtsbegehung wurde im westlichen Übergangsbereich zwischen Offenland und Waldbereich, nördlich der L 566, eine Zauneidechse gesichtet. Anzunehmen ist, dass es sich hierbei um ein Einzelexemplar handelt, denn Zauneidechsen-Habitatstrukturen sind nicht vorhanden.

Im Bereich der Baueinrichtungsfläche westlich des Bauabschnitts jenseits der Gleise und den dort nahen Schotterflächen wurden keine Reptilien festgestellt. Um Verbotstatbestände auszuschließen wird die Fläche vor Baubeginn sicherheitshalber im Rahmen der Ökologischen Umweltbaubegleitung nochmals untersucht. Bei einem Vorkommen werden weitere Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt (vgl. Unterlage 19.1.1 a S. 28). Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind damit ausgeschlossen.

2.8 Forstwirtschaft und Waldschutz

Forstliche Belange stehen dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen, auch wenn die L 566 beinahe im gesamten Planbereich durch den Wald führt.

2.8.1 Eingriffe in Waldflächen

Durch das Vorhaben sollen 4.240 m² Fläche Wald dauerhaft umgewandelt werden. Die Landesstraße L 566 quert das Landschaftsschutzgebiet „Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten“ (2.15.055). Das Vorhaben liegt im FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ (7016-341).

Waldflächen i. S. d. § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) dürfen gemäß § 9 LWaldG nur mit Genehmigung dauerhaft bzw. temporär in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens wird eine entsprechende Genehmigung unter Berücksichtigung der materiellen Vorgaben des § 9 LWaldG als Teil des Planfeststellungsbeschlusses erteilt.

Durch die Waldfunktionenkartierung sind die beanspruchten Waldflächen als Erholungswald der Stufe 1 a und b, Immissionsschutzwald sowie Klimaschutzwald ausgewiesen. Der Planungsraum Rheinstetten liegt innerhalb des Verdichtungsraums Karlsruhe, dessen Bewaldungsprozent mit 36,9 % etwas unterhalb des landesweiten Durchschnitts von 37,8 % liegt. Die Zusammensetzung der betroffenen Waldflächen lässt sich Unterlage 9.4.a entnehmen.

2.8.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die dauerhafte Waldumwandlung ist mit nachteiligen Wirkungen für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes verbunden. Diese sind gemäß § 9 Abs. 3 LWaldG forstrechtlich auszugleichen. Der erforderliche Ausgleichsbedarf wurde mittels einer entsprechenden Eingriffsbewertung ermittelt und mit der Höheren Forstbehörde abgestimmt. Entsprechend der Berechnung vom 22.08.2024 (geschickt durch den Vorhabenträger an die Körperschaftsforstdirektion per E-Mail vom 22.08.2024) kommt es insgesamt zur dauerhaften Umwandlung von 4.240 m² Waldfläche (Wert in Ökopunkten: 85.803).

Zum Ausgleich erfolgt der Aufbau eines Waldmantels sowie die Aufforstung einer Waldfläche am „Runden Plom“.

Die Ersatzaufforstung durch den Aufbau des neuen Waldmantels erfolgt entlang der L 566 (siehe Unterlage 9.3 a, Einzelmaßnahme G / A2) auf einer Gesamtfläche von 1.390 m² dort, wo die Gradienten der Straße verschoben wird. Ziel ist die Entwicklung eines strukturreichen Waldrandbereiches. Diese Maßnahme hat einen Wert von 18.070 Ökopunkten.

Die Ersatzaufforstung der neuen Waldfläche auf Flst. Nr. 8254 der Gemarkung Ettlingen („Am runden Plom“) erfolgt entsprechend Unterlage 9.3 a, Einzelmaßnahme A I a sowie Unterlage 6.2.6 c ca. 4 km nordöstlich des Eingriffsortes auf einer Fläche von 4.500 m². Konkret geplant ist die Pflanzung eines Buchen-Waldes basenreicher Standorte, beigemischt mit Eichen, Eschen und Hainbuchen. Hiervon werden jedoch lediglich 3.740 m² als Ausgleich für den Ausbau der L 566 benötigt, die einem Wert von 56.100 Ökopunkten entspricht. Die übrigen Ökopunkte werden entsprechend einer Absprache zwischen Vorhabenträger und Höherer Forstbehörde auf ein forstrechtliches Ökokonto gutgeschrieben.

Insgesamt können durch diese Maßnahmen zur Ersatzaufforstungen 74.170 Ökopunkte erzielt werden. Diese reichen aus um den Verlust von 47.643 Ökopunkten auszugleichen.

Im Ergebnis wird der forstrechtliche Ausgleichsbedarf durch die vorgeschlagenen Maßnahmen damit vollumfänglich gedeckt bzw. sogar überkompensiert. Um eine ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen wurden die Nebenbestimmungen unter 8. (Forstwirtschaft) in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Hinsichtlich der Umsetzungsfristen wurde insoweit etwas von den durch die Körperschaftsforstdirektion in ihrer Stellungnahme vom 15.11.2024 geforderten Zeiträumen abgewichen, um dem Charakter der Planfeststellung als Instrument der umfassenden Konfliktbewältigung in komplexen Vorhaben gerecht zu werden. Beim Ausbau der L 566 handelt es sich um ein für die Planfeststellung typisches größeres Vorhaben, welches viele verschiedene Belange tangiert und welches auch in der

konkreten baulichen Umsetzung einer komplexen und aufeinander abgestimmten Planung bedarf.

Diesen Umständen wird die Gesetzeslage gerecht, indem sie in § 17 c Abs. 1 Nr. 1FStrG normiert, dass ein festgestellter Plan erst dann außer Kraft tritt, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren (mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere fünf Jahre) nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Diese Vorschrift würde ausgehöhlt, wenn mit der Waldinanspruchnahme bereits innerhalb der ersten drei Jahre nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses begonnen werden müsste und in dieser Zeit auch die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen vollzogen werden müssten.

Insoweit wurde in Nebenbestimmung 8.1 eine Frist zum Beginn der Waldinanspruchnahme von grundsätzlich fünf Jahren statt der geforderten drei Jahre bestimmt. Zudem wurde der Zeitraum angepasst, in dem die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen zu vollziehen sind. Anstelle von drei Jahren nach dem Planfeststellungsbeschluss hat die Vollziehung spätestens binnen drei Jahren nach dem Abschluss der Bauarbeiten zu erfolgen.

2.9 Barrierefreiheit

Zwingend anzuwendende, der Barrierefreiheit dienende konkrete Regelungen sind nicht ersichtlich. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz StrG sind die Belange Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung bei der Errichtung und dem Ausbau von Landesstraßen jedoch immer zumindest zu berücksichtigen und zwar mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Diese Vorschrift unterstreicht den besonderen Verfassungsrang der Barrierefreiheit aus Art. 3 Abs. 3 GG. Sie bewirkt jedoch keinen absoluten Vorrang der Barrierefreiheit vor allen anderen zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen. Vielmehr ergibt sich eine besondere Berücksichtigungspflicht der Barrierefreiheit im Rahmen der Gesamtabwägung. Insoweit wird auf die Ausführungen in Abschnitt B.III.3.3.3 - Barrierefreiheit, verwiesen.

2.10 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes und den in diesem Zusammenhang geltenden Vorschriften vereinbar. Die Untere und die Höhere Immissionsschutzbehörde wurden zu dem Vorhaben gehört und haben keine Bedenken geltend gemacht.

Das geplante Vorhaben bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es ist jedoch gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Zudem müssen nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

2.10.1 Baubedingte Immissionen

Dies gilt zunächst für Immissionen während der Bauzeit, insbesondere Baulärm. Während der Baumaßnahme ist mit Lärmimmissionen insbesondere durch den Betrieb von Baumaschinen und durch Baustellenverkehr zu rechnen. Diesbezüglich ist zur Bewertung nach § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm) heranzuziehen. Entsprechend wurde Nebenbestimmung 9.1 klarstellend aufgenommen.

Durch die Bauarbeiten kommt es neben Geräuschen außerdem zur Immission von Schadstoffen durch Baugeräte und -maschinen. Zudem kann es durch die Arbeiten zu Staubimmissionen kommen. Das Vorhaben wirft jedoch in diesen Bereichen keine Konflikte auf, die im Planfeststellungsverfahren hätten bewältigt werden müssen. Die Einhaltung der genannten Immissionsgrenzwerte sowie der Einsatz von Geräten nach Stand der Technik wurden dem Vorhabenträger auferlegt. Beeinträchtigungen durch baubedingte Immissionen werden damit auf ein unerhebliches Maß reduziert und den Anforderungen des Immissionsschutzrechts wird hinsichtlich der Bauzeit Rechnung getragen.

2.10.2 Betriebsbedingte Immissionen

Verkehrslärm

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sieht das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) hinsichtlich des vorbeugenden Lärmschutzes eine dreistufige Regelung vor, bestehend aus dem Trennungsgebot, dem aktiven sowie dem passiven Schallschutz.

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden (**Trennungsgebot**). Das Trennungsgebot i. S. d. § 50 BImSchG verlangt jedoch keine uneingeschränkte Durchsetzung. Es stellt vielmehr eine Abwägungsdirektive dar und kann im Rahmen der planerischen Abwägung durch andere Belange von hohem Gewicht überwunden werden.

Bei dem von der Planung betroffenen Streckenabschnitt der L 566 handelt es sich um anbaufreie Straßen außerhalb bebauter Gebiete. Schutzwürdige bauliche Nutzungen, wie etwa die Wohnbebauung der östlich gelegenen Stadt Ettlingen oder nördlich und westliche gelegenen Siedlungsbereiche der Gemeinde Rheinstätten-Mörsch sind einige hundert Meter vom Planbereich entfernt. Der Abstand zum Siedlungsbereich in Ettlingen beträgt ca. 650m; bis zum Wohngebiet „Silberstreifen“ der Gemeinde Rheinstetten sind es ca. 780m. Zudem werden diese Bereiche durch Waldflächen von dem Vorhaben abgeschirmt und zwischen der Baustelle und den nächsten Siedlungsgebieten in Ettlingen befinden sich die Autobahn A 5 sowie ein Gewerbegebiet.

Hinsichtlich der unter Gesichtspunkten des Naturschutzes schutzbedürftigen Gebiete i. S. d. § 50 BImSchG (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet) ist zu beachten, dass es sich vorliegend um den Ausbau einer bereits bestehenden, mit Verkehrslärm vorbelasteten Straße handelt, deren Lage im Bestand den räumlichen Rahmen des Ausbaus im Wesentlichen vorgibt. Zudem nimmt der Verkehrslärm durch das Vorhaben nicht zu, da der Verkehr im Vergleich zum Prognose-Nullfall nicht zunimmt (vgl. Abschnitte B.II und B.III.2.1). Mit der Ausbaumaßnahme ist weder eine Kapazitätserweiterung verbunden, noch ist durch das Vorhaben eine Erhöhung des prognostizierten Verkehrsaufkommens und damit eine Zunahme des Verkehrslärms durch eine erhöhte Verkehrsbelastung zu erwarten. Durch den Ausbau der L 566 ist eher eine Verbesserung des Verkehrsflusses zu erwarten (keine unterschiedlichen Geschwindigkeiten mehr für Schwerlast- und PKW-Verkehr), womit eine Verringerung verkehrsbedingter Immissionen zu erwarten ist.

Des Weiteren ist bezüglich des Verkehrslärms das **Vermeidungsgebot** des § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchG zu berücksichtigen. Gemäß § 41 Abs. 1 BImSchG ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen unbeschadet des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (Vermeidungsgebot). Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird durch die in § 2 Abs. 1 der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) enthaltenen Immissionsgrenzwerte konkretisiert.

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist im vorliegenden Fall allerdings nicht eröffnet, weil das Vorhaben keine wesentliche Änderung einer öffentlichen Straße i. S. d. § 1 der 16. BImSchV darstellt. Das Verkehrslärmschutzsystem der §§ 41, 42 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV erfasst nur die Fälle des (Neu-)Baus oder der wesentlichen Änderung eines bestehenden Verkehrsweges i. S. d. § 1 der 16. BImSchV. Beim Ausbau der L 566 handelt es sich jedoch weder um einen Neubau i. S. d. § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV noch um eine bauliche Erweiterung der Straßen um einen oder

mehrere Fahrstreifen (vgl. § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 der 16. BImSchV). Die 16. BImSchV greift damit vorliegend nicht.

Luftschadstoffimmissionen

Probleme für die Luftqualität, die im vorliegenden Verfahren hätten bewältigt werden müssen, werden durch das Vorhaben ebenfalls nicht aufgeworfen.

Signifikante Belastungen mit Luftschadstoffen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch den Ausbau der L 566 nicht zu erwarten. Eine Zunahme der Verkehrsmengen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Ebenso wenig sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde signifikante Belastungen mit Luftschadstoffen durch den Baubetrieb zu erwarten, auch wenn einzelne Emissionen wie bei jeder anderen Baustelle nicht gänzlich zu vermeiden sein werden. Der Planfeststellungsbeschluss enthält deshalb Maßgaben, mit denen der Vorhabenträger zu verschiedenen Schutzvorkehrungen verpflichtet wird. Zum einen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken (vgl. Nebenbestimmung 9.2). Zum anderen müssen grundsätzlich schadstoffarme Fahrzeuge und Maschinen nach dem Stand der Technik zum Einsatz gebracht werden (vgl. Nebenbestimmung 9.3).

Erschütterungen

Mit dem Ausbau der L 566 ist keine Zunahme der Verkehrsmengen – insbesondere des für Erschütterungsimmissionen relevanten Schwerlastverkehrs – verbunden, womit durch das Vorhaben hervorgerufene betriebsbedingte Erschütterungen nicht zu erwarten sind. Da sich keine schutzwürdigen baulichen Nutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden und schädliche Umwelteinwirkungen durch baubedingte Erschütterungen nach Maßgabe der Nebenbestimmung 9.2 nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken sind, ist auch nicht von erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch bauzeitliche Erschütterungswirkungen auszugehen.

2.11 Denkmalschutz

Von der Maßnahme betroffen sind die folgenden Kulturdenkmale und Prüffälle gem. § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG):

- ein archäologisches Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG „Siedlung und Gräberfeld aus der Römerzeit“ (Listen Nr. 1, ADAB ID 96951490) und
- ein archäologischer Prüffall „Neuzeitliche Siedlung“ (Listen Nr. MA 9, ADAB ID 108273095).

Das Denkmal „Siedlung und Gräberfeld aus der Römerzeit“ befindet sich am östlichen Ende des Bauabschnitts II in dem Bereich in dem die L 566 auf die K 3581 trifft. Funde und Befunde wurden im frühen 20. Jh. im Bereich der Kiesgrube St. Johann gemacht, sind aber auch darüber hinaus zu erwarten. Neben einem Gräberfeld wurden zahlreiche Siedlungsspuren entdeckt. Zu letzteren gehört ein Brunnen, aus dem mehrere Statuen- und Inschriftenfragmente geborgen werden konnten, die sich heute teilweise im Museum Ettlingen befinden.

Am Erhalt dieses Kulturdenkmals gem. § 2 DSchG besteht ein öffentliches Interesse. Fachliche Bedenken gegen den Ausbau der L 566 können jedoch unter den formulierten Auflagen (Nebenbestimmungen unter 11. (Denkmalschutz)) zurückgestellt werden, da die Überschneidung mit der Denkmalfläche sehr gering ist und diese hier durch die bestehende Straße bereits gestört ist.

Entsprechend der Nebenbestimmung 2.4 erfolgt eine Abstimmung hinsichtlich ggf. notwendiger Maßnahmen zum Schutz der genannten Kulturgüter im Rahmen der Ausführungsplanung.

2.12 Sonstiges zwingendes Recht

Sonstige zwingenden materiell-rechtlichen Rechtssätze werden von dem Vorhaben ebenfalls nicht verletzt.

3 Abwägung

Nachdem für das Vorhaben die Planrechtfertigung gegeben ist und es auch nicht gegen gesetzliche Planungssätze verstößt, sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit gegeneinander und untereinander abzuwägen (vgl. § 37 Abs. 5 StrG). Dieses Gebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis. Wie in Abschnitt B.III ausgeführt, besteht für das Vorhaben keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung, weshalb keine durchgeführt wurde.

3.1 Zweckmäßigkeit der Planung

3.1.1 Planungsziel

Das Vorhaben ist gerechtfertigt. Der Ausbau der L 566 dient dazu, im Interesse des Gemeinwohls liegende Zielsetzungen zu verwirklichen, die das Straßenrecht vorgibt. Gemäß § 9 Abs. 1 S. 2 StrG haben die Träger der Straßenbaulast die Straßen nach ihrer Leistungsfähigkeit in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Nach § 9a S. 1 StrG haben sie dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügen. Diesen Zielsetzungen wird die Maßnahme gerecht.

Die Planungsziele, insbesondere die Sicherheit des Wasserschutzgebiets und die Verkehrssicherheit der L 566 zu verbessern, wurde bereits im Rahmen der Vorhabenerläuterung unter B.I.1.2 (Zielsetzung) und der Planrechtfertigung unter B.III.2.1 dargestellt. Zudem soll zum Schutz der ansässigen Amphibien eine permanente Amphibienleiteinrichtung mit 19 Durchlässen entlang des westlichen Bauabschnitts errichtet werden.

3.1.2 Variantenprüfung

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung der Frage nach schonenderen Varianten nachzugehen, durch welche die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen hätten verwirklicht werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.03.1985, 4 C 15.83). Bei der Variantenprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben nicht besser an einem anderen Ort verwirklicht werden soll. Daneben kann sich die Variantenprüfung aber auch auf die Dimensionierung des Vorhabens oder die Art der Projektverwirklichung beziehen.

Neben der Null-Variante, also der Alternative, das Vorhaben gar nicht zu verwirklichen, sind sonstige Alternativen grundsätzlich nur dann in den Blick zu nehmen, wenn sie sich ernsthaft anbieten. Dabei muss sich objektiv die Erkenntnis aufdrängen, dass sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen. Von einer zumutbaren Alternative kann dabei dann nicht mehr die Rede sein, wenn eine Planungsvariante auf ein anderes Projekt hinausläuft, weil die vom Vorhabenträger in zulässiger Weise verfolgten Ziele nicht mehr verwirklicht werden können. Zumutbar ist es nur, Abstriche vom Zielerfüllungsgrad in Kauf zu nehmen. Eine planerische Variante, die nicht verwirklicht werden kann, ohne dass selbständige Teilziele, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, aufgegeben werden müssten, braucht dagegen nicht berücksichtigt zu werden (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 01.04.2007, 9 A 20.05).

Aufgrund der mit der bestehenden L 566 verbundenen Ausbausituation kommen neben der Nullvariante nur kleinräumige Varianten in Betracht. Ein komplettes Abweichen von der bereits bestehenden L 566 scheidet aus, um die Inanspruchnahme privater Grundstücke und Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst gering zu halten.

3.1.2.1 Nullvariante

Als Nullvariante wird die Alternative bezeichnet, das Vorhaben nicht zu verwirklichen. Im vorliegenden Fall kann das primäre Ziel der Planung, also die Anpassung

der L 566 an die geltenden wasserrechtlichen Vorgaben zum Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet (WSG) durch Beibehaltung des Status Quo nicht erreicht werden. Um die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, sind zwingend bauliche Maßnahmen an der bestehenden L 566 notwendig.

Die verkehrliche Zielsetzung, die Verkehrssicherheit der L 566 durch Anpassung des Ausbauzustandes an die bestehenden und im Prognose-Nullfall zu erwartenden Verkehrsverhältnisse zu erhöhen, ist ebenfalls nicht ohne bauliche Maßnahmen möglich. Durch verkehrstechnische Maßnahmen allein war eine Verbesserung der Verkehrssicherheit in der Vergangenheit nicht zu erreichen. Zudem ist auch die Errichtung der permanenten Amphibienleiteinrichtung ohne bauliche Anpassungen nicht möglich.

3.1.2.2 **Ersatzlose Auflassung**

Durch BUND, NABU und LNV wurde in der Stellungnahme vom 14.12.2022 die ersatzlose Auflassung der L 566 und deren kompletter Rückbau gefordert. Die L 566 sei eine vornehmlich durch motorisierten Verkehr genutzte Straße, die parallel zur K 3581 verlaufe, welche ebenfalls Rheinstetten und Ettlingen verbinde. Damit sei die L 566 redundant.

Durch den Rückbau der L 566 wären alle negativen Effekte der Straße aufgehoben. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist jedoch die Prämisse, dass für die Landesstraße kein Bedarf besteht, nicht korrekt. Aufgrund von Baugebietsausweisungen und der mangelnden Leistungsfähigkeit des Messtunnels, der K 3581 selbst sowie des Knotenpunkts B 36/ K 3581 ist weiter von einer Notwendigkeit der L 566 auszugehen. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B.III.2.1 (Planrechtfertigung) verwiesen. Im Ergebnis kann die L 566 aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht ersatzlos aufgegeben und zurückgebaut werden.

3.1.2.3 **Verbreiterung der Straße nach Norden**

Zwangspunkte der Planung sind die Anschlüsse an die bestehende L 566, die eine weiträumige Variantenuntersuchung nicht zulassen. Als Alternative käme allenfalls

eine Verbreiterung der L 566 nach Norden in Betracht. Eine solche würde jedoch erhebliche Eingriffe in den nördlichen Waldtrauf mit sich bringen, der besonders stark durch Sonnenbrand und Windwurf gefährdet ist. Damit würde in empfindlichere Bereiche der geschützten Waldgebiete (LSG, FFH-Gebiet) eingegriffen. Der Abstand zwischen nördlichem Waldtrauf und den Brunneneinfassungen des Brunnens südlich der Straße bei ca. Bau-km 1+750 lässt dann in der Folge kaum Spielraum für unterschiedliche richtlinienkonforme Straßentrassierungen. Zudem wäre durch eine Verbreiterung nach Norden auch das NSG „Sandgruben am Dreispitz-Mörsch“ stärker betroffen.

3.1.2.4 Lichtsignalanlage an der Querungshilfe

Die Regelung der Fußgänger- und Radfahrerquerung am östlichen Ende des Bauabschnitts mittels Lichtsignalanlage hätte im Hinblick auf die Verkehrssicherheit Vorteile. Aufgrund der im Plangebiet befindlichen Jagdhabitats für Fledermäuse ist eine Lichtsignalanlage anstelle oder kombiniert mit der geplanten Querungshilfe jedoch nicht vorzugswürdig.

3.1.2.5 Freispiegelleitung in Richtung Westen zur Ausleitung und Muldenversickerung in Wasserschutzzone IIIa auf der Westseite.

Nach den „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten“ (RiStWag) darf in den WSZ I und II kein Straßenoberflächenwasser versickert werden, daher muss das innerhalb dieser Zonen anfallende Straßenoberflächenwasser gesammelt und aus den Zonen herausgeleitet werden.

Die erste Variante zur Entwässerung wäre eine Ableitung des in der WSZ II anfallenden Straßenoberflächenwassers mittels einer Freispiegelleitung auf die Westseite der WSZ II. Dies würde eine Gradientenanhebung der L 566 von ca. 3 m erfordern und wurde daher aufgrund der dadurch erforderlichen umfangreicheren Eingriffe in den Bestand ausgeschlossen.

3.1.2.6 Freispiegelleitung mit Hebeanlage in Richtung Westen zur Ausleitung und Muldenversickerung in Wasserschutzzone IIIa auf der Westseite

Diese Variante zur Entwässerung sieht im Übergang von WSZ II zu IIIa eine Hebeanlage vor. Der Tiefpunkt der Gradienten würde in Höhe der WSZ I zu liegen kommen. Dieses Vorgehen wäre beim etwaigen Ausfall der Pumpen jedoch kritisch. Bis zur Wiederinbetriebnahme der Pumpen würde die Entwässerung nicht regelungskonform funktionieren. Dies würde der Schutzbedürftigkeit des Grundwassers im Wasserschutzgebiet nicht gerecht. Daher wurde Variante 2 ebenfalls ausgeschlossen.

3.1.2.7 Freispiegelleitung mit Hebeanlage und Druckleitung in Richtung Westen zur Ausleitung und Versickerung in Wasserschutzzone IIIa, jedoch außerhalb des Waldbereiches

Nachdem auch bei dieser Variante eine Hebeanlage Teil der Lösung wäre, gilt das zur vorherigen Variante Gesagte auch hier. Beim Ausfall der Pumpe wäre eine regelkonforme Entwässerung nicht mehr gesichert.

3.1.2.8 Antragsvariante

Die Antragsvariante sieht zur Entwässerung des Straßenoberflächenwassers eine Freispiegelleitung in Richtung Westen und Osten zur Ausleitung und Muldenversickerung in WSZ IIIa auf der West und Ostseite vor. Dabei liegt der Gradientenhochpunkt in WSZ I und es werden keine ausfallgefährdeten Pumpen eingesetzt, was diese Variante den beiden soeben diskutierten Varianten gerade im Hinblick auf das Ziel des Schutzes des Wasserschutzgebiets vorzugswürdig macht. Zudem sieht die Antragsvariante eine Verbreiterung der Straße nach Süden vor, wodurch der nördliche Waldtrauf weitgehend unbeeinträchtigt bleibt und aufgrund der bereits südlich der L 566 verlegten Gasleitung keine erhebliche Schneisenverbreiterung erfolgt (vgl. Abschnitt B.III.2.7.2.2).

Auch im Übrigen werden die durch diese Variante verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild durch die geplanten landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Die Funktionen und Strukturen des Naturhaushalts werden gleichwertig ausgeglichen und das

Landschaftsbild wird wiederhergestellt. Durch entsprechende forstrechtliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgt gleichzeitig ein Waldausgleich gem. § 9 LWaldG für die dauerhafte Waldinanspruchnahme. Die zum naturschutzrechtlichen Ausgleich darüber hinaus erforderlichen Ökopunkte von 2.428 Ökopunkten werden dem Maßnahmenkomplex „Waldumbau 11-0p5 Stadtwald Philippsburg“ (Az. 215.02.018) auf der Gemarkung Philippsburg entnommen. Dies wurde in Nebenbestimmung 7.11 verankert.

Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen sind bei Einhaltung der in den Planunterlagen festgelegten Maßnahmen und den Inhalten dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht zu besorgen.

Im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens ist die Versickerung des im Bereich der WSZ I und II anfallenden Straßenoberflächenwassers im Bereich der WSZ IIIa in der Umsetzung außerdem mit wesentlich geringeren Kosten verbunden als eine Ableitung in einen weiter entfernt liegenden Vorfluter wie den Epplesee, den Hagbruch oder den Malscher Landgraben. Zudem befinden sich auch all diese Gewässer in Wasserschutzgebieten.

Eine bloße Ausleitung des gesamten in der WSZ I und II anfallenden Straßenoberflächenwassers Richtung Westen würde keine wesentliche Verbesserung zur Antragsvariante bringen, da die Versickerung auch in WSZ III im Einzugsgebiet des Wasserwerks stattfinden würde. Daher erfolgt die Ausleitung des Wassers in beide Richtungen, nach Westen und nach Osten, und es werden Versickerungsmulden mit vorgeschalteten Regenklärbecken angelegt. Dort wird das gesammelte Straßenoberflächenwasser behandelt. Es erfolgen eine Sedimentation und ein Leichtstoffrückhalt. Zusätzlich wird die Versickerungsmulde mit einer 20 cm dicken carbonathaltigen Sandschicht ausgestattet.

Nicht zuletzt wird durch den vorgesehenen Ausbau der Landesstraße 566 die Verkehrssicherheit erheblich verbessert, was ebenfalls Ziel des beantragten Vorhabens ist.

Im Ergebnis ist damit die Antragsvariante gegenüber den anderen Varianten insbesondere im Hinblick auf ihre Umweltverträglichkeit und den Grundwasserschutz im WSG vorzugswürdig und auch hinsichtlich der anderen Belange nicht nachteilbehaftet.

3.1.2.9 Ergebnis

Aus dem Vergleich der dargestellten Variantenüberlegungen ergibt sich, dass die Antragsvariante gegenüber den Alternativvarianten geeigneter erscheint, die mit der Planung angestrebten Ziele zu erreichen und zugleich die privaten und öffentlichen Belange so wenig wie möglich zu beeinträchtigen und zu einem angemessenen Ausgleich zu bringen. Daher stellt sich die Antragsvariante nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde als die vorzugswürdige Variante dar, um die Planungsziele mit verhältnismäßigen Mitteln zu erreichen.

3.2 Umweltbelange

Der Ausbau der L 566 ist mit negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Anhand der fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe ergeben sich bei einer Einzelbetrachtung insbesondere nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** als Bestandteile des Naturhaushalts.

Durch den Ausbau der L 566 wird in mehrererlei Hinsicht geschützte Flächen eingegriffen. Insoweit betroffen ist zunächst das NSG „Sandgruben im Dreispitz-Mörsch“. Dort wird durch den Bau der Straßennebenflächen inklusive der Amphibienleiteinrichtungen nördlich der L 566 randlich in den vorhandenen Böschungsbereich entlang der Straße eingegriffen, der bereits Teil des NSG ist. Im Landschaftsschutzgebiet „Hardtwald bei Ettlingen und Rheinstetten“ sowie im FFH-Gebiet „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ wird hingegen vorwiegend in geschützte Waldflächen eingegriffen (Erholungswald der Stufe 1a und b, Klimaschutzwald und Immissionsschutzwald). Darüber hinaus befinden sich insbesondere im westlichen Bereich des Bauabschnitts nach § 33 LNatSchG, § 30 BNatSchG geschützte Offenland- bzw. Waldbiotope trockener und mittlerer Standorte und es wird in eine FFH-Mähwiese eingegriffen, bei der es sich gem. § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG ebenfalls

um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt. Außerdem werden im Bereich des Bauanfangs 14 Obstbäume gefällt, bei denen es sich um potentielle Habitatbäume von Fledermäusen und baumbewohnenden Käferarten handelt.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft finden jedoch fast ausschließlich auf durch den Bestand vorbelasteten, anthropogen überformten Flächen statt. So werden im NSG insbesondere Flächen in Anspruch genommen, die bereits jetzt durch die Nebenflächen der L 566 überformt sind. Im Waldbereich südlich der L 566 wird insbesondere in Waldbereiche eingegriffen, in denen bereits für den Bau der parallel zur L 566 verlaufenden Gasleitung Bäume gerodet wurden und eine Schneisenverbreiterung stattgefunden hat. Vom Ausbau der L 566 sind im wesentlichen randliche, junge bis mittelalte Bäume sowie Obstbäume betroffen. Vor Baubeginn findet eine Überprüfung der potentiellen Habitatbäume statt. Ansonsten konnten keine planungsrelevanten Tierarten oder besondere Habitate im nahen Einwirkungsbereich der L 566 festgestellt werden. Eingriffe durch den Ausbau der L 566 werden soweit wie möglich vermieden oder minimiert. Verbleibende Eingriffe werden kompensiert, wie unter Abschnitt B.III.2.7.1 ausgeführt.

Darüber hinaus sind gemäß § 37 Abs. 5 StrG i. V. m. § 7 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) die Belange des **globalen Klimas** im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die öffentliche Hand hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen und Entscheidungen den Klimaschutz und die Anpassung Baden-Württembergs an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels sowie die zur Erfüllung der im KlimaG BW beschlossenen Ziele bestmöglich zu berücksichtigen. Lt. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 04.05.2022 (BVerwGE 9 A 7.21) sind die klimatischen Auswirkungen eines Straßenvorhabens mit einem auf die konkrete Planungssituation bezogenen vertretbaren Aufwand zu ermitteln.

Diese Ermittlung erfolgte anhand des Hinweisepapiers „Hinweise zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr, im Land eingeführt mit Erlass des Verkehrsministeriums vom 24.02.2023 in Unterlage 21.2 (Berücksichtigung der großräumigen

Klimawirkungen). Danach erfolgt eine Abschätzung der THG-Emissionen eines Straßenbauvorhabens in drei Bereichen: THG-Lebenszyklusemissionen, verkehrsbedingte THG-Emissionen und landnutzungsbedingte THG-Emissionen.

Die **THG-Lebenszyklusemissionen** belaufen sich bei einer Berechnung entsprechend dem angesprochenen Hinweispapier auf ca. 45 t CO₂/a (vgl. Unterlage 21.2, S. 2).

Nachdem sich die Verkehrsauslastung der L 566 im Vergleich zum Prognose-Nullfall nicht erhöht und keine Verlagerungen im Verkehrsnetz stattfinden, wird hinsichtlich der **verkehrsbedingten THG-Emissionen** von keiner Änderung im Vergleich zum Bestand ausgegangen. Durch den Ausbau wird jedoch die Qualität der Verbindung für Fußgänger und Radfahrer gesteigert (vgl. Unterlage 21.2, S. 2 f.).

Zur Berücksichtigung des Einflusses der **Landnutzung** auf THG-Emissionen kommt es insbesondere auf die Betroffenheit von Böden und Lebensräumen an, die eine besondere Funktion als CO₂-Senken oder CO₂-Speicher haben (beispielsweise Moorböden). Die bodenkundliche Einheit im Plangebiet ist podsolige Braunerde, im Bereich der ehemaligen Kiesgrube liegt Lockersyrosem mit Gley-Auftragsboden vor. Für die Oberböden sind vom LGRB C_{org}-Gehalte von 3-4 % unter Wald angegeben. Für den Ausbau der L 566 werden somit keine besonderen kohlenstoffreichen Böden oder Treibhausgassenken in Anspruch genommen (vgl. Unterlage 21.2, S. 3).

Insgesamt kommt es zur Neuversiegelung von 9.756 m² Bodenfläche, eine Fläche von 2.228 m² wird jedoch gleichzeitig entsiegelt, sodass sich eine Netto-Neuversiegelung von 7.528 m² ergibt. Für Straßenebenenflächen werden weitere 26.897 m² beansprucht, wobei es sich zum Großteil bereits um bestehende Straßenebenenflächen handelt. Diese Eingriffe werden durch die Entsiegelung und Rekultivierung versiegelter Flächen (Maßnahme A 1), die Einsaat von Landschaftsrasen aus gebietsheimischem Saatgut (Maßnahme A 2) und die Entbuschung / Entfernung z.T. standortfremder Gehölze auf Erdwällen im FFH-Gebiet (Maßnahme A 3) kompensiert. Bzgl. Details wird insoweit auf die Darstellungen der Konfliktbewertung und Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9) verwiesen.

Neben der besonderen Bedeutung von Mooren und moorähnlichen Böden spielen auch Wälder und weitere Gehölze eine wichtige Rolle als Netto-Kohlenstoffsene. Auf ca. 4.760 m² Waldfläche finden Rodungen statt. Zudem werden 14 Obstbäume

entlang der bestehenden Straße gefällt. Zur Kompensation sind der Aufbau eines neuen Waldmantels in einem Umfang von 1.390 m² (Maßnahme G/ A 2) sowie der Neuaufbau einer Waldfläche durch die Pflanzung eines Buchen-Waldes basenreicher Standorte bei Ettlingen im Umfang von 4.500 m² (Maßnahme A1a) geplant. Außerdem werden 19 neue Obst- bzw. Nussbäume gepflanzt (Maßnahme A 2, Nebenbestimmung 7.5). Auch hier wird bzgl. Details auf die Darstellungen der Konfliktbewertung und Maßnahmenplanung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 9) verwiesen.

Die dargestellten Eingriffe können auch nicht durch Wahl einer **klimafreundlicheren Trassenvariante** vermieden werden. Wie im Rahmen der Planrechtfertigung in Abschnitt B.III.2.1 dargestellt, wäre theoretisch auch die Aufgabe der L 566 zugunsten der K 3581 denkbar, diese Alternative hätte für den Verkehr aber einen Umweg von ca. 1,55 km zur Folge. In Anbetracht der der Planung zu Grunde gelegten Verkehrszahlen würde bei einer Auflassung der L 566 (auch ohne Berücksichtigung einer Verkehrszunahme im Prognosefall) die jährliche Fahrleistung der Pkw um ca. 4,61 Mio. Pkw-km/a und des Schwerverkehrs um ca. 0,14 Mio. SV-km/a zunehmen. Bei einer Emissionsrate von 127 g CO₂/km für Pkw und 749 g CO₂ für SV-Fahrzeuge ergibt sich eine Zunahme von 689 t CO₂/a. Bzgl. Details wird insoweit auf die Ausführungen in Unterlage 21.2, S. 4 verwiesen. Die THG-Emissionen für die Aufgabe der L 566 zugunsten der K 3581 belaufen sich damit auf ein Vielfaches der THG-Emissionen der aktuellen Planung (ca. 45 t CO₂/a) und stellen daher keine sinnvolle Alternative dar. BUND, NABU und LNV haben in ihrer Stellungnahme vom 14.12.2022 zwar ausgeführt, ein Ausbau von Straßen sei für die Erreichung der Klimaschutzziele insgesamt kontraproduktiv und ganz grundsätzlich abzulehnen. Insbesondere im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen überzeugt dies jedoch nicht.

Eine weitere Strategie zur Vermeidung von THG-Emissionen ist die Verschlinkung der zu schaffenden Infrastruktur auf das unbedingt notwendige Maß. Die Planung ist jedoch vor dem Hintergrund der einschlägigen Vorgaben und Richtlinien bereits aufgrund der überall im Plangebiet befindlichen Schutzgebiete (WSG, NSG, LSG,

FFH-Gebiet, geschützte Biotope) auf das notwendige Maß beschränkt. Nicht mehr benötigte Flächen werden nach Möglichkeit entsiegelt (vgl. Maßnahme A 1).

Entsprechend dem Hinweispapier zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen sind die zu erwartenden projektbedingten zusätzlichen THG-Emissionen mit den nationalen Klimazielen des § 3 KSG, d. h. dem Ziel der schrittweisen Reduzierung der Gesamtemissionen bis hin zur für 2045 angestrebten Netto-Treibhausgasneutralität und der 2050 angestrebten negativen Treibhausgasemissionen in Relation zu setzen. Laut Hinweispapier zählen auch die festgelegten sektorenspezifischen Jahresemissionsmengen nach § 4 und Anlage 2 zum KSG zu diesen Zielen. Hier ist jedoch zu berücksichtigen, dass das Hinweispapier den Stand vom 16.12.2022 hat. Seitdem hat sich die Gesetzgebung hinsichtlich der sektorenspezifischen Jahresemissionsmengen geändert. Der Gesetzgeber hat sich bei der Überarbeitung des KSG im Jahr 2023 für eine neue Aufteilung in Jahresemissionsgesamt-mengen in § 4 und Jahresemissionsmengen in § 5 entschieden. Laut der Gesetzesbegründung bleibt die sektorale Betrachtung jedoch „im Monitoring als Orientierungsgrundlage erhalten. Zur Bewertung dienen die Jahresemissionsmengen“ (S. 21 der Gesetzesbegründung vom 11.09.2023, BT-Drucks 20/8290). Nicht abschließend geklärt, bleibt auch in der Gesetzesbegründung aber die Frage, ob die festgelegten sektorenspezifischen Jahresemissionsmengen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 KSG n.F. weiterhin zu den Zielen des § 3 KSG zählen. Dafür spricht, dass die Gesetzesänderung primär auf die Flexibilisierung des Nachsteuerungsmechanismus in § 8 KSG abzielte. Der § 3a KSG stellt klar, dass die Unterscheidung zwischen Sektoren auch weiterhin eine Bedeutung außerhalb des Monitoringverfahrens behält.

Nachdem der Ausbau der L 566, wie oben dargestellt, keine Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung hat, sind für das geplante Vorhaben lediglich THG-Lebenszyklusemissionen bezifferbar, die sich auf ca. 45 t CO₂/a belaufen und entsprechend Anlage 1 Nr. 2 zum KSG dem Ziel des Sektors „Industrie“ zugeordnet sind. Diese Zahl ist in Anbetracht dessen, dass ein Teil des Ausbaus auf einen straßenbegleitenden Radweg entfällt jedoch auch eher hoch angesetzt. Radwege haben regel-

mäßig einen geringeren Fahrbahnaufbau als Bundesstraßen und daher auch geringere Lebenszyklusemissionen. Die baulichen Veränderungen am Rad- und Fußgängerweg sowie die neue Querungshilfe für diese Verkehrsteilnehmer am östlichen Ende des Bauabschnitts fördern zudem den nicht-motorisierten Verkehr und haben so einen positiven Effekt auf die Klimabilanz.

Im Hinblick auf die landnutzungsbedingten THG-Emissionen erfolgt kein Abgleich mit den Sektorenzielen des KSG, sondern eine Berücksichtigung unter Beachtung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Somit sind die dargestellten Kompensationsmaßnahmen A1, A2, A3 und A1a sowie die Vermeidungsmaßnahmen zur schonenden Ausführung der Planung (V2, V4 und V7 siehe Unterlage 21.2 S. 5) durch die Planfeststellungsbehörde in die abschließende Bewertung der globalen Klimawirkungen des Vorhabens einzubeziehen.

Im Rahmen einer abschließenden Bewertung sind die geschilderten nachteiligen Auswirkungen auf das globale Klima mit den Vorteilen der Planung entsprechend der Planungsziele wertend gegenüberzustellen.

Wie in Abschnitt B.I.1.2 (Zielsetzung) ausgeführt, werden mit dem geplanten Ausbau der L 566 insbesondere drei Ziele verfolgt. Zunächst dient der Ausbau der Verbesserung des Grundwasserschutzes im Wasserschutzgebiet, welches wichtig für eine zuverlässige Trinkwasserversorgung und so für die menschliche Gesundheit ist. Zudem soll eine Anpassung der L 566 an die bestehenden und im Prognose-Nullfall zu erwartenden Verkehrsverhältnisse erfolgen, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Zuletzt soll die bereits seit Jahren im Landschaftsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe vorgesehenen Amphibienschutzleiteinrichtung mit Tunnel zum Schutz der die L 566 regelmäßig kreuzenden Amphibien errichtet werden.

Die Verbesserung der Entwässerung hat indes jedoch nicht nur positive Effekte auf die Trinkwasserversorgung, sondern insgesamt auf die Wasserqualität in den durch das Vorhaben betroffenen Schutzgebieten, da das anfallende Straßenoberflächenwasser nunmehr aus den WSZ I und II herausgeleitet und über Versickerungsmulden mit vorgeschalteten Regenklärbecken versickert wird. Dadurch wird das in den Boden gelangende Wasser insgesamt besser gereinigt und das in die Böden der

Schutzgebiete eindringende Straßenoberflächenwasser ist von besserer Qualität. Auch die Verringerung von Unfällen hat einen positiven Effekt auf die betroffenen Schutzgebiete, denn die Gefahr von Schadstoffeinträgen wird dadurch ebenfalls vermindert. Die Amphibienleiteinrichtung dient indes ausschließlich dem Natur- und Artenschutz.

Im Ergebnis dient der Ausbau der L 566 damit nicht nur der Mobilität der Menschen, welche ein Grundbedürfnis darstellt, und der menschlichen Gesundheit, sondern auch und insbesondere dem Schutz der durch das Vorhaben betroffenen Schutzgebiete und Bestandteile des Naturhaushalts. Die zur Umsetzung erforderlichen Eingriffe werden durch die geschilderten Maßnahmen kompensiert, insbesondere findet durch Aufforstung ein Ausgleich bezüglich der betroffenen Waldflächen als CO₂ Speicher statt. Zudem stellt die Planung wie ausgeführt die klimafreundlichste Variante zur Umsetzung der geschilderten Ziele dar. Die vorhabenbedingten ca. 45 t CO₂/a Treibhausgasemissionen im Rahmen der Lebenszyklusemissionen fallen gegenüber den positiven Effekten für den Naturhaushalt und die menschliche Gesundheit kaum ins Gewicht. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die zusätzlichen Treibhausgasemissionen von 45 t CO₂/a im Verhältnis zu den im Verkehrssektor laut Klimaschutzgesetz des Bundes bundesweit im Jahr 2030 zulässigen Jahresemissionsmengen von ca. 85 Mio. t CO₂/a vernachlässigbar sind. Demnach unterstützt das Vorhaben zwar nicht die Ziele die Treibhausgasemissionen insgesamt zu reduzieren, der nachteilige Beitrag ist aber, bezogen auf die Gesamtbelastung, äußerst gering. Die Einhaltung des sektorspezifischen CO₂ - Einsparungsziels (Jahresemissionsmenge im Jahr 2030 85 Mio.t gegenüber 150 Mio. Tonnen im Jahr 2020) werden durch das Vorhaben nicht in Frage gestellt.

Insgesamt sind die nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Nutzen des geplanten Vorhabens gerechtfertigt. Den Nachteilen des Ausbaus der L 566 stehen wirksame Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen gegenüber. Die Planfeststellungsbehörde sieht keine Veranlassung mögliche Beeinträchtigungen, die das Maß eines zwingenden Versagungsgrundes nicht erreichen, zum Anlass zu nehmen, diese Gesichtspunkte höher zu bewerten als das berechtigte öffentliche Interesse

an einer sicheren Trinkwasserversorgung sowie ein dem tatsächlichen Verkehrsaufkommen angepasster Ausbaugrad der L 566 aus Sicherheitsgründen.

3.3 Andere Belange

3.3.1 Forstwirtschaft

Forstwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Bezüglich der unbefristeten Waldumwandlung wurde eine entsprechende Genehmigung erteilt und der Ausgleich wurde entsprechend der Ausführungen in Abschnitt B.III.2.8.2 geplant. Von der Stellungnahme der Höheren Forstbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg wurde lediglich bzgl. der Umsetzungsfristen von den dortigen Standard-Nebenbestimmungen abgewichen, um dem Charakter der Planfeststellung als Genehmigungsinstrument für größere, komplexe Infrastrukturvorhaben gerecht zu werden (vgl. Abschnitt B.III.2.8.2). Zudem war aufgrund der Konzentrationswirkung der Planfeststellung auf die Vorlage von Zustimmungserklärungen der betroffenen Waldeigentümer und weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu verzichten.

3.3.2 Landwirtschaftliche Belange

Landwirtschaftliche Belange stehen dem Vorhaben im Ergebnis ebenfalls nicht entgegen.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen durch das Vorhaben beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der Flächen zum Umbau des Wirtschaftsweges südlich der L 566 am westlichen Ende des Bauabschnitts (Ackerland) sowie die Baueinrichtungsfläche außerhalb des Bauabschnitts noch weiter westlich (Wirtschaftswiese).

Das LRA Karlsruhe als Untere Landwirtschaftsbehörde und die Höhere Landwirtschaftsbehörde des Regierungspräsidiums Karlsruhe (Referat 32) teilten mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen den Ausbau der L 566 bestehen. Das LRA Karlsruhe führt kurz aus, dass lediglich mit geringen Schäden und Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen zu rechnen sei. Evtl. Schäden

seien nach den üblichen Richtlinien zu entschädigen. Diesem Vorbringen tragen die Nebenbestimmungen unter 10. (Landwirtschaft) Rechnung.

Wie in Abschnitt B.I.2.2 dargetan, wurde im Rahmen der 1. Planänderung eine Bau-einrichtungsfläche aus Artenschutzgründen von Ackerland auf eine Wirtschafts-wiese jenseits des Bahnübergangs westlich des Bauabschnitts verschoben. Bzgl. dieser Inanspruchnahme wurden von keinen Beteiligten Bedenken angemeldet.

Auch im Übrigen äußerte sich kein weiterer der Beteiligten zu agrarstrukturellen Be-langen. Auch nach Überzeugung der der Planfeststellungsbehörde stehen die Pla-nungen im Einklang mit landwirtschaftlichen Belangen.

3.3.3 Barrierefreiheit

Wie oben dargetan, besteht gem. § 9 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz StrG eine besondere Berücksichtigungspflicht hinsichtlich der Belange von Menschen mit Behinderun-gen und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen.

Die Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit Mannheim hielt sich zwar nicht für örtlich zuständig, sprach sich in Ihrem Schreiben vom 10.10.2022 jedoch grundsätzlich für eine getrennte Führung von Geh- und Radwegen sowie sichere barrierefreie Quer-stellen aus.

In seiner Stellungnahme vom 18.11.2022 forderte außerdem der Badische Blinden und Sehbehindertenverband (BBSV) dort, wo die kombinierten Geh- und Radwege entlang der L 566 durch einmündende Straßen und Wirtschaftswege unterbrochen werden, den Ausbau als ungesicherte Querstellen. An diesen Einmündungen sei dann eine Bordabsenkung von 3 cm vorzusehen. Direkt hinter dem Bord seien auf dem Geh- und Radweg 60 cm tiefe Richtungsfelder mit Bodenindikatoren über die ganze Gehwegbreite vorzusehen und im Abstand von 90 cm vor den Richtungsfel-dern sei über die ganze Breite des Geh- und Radwegs ein 60 cm tiefes Aufmerksam-keitsfeld mit Noppen zu verlegen.

Der Vorhabenträger äußerte sich diesbezüglich dahingehend, dass entsprechende Maßnahmen für kombinierte Rad- und Fußwege an Außerortstraßen in den geltenden Regularien und Empfehlungen nicht vorgesehen seien. Zudem hätten Fußgänger (und Radfahrer) auf dem Geh- und Radweg Vorrang vor abbiegenden Fahrzeugen. Einbiegende Fahrzeuge müssten zudem dem Verkehr auf der Landesstraße und dem Radverkehr auf dem Geh- und Radweg Vorrang gewähren, somit sei an den durch den BBSV angesprochenen Stellen mit geringen Geschwindigkeiten des kreuzenden Verkehrs zu rechnen.

Hierzu äußerte sich wiederum der BBSV in einem weiteren Schreiben vom 01.12.2023 und forderte die Ausweisung des Weges als „Gehweg“ mit Freigabe für Fahrräder (Zeichen 239 mit Zusatzzeichen 1022-10 StVO). Bei Vorliegen dieser Beschilderung könnten die geforderten Indikatoren auf dem Weg angebracht werden. Die ursprüngliche Forderung könne nicht damit abgetan werden, dass entsprechende Indikatoren auf vergleichbaren Wegen unüblich seien. Zudem sei zu beachten, dass Pedelecs (elektromotorische Unterstützung bis max. 25 km/h) und Elektrofahrräder auch außerorts zu einer deutlichen Erhöhung von Verkehrsunfällen mit Personenschäden geführt hätten.

Hierzu äußerte sich der Vorhabenträger dahingehend, dass die Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) bei einer Fahrbahnbreite zwischen 6,0 und 7,0 m und einem DTV ≤ 2.500 Kfz/24h aus Sicherheitsgründen die Anlage von gesonderten Radwegen vorsehen. Die Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen enthalten darüber hinaus den Grundsatz, dass straßenbegleitende Radverkehrsanlagen grundsätzlich als gemeinsame Geh- und Radwege zu betreiben sind, wenn kein separater Gehweg vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Solche Wege seien dann in der Regel auf einer Straßenseite als gemeinsamer Geh- und Radweg (Zeichen 240 StVO) anzulegen. Außerhalb der Ortslage würden Gehwege daher nur in besonderen Ausnahmefällen angeordnet wie beispielsweise bei Zuwegungen zu Bushaltestellen außerhalb der Ortslage. Die absolute Zahl der polizeilich erfassten Fahrradunfälle mit Personenschaden und insbesondere der Unfälle mit Pedelecs habe tatsächlich zugenommen (Vergleich der Zahlen von 2017 und 2022). Dies sei jedoch auf die vermehrte Nutzung von Pedelecs zurückzuführen. Bei einer höheren

Jahresfahrleistung sei davon auszugehen, dass sich diese leider auch in den Unfallzahlen niederschlagen.

Wie die Ausführungen des Vorhabenträgers verdeutlichen, ist den Belangen der Barrierefreiheit bei der Straßenplanung zunächst einmal die allgemeine Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer gegenüberzustellen. Fokus des Ausbaus der L 566 ist ihre Anpassung an die geltenden Regularien zur Entwässerung in Wasserschutzgebieten sowie ihre dimensionale Anpassung an das aktuelle und zu erwartende Verkehrsaufkommen. Vor diesem Hintergrund wird die Fahrbahn auf ca. 7 m verbreitert. Die Begegnung zweier PKW auf der Höhe eines Radfahrers ist bei dieser Straßenbreite nicht mehr mit ausreichendem Sicherheitsabstand möglich. Die Anlage eines von der Fahrbahn getrennten Radweges ist somit zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit der Radfahrer erforderlich.

Vor diesem Hintergrund ist auch die durch den BBSV geforderte Beschilderung des geplanten Weges als Gehweg mit Freigabe für Fahrräder keine Option. Diese Konstellation würde Radfahrern zwar die Nutzung des Gehwegs erlauben, dort dürften sie dann aber nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren, auch in Abwesenheit von Fußgängern. Dieses Vorgehen ohne besondere örtliche Gegebenheiten außerhalb der Ortslage zum Standard zu machen, würde nicht nur die Radfahrer an dieser spezifischen Stelle ausbremsen, sondern die gesamte Verkehrswende hin zu weniger motorisiertem Verkehr. Sachdienlicher ist insoweit die Planung eines kombinierten Geh- und Radweges, auf dem alle Verkehrsteilnehmer entsprechend den Grundsätzen des § 1 Abs. StVO aufeinander Rücksicht zu nehmen haben.

Eine weitergehende Verbreiterung der Fahrbahn ist indes aufgrund der auf den Flächen neben der L 566 ausgewiesenen Schutzgebiete (insbes. FFH- Gebiet, LSG und WSG, am westlichen Ende des Bauabschnitts auch NSG) vor dem Hintergrund des Umweltschutzes nicht angezeigt (vgl. insbesondere Ausführungen in den Abschnitten B.III.2.4.1 und B.III.2.7.1). Wie bei der Barrierefreiheit handelt es sich bei den Belangen des Umweltschutzes um durch § 9 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz StrG hervorgehobene, bei der Straßenplanung besonders zu berücksichtigende Belange von Verfassungsrang (vgl. Art. 20a GG). Diese sprechen dafür, dass eine getrennte Führung

von Rad- und Fußgängerverkehr nicht angezeigt ist. Eine solche hätte, wie die Verbreiterung der Fahrbahn an sich, eine größere Flächenversiegelung in den angesprochenen Schutzgebieten zur Folge.

Im Ergebnis kann daher den Forderungen des BBSV unter Berücksichtigung der allgemeinen Verkehrssicherheit sowie des Umwelt- und Klimaschutzes nicht nachgekommen werden. Die Belange der Barrierefreiheit haben insoweit hintenanzustehen.

3.3.4 Kommunale Belange

Auch Kommunale Belange sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Nachteilige Auswirkungen auf die Planungshoheit der Kommunen und damit auch auf die städtebauliche Entwicklung sind mit dem Ausbau der L 566 jedoch nicht verbunden. Weder stört die beantragte Planung bestimmte gemeindliche Planungen nachhaltig, noch ist das Vorhaben derart großräumig, dass es wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht oder gemeindliche Einrichtungen erheblich beeinträchtigt (vgl. hierzu BVerwG, Beschluss vom 18.03.2008, 9 VR 5.07).

Durch den Ausbau der Landesstraße werden die Sicherheit des Wasserschutzgebietes sowie die Verkehrssicherheit der L 566 erhöht, womit das Vorhaben den Gemeinden Rheinstetten-Mörsch und Ettlingen auch zugutekommt (Wasserversorgung und Gesundheitsschutz der Bevölkerung). Entsprechend hat die Stadt Rheinstetten das Vorhaben auch in ihrer Stellungnahme vom 14.12.2022 ausdrücklich begrüßt und mitgeteilt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 dem Vorhaben zugestimmt hat. Im Rahmen der Planänderungen wurden keine weiteren Stellungnahmen abgegeben. Die Stadt Ettlingen, die lediglich hinsichtlich des dort situierten Waldausgleichs direkt betroffen ist, gab im Rahmen des Verfahrens keine Stellungnahme ab. Insofern ist aber auch nicht von einer besonderen Betroffenheit kommunaler Belange auszugehen.

3.3.5 Private Rechte und Belange/ Eigentum

Für die Realisierung des Straßenbauvorhabens werden auch unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) fallende Grundstücksflächen in privatem Eigentum sowie Grundstücke im Eigentum der Stadt Rheinstetten, des Landes Baden-Württemberg und der Bundesrepublik Deutschland benötigt. Insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Inanspruchnahmen wird auf das Grunderwerbsverzeichnis und die Grunderwerbspläne verwiesen (vgl. Unterlagen 10.0, 10.1 und 10.2).

3.3.5.1 Unmittelbare Eingriffe in das Grundeigentum

Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass jede Inanspruchnahme von Grundstücken, ungeachtet deren Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den betroffenen Eigentümer darstellt.

Die dauerhafte oder auf die Bauphase beschränkte Inanspruchnahme von Grundeigentum für Zwecke des Straßenbaus ist jedoch im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG und § 40 StrG i. V. m. dem Landesenteignungsgesetz (LEntG) vereinbar. Das öffentliche Interesse am Ausbau der L 566 überwiegt in Anbetracht der obigen Ausführungen das individuelle Interesse der enteignungsbetroffenen Eigentümer an dem Erhalt und der unbeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums.

Generell ist anzumerken, dass – soweit einzelne betroffene Grundstückseigentümer nicht zur freihändigen Veräußerung der für das Vorhaben benötigten Flächen bereit sind – die Enteignung zur Ausführung des geplanten Vorhabens zulässig ist. Dies gilt auch für die Einräumung der erforderlichen Dienstbarkeiten bzw. dinglichen Sicherheiten, soweit ein Eigentumsübergang nicht zwingend erforderlich ist. Auch bei einer nur vorübergehenden Inanspruchnahme werden die genauen Modalitäten einer möglichen dinglichen Sicherung nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern im Enteignungsverfahren festgelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 28.02.1996, 4 A 28.95), soweit im Sinne einer Minimierung des Eingriffs in das private Eigentumsrecht eine vertragliche Einigung zwischen Vorhabenträger und Eigentümer nicht zustande kommt. Für (etwaige) nachfolgende Enteignungsverfahren entfaltet dieser Beschluss Vorwirkungen dahin, dass ein Eigentumseingriff in dem planfestgestellten

Umfang zulässig ist. Der festgestellte Plan ist den späteren Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Falls eine entsprechende Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Betroffenen nicht bereits vorher stattfindet, ist durch das Enteignungsverfahren eine angemessene finanzielle Entschädigung gesichert. Dies gilt auch für die Fragen, ob sonstige Vermögensnachteile zu entschädigen sind, ob die Entschädigung in Geld oder in Ersatzgrundstücken festzusetzen ist oder ob der Eigentümer bei Teilinanspruchnahme die Ausdehnung auf das Restgrundstück verlangen kann. Nicht zuletzt wegen dieser eigentumsrechtlichen Vorwirkung hat sich bereits die Planfeststellungsbehörde mit der Frage auseinandersetzen, ob und in welchem Umfang Eingriffe in das Eigentum durch das Vorhaben gerechtfertigt sind. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt jedoch trotz des Grundrechtsschutzes keinen absoluten Schutz. Vielmehr gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum zu den von einem Planungsprojekt berührten abwägungserheblichen Belangen. Die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer höherrangiger Belange zurückgestellt werden. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungserhebliche Belange.

Im vorliegenden Verfahren kann auf die Inanspruchnahme von (Privat-) Grundstücken in dem nach der festgestellten Planung vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne die Ziele der Planung zu verfehlen. Das öffentliche Interesse am Ausbau der L 566 überwiegt insoweit die Interessen der privaten Grundstücksbetroffenen an einem vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Durch das Vorhaben sollen eine bessere Entwässerung im Wasserschutzgebiets „Mörscher Wald“ sowie ein höheres Maß an Verkehrssicherheit und damit ein besserer Schutz von Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer sowie auch wiederum die Sicherheit des Wasserschutzgebietes gewährleistet werden. Dabei überwiegt das öffentliche Interesse an der festgestellten Planung auch in den Fällen, in denen landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden. Der Ausbau der L 566 stellt sich in der hier planfestgestellten Ausgestaltung, auch unter Berücksichtigung der Belange der betroffenen Grundstückseigentümer, als die verhältnismäßigste Lösung dar.

Da sich die Planung an der bestehenden Trasse orientiert und die an die Straße angrenzenden Schutzgebiete berücksichtigt, entsteht kein übermäßiger Flächenneubedarf. Die Dimensionierung der Straße erfolgt entsprechend der einschlägigen Regelwerke und ist in ihrer konkreten Ausgestaltung im Hinblick auf die Flächeninanspruchnahme auf das notwendige Minimum beschränkt (vgl. insbesondere Ausführungen in den Abschnitten B.III.2.4.1 und B.III.2.7.1). Die durch den Ausbau betroffenen Grundstücke werden durch die Überplanung des Bestands auch nur in Randbereichen und mit einem relativ geringen Flächenanteil in Anspruch genommen. Die bauzeitliche Inanspruchnahme von Grundstücksflächen ist auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum beschränkt und der ursprüngliche Zustand der Böden ist im Anschluss an die Maßnahme wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmungen unter 5. (Fläche, Bodenschutz, Altlasten) und unter 10. (Landwirtschaft)).

Den Enteignungsbetroffenen steht selbstverständlich eine angemessene Entschädigung für den Verlust oder die vorübergehende Inanspruchnahme ihres Grundeigentums zu. Art und Höhe der Entschädigung sind allerdings nicht schon im Planfeststellungsverfahren zu klären. Sofern es insoweit zu keiner anderen Lösung kommt (z.B. freihändiger Verkauf, Flächentausch, Nutzungsvereinbarung), ist hierüber in einem dann vom Vorhabenträger zu beantragenden Enteignungsverfahren nach dem Landesenteignungsgesetz zu entscheiden (vgl. §§ 40 StrG, 7 ff. LEntG). Nach § 7 LEntG ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten.

3.3.5.2 **Mittelbare Beeinträchtigung des Grundeigentums**

Die Planfeststellung kann zur Verwirklichung des Vorhabens Festsetzungen enthalten, die sich infolge der dadurch verursachten Situationsveränderung auf Nachbargrundstücken als Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen darstellen. Deshalb hat die Planfeststellungsbehörde generell zu prüfen, ob dem Betroffenen solche mittelbaren Einwirkungen nach Art 14 Abs. 1 S. 2 GG ohne Ausgleich zumutbar sind. Sie trifft insoweit eine abschließende Regelung. Sieht der Planfeststellungsbeschluss keine Schutzvorkehrungen i. S. d.

§ 74 Abs. 2 S. 2 LVwVfG vor, so ist der Betroffene mit entsprechenden Ansprüchen ausgeschlossen, sobald die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses eintritt. Er erleidet einen Rechtsverlust, der sich nicht in einem anderen Verfahren ausgleichen lässt. Als möglicher Gegenstand einer Auflage zum Planfeststellungsbeschluss ist zu prüfen, ob ein aus rechtsstaatlichen Gründen anzuerkennender Anspruch auf Entschädigung – dem Grunde nach – zusteht, weil durch die faktische Eingriffsintensität des planfestgestellten Vorhabens außerhalb der unmittelbaren Flächeninanspruchnahme eine Existenzgefährdung gegeben ist, also ob insoweit eine mittelbare schwere und unerträgliche Betroffenheit vorliegt. Zu einer entsprechenden Anordnung im Planfeststellungsbeschluss kann die Behörde nur zum Ausgleich für solche

erheblichen mittelbaren Beeinträchtigungen verpflichtet werden, deren Eintritt gewiss ist oder sich prognostisch abschätzen lässt. Lassen sich unzumutbare Beeinträchtigungen weder mit hinreichender Zuverlässigkeit voraussagen noch ausschließen, so kann die Frage eines Ausgleichs einer späteren Prüfung vorbehalten bleiben (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.02.1995, 5 S 1701.94).

Hinsichtlich des hier konkret festgestellten Plans lassen sich unzumutbare Beeinträchtigungen mit hinreichender Zuverlässigkeit ausschließen. Der festgestellte Plan trägt den Interessen mittelbar betroffener Grundstückseigentümer und sonstiger Nutzungsberechtigter hinreichend Rechnung. Die Auswirkungen des Vorhabens sind in ihrer Intensität zumutbar und im Hinblick auf das mit der Planung verfolgte Interesse der Allgemeinheit hinzunehmen. Eine Gefährdung der Existenz landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe ist nicht zu befürchten.

3.3.6 Sonstiges

Die Planfeststellungsbehörde erkennt im Übrigen keine sonstigen Gesichtspunkte, die höher zu bewerten wären als das berechtigte öffentliche Interesse der Allgemeinheit an einer sicheren Trinkwasserversorgung sowie das ebenfalls im öffentlichen Interesse liegende Verkehrsinteresse des Vorhabenträgers.

4 Stellungnahmen von Behörden, Kommunen und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Den Interessen der in ihren Aufgabenbereichen berührten Träger öffentlicher Belange wurde bei der Planung soweit möglich Rechnung getragen. Zahlreiche Anregungen der beteiligten Stellen fanden ihren Niederschlag in den beiden Planänderungen, Zusagen des Vorhabenträgers sowie in den in diesem Beschluss verfüigten Maßgaben und Nebenbestimmungen.

Im Rahmen des **Anhörungsverfahrens sowie der Nachanhörungen** haben folgende Stellen der Planfeststellungsbehörde inhaltliche Aussagen zum Vorhaben übersandt:

- Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V., Landesverband Baden-Württemberg (ADFC)
- Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein (BBSV)
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung (LGL)
- Landratsamt Karlsruhe, Amt für Straßen
- Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Untere Wasserbehörde
- Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Untere Bodenschutzbehörde
- Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Karlsruhe, Landwirtschaftsamt
- Landratsamt Karlsruhe, Forstamt
- Landratsamt Karlsruhe, Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneueordnung
- Landratsamt Rastatt, Amt für Umwelt und Gewerbeaufsicht
- Nachbarschaftsverband Karlsruhe
- Polizeipräsidium Karlsruhe
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 16, Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55, Naturschutz Recht

- Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB)
- Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Körperschaftsforstdirektion
- Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 16, Kampfmittelbeseitigungsdienst
- Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8, Landesamt für Denkmalpflege
- Stadt Rheinstetten
- Stadt Rastatt

Auf die wesentlichen Aspekte der vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise wird an der jeweils thematisch passenden Stelle dieses Beschlusses eingegangen. Soweit dies nicht der Fall ist, ist im Übrigen Folgendes zu bemerken:

4.1 Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club e.V. (ADFC)

In seiner Stellungnahme vom 27.11.2022 formulierte der ADFC detaillierte Kritik am geplanten Vorhaben. So wurden Sinn und Zweck des Vorhabens angezweifelt sowie die Prüfung möglicher Alternativen vermisst, insbesondere eine Analyse, ob eine Entwidmung der Straße für Kraftfahrzeuge und Hochstufung der K 3581 zur Landesstraße vorteilhaft wäre. Diese Punkte wurden insbesondere in den Abschnitten B.I.1.2 und B.III.2.1 dieses Beschlusses bereits diskutiert.

Darüber hinaus wurden aber auch die konkreten Dimensionierungen der vorgelegten Planung kritisiert. Teilweise wurden Kurven- und Bogenradien als zu gering und Einmündungen als zu eckig bewertet. Außerdem wurden hinsichtlich des Geh- und Radwegs ein Durchwurzelungsschutz sowie bestimmte Bodenmarkierungen gefordert. Des Weiteren sei zwischen Fahrbahn und Radweg ein Blendschutz zu installieren und die Breite des Weges habe 3,0 m zu betragen. Auch fehle am Übergang vom Radweg auf den Wirtschaftsweg bei Bau-km 0+600 eine sichere Querungsmöglichkeit und den Waldwegen auf der Nordseite der L 566 ohne Fortsetzung auf der Südseite bei den Bau-km 1+110, 1+350, 2+270, 2+480, 2+610, 2+850 und 3+340 fehle eine asphaltierte Überfahrt auf den Radweg.

Asphaltierte Überfahrten sind im Bestand nicht vorhanden. Aufgrund der Lage im WSG und der Nähe der vorhandenen Bäume zur Straße werden künftig jedoch

Schutzeinrichtungen entlang der L 566 erforderlich, die eine Querung für Radfahrer und Fußgänger ver- bzw. behindern. Um eine Führung im Mischverkehr zu vermeiden, werden die Schutzeinrichtungen in diesen Bereichen (möglichst entsprechend dem Leitfaden für Sonderlösungen zum Baum- und Objektschutz an Landstraßen (BASt) Kap. 3.4 Bild U2 „Unterbrechung für Zufahrt bei fahrbahnbegleitendem Radweg“) unterbrochen und der Trennstreifen wird befestigt (vgl. Gegenstellungnahme des VHT S. 10 von 19). Dies wurde in Abschnitt A. VI als Zusage verankert.

Die Trassierung des Wirtschaftswegs bei ca. Bau-km 0+480 wurde i. R. d. 2. Planänderung angepasst und etwas gefälliger mit kleineren Radien gestaltet, wie im Erörterungstermin (EÖT) zugesagt (Protokoll EÖT S. 37 ff.). Außerdem wurde im EÖT am 07.03.2024 zugesagt, den Versatz bei („Pirschweg“ ca. Bau-km 1+920) möglichst gering zu halten (Protokoll EÖT S. 42 f.).

Hinsichtlich der in der 2. Planänderung aufgenommenen neuen Querungshilfe am östlichen Ende des Bauabschnitts forderte der ADFC im EÖT eine ausreichende Breite für ein Fahrrad mit Anhänger (Protokoll S. 12). Aufgrund der umliegenden Schutzgebiete ist jedoch entsprechend der vorliegenden Planung in Anbetracht der geltenden Richtlinien eine Breite von 2,50 m angemessen.

Bezüglich der durch den ADFC geforderten Markierungen und Verkehrszeichen wurde der ADFC i. R. d. EÖT richtigerweise auf die Ausführungsplanung verwiesen. Entsprechend ist gemäß Nebenbestimmung 2.7 im Rahmen der Ausführungsplanung in Abstimmung mit der zuständigen Verkehrsbehörde ein Markierungs- und Beschilderungsplan aufzustellen. Die Planfeststellungsbehörde sieht im Hinblick auf Markierungen und Verkehrszeichen keine Konflikte, die zwingend im Planfeststellungsverfahren abschließend gelöst werden müssten.

Für einen speziellen Durchwurzelungsschutz des Geh- und Radweges besteht keine Notwendigkeit. Der Weg verläuft größtenteils über dem Geländeniveau, sodass die Gefahr von Wurzelschäden vermindert ist. Des Weiteren verläuft in ihm über weite Teile der Strecke die Nordschwarzwaldleitung, für die ein gehölzfrei zu haltender

Schutzstreifen festgelegt wurde. Im Bereich von 2,50 m beidseits des Leitungsrohres dürfen keine tiefwurzelnden Gehölze angepflanzt werden, der Streifen wird in der Regel einmal im Jahr gemäht.

Auch ein Blendschutz ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht angezeigt. Ein solcher würde insbesondere bei den einmündenden Waldwegen den Sichtkontakt zwischen den Kfz-Lenkern und den Radfahrenden behindern.

Im Übrigen konnte den Forderungen des ADFC nicht entsprochen werden, da deren Inhalte entweder nicht in den einschlägigen Richtlinien vorgesehen sind oder aus Gründen des Schutzes der umliegenden Schutzgebiete (WSG, NSG, LSG, FFH-Gebiet) im Rahmen einer Abwägung zurückstehen müssen. Jeder Verbreiterung von Wegen, auch zur Ausrundung von Radien würde weitere Eingriffe in die geschützten Bereiche bewirken.

4.2 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung sowie Landratsamt Karlsruhe, Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung

In seinen Stellungnahmen vom 28.10.2022 teilte das Landesamt mit, die Planungen zum Ausbau der L 566 tangierten ggf. ein geplantes Flurneuordnungsverfahren. Daher wurde darum gebeten, bei zukünftigen Anhörungen auch die Gemeinsame Dienststelle für Flurneuordnung in Karlsruhe zu beteiligen. Dieser Bitte wurde im weiteren Verfahrensverlauf Rechnung getragen. Inhaltlich wurde jedoch von beiden Stellen nichts ins Planfeststellungsverfahren eingebracht.

4.3 Landratsamt Karlsruhe, Amt für Straßen

Das Amt für Straßen des Landratsamts Karlsruhe machte in seiner Stellungnahme vom 30.11.2022 verschiedene Ausführungen. Das Sachgebiet Verkehr regte die Aufnahme einer neuen Radwegquerung am östlichen Ende des Bauabschnitts an. Dieser fand letzten Endes Niederschlag in der 2. Planänderung. Die übrigen Anregungen des Sachgebiets Verkehr wurden über entsprechende Zusagen (VI.1.4) in diesem Planfeststellungsbeschluss integriert.

Das Sachgebiet Betrieb hatte bezüglich der konkreten Ausgestaltung von Betriebswegen, Banketten, Grünstreifen, Mulden, Bepflanzungen etc. sowie dem Bereich zwischen Radweg/Wirtschaftsweg und Amphibienleiteinrichtung sowie den Amphibienleiteinrichtungen an sich verschiedene Anliegen. Dabei ging es in erster Linie um eine gute Zugänglichkeit der Einrichtungen sowie bestimmte Beschaffenheiten, die eine Reinigung erleichtern. Ansprüche hinsichtlich dieser Forderungen bestehen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht. Entsprechend der Gegenstellungnahme des Vorhabenträgers werden die Anmerkungen aber so gut berücksichtigt wie möglich (vgl. Zusage in IV.1.4). Einige können aber auch nicht berücksichtigt werden.

4.4 Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, untere Wasserbehörde

Von Seiten der Unteren Wasserbehörde (UWB) wurde zunächst mit Stellungnahme vom 30.11.2022 gefordert, die Regenklärbecken (RKB) ohne Dauerstau und als Durchlaufbecken auszugestalten. Diesbezüglich äußerte sich der Vorhabenträger in seiner Gegenstellungnahme jedoch dahingehend, dass Regenklärbecken ohne Dauerstau zur Entleerung eines Anschlusses an die Schmutzwasserkanalisation bedürften. Eine solche ist an den vorgesehenen Stellen jedoch nicht vorhanden. Es müsste eine Schmutzwasserleitung bis nach Rheinstetten, Ettlingen oder zum Silberstreifen verlegt werden. Aufgrund der großen Entfernung zur nächsten Anschlussmöglichkeit und der hohen Auslastung der dort vorhandenen Kanalisation wurde ein RKB mit Dauerstau vorgesehen. Dies ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und wurde auch von der UWB im Folgenden nicht bestritten. Vielmehr hat die UWB ihr Einverständnis mit der wasserrechtlichen Erlaubnis in Abschnitt A.V. erklärt, welche auch die beiden Regenklärbecken im Dauerstau beinhaltet.

Darüber hinaus forderte die UWB, das Tanken von Fahrzeugen und Maschinen auf der Baustelle zu verbieten. Aufgrund der Ausdehnung des betroffenen Wasserschutzgebiets überall rund um den Planbereich erschien dies der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht sachdienlich oder aus umweltschutzrechtlichen Gründen

zwingend erforderlich. Entsprechend wurde das Tanken von Fahrzeugen und Maschinen auf befestigten Flächen in WSZ III unter Berücksichtigung der einschlägigen Sicherheitsvorkehrungen erlaubt (vgl. NB 6.2.2).

In ihrer Stellungnahme vom 15.11.2024 sah die UWB noch eine Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis vor. Diesen hielt die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht für angezeigt, da die L 566 lange über die geforderten 15 Jahre hinaus bestehen wird und entsprechend auch länger zu unterhalten ist. Die wasserrechtliche Erlaubnis bedarf, anders als die Bewilligung, nicht zwingend einer Befristung und Anpassungen der Entwässerungsanlagen an den Stand der Technik. Anpassungen der Entwässerungsanlagen an den Stand der Technik können über die Widerrufsmöglichkeit des § 18 WHG gelöst werden. Mit E-Mail vom 27.11.2024 stimmt die UWB dem Verzicht auf eine Befristung zu.

4.5 Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, untere Naturschutzbehörde

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des LRA Karlsruhe äußerte sich in ihrer Stellungnahme vom 30.11.2022 erstmals zu dem hier planfestgestellten Vorhaben. Bzgl. mehrerer Themen sah die UNB jedoch einen Bedarf nach konkreteren Ausführungen und äußerte sich noch nicht abschließend.

So sah die UNB Klärungsbedarf hinsichtlich der in der FFH-Vorprüfung vorgenommenen Betrachtung der Summationswirkungen. Eine entsprechende Nacharbeit erfolgte i. R. d. 1. Planänderung.

Darüber hinaus forderte die UNB die Berücksichtigung der in den Plänen angegebenen 33.41 Fettwiese im westlichen Teil des Bauabschnitts (FlstNr. 2458/14) als FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen). Entsprechend wurde i. R. d. 1. Planänderung ein Maßnahmenkonzept zum Schutz dieser Mähwiese erstellt.

Weiter wendete sich die UNB dagegen, alle zu fällenden Obstbäume durch Nussbäume zu ersetzen. Um eine höhere Diversität zu erzielen, wurde eine Mischung aus hochstämmigen Obst- und Nussbäumen empfohlen. Zudem seien die Bäume vor der Rodung auf Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel zu kontrollieren. Der Vorhabenträger erklärte daraufhin, der Empfehlung der UNB werde nachgekommen und die Bepflanzungspläne würden mit der UNB abgestimmt. Unter Beteiligung der Höheren

Naturschutzbehörde wurde dann entsprechend Nebenbestimmung 7.5 in diesen Beschluss aufgenommen, der geringfügige Änderungen bzgl. der Forderungen der UNB enthält, im Ergebnis aber das gleiche naturschutzfachliche Maß des Ausgleichs vorsieht. Die Abstimmung der Pflanzpläne bzgl. der 19 Bäume erfolgt nur nicht mit der UNB, sondern mit der HNB, da 8 der 14 zu fällenden Bäume im Naturschutzgebiet stehen.

Hinsichtlich der die L 566 regelmäßig querenden Amphibien forderte die UNB für die Zeit des Eingriffs die Planung eines mobilen Amphibienschutzzauns mit Sicherung der Betreuung (inklusive Absammeln und über die Straße tragen der Amphibien während der Amphibienwanderung). Ein entsprechendes Vorgehen wurde durch den Vorhabenträger in seiner Gegenstellungnahme zugesagt und über die Nebenbestimmung 7.8 in diesen Beschluss aufgenommen.

Außerdem wies die UNB darauf hin, dass es sich bei der für die Baustelleneinrichtung geplanten Ackerfläche (FlstNr. 2458/2) um eine CEF-Maßnahmenfläche (Acker mit Feldlerchenfenstern) eines vorangegangenen Eingriffs handelt und forderte die Berücksichtigung dieses Umstandes. Diese Forderung wurde mit der Verlegung der BE-Fläche im Rahmen der 1. Planänderung Rechnung getragen.

Bezüglich der im FFH-Gebiet vorhandenen Fledermäuse war für die UNB die Aussage, von einem erhöhten Tötungsrisiko sei durch den Ausbau der L 566 nicht auszugehen, zunächst nicht nachvollziehbar. Dieses Thema behandelt dieser Beschluss in Abschnitt B.II sowie B.III.2.7.2. Entsprechend der dortigen Ausführungen ist tatsächlich nicht von einem erhöhten Kollisionsrisiko aufgrund des Ausbaus der L 566 auszugehen.

Im Rahmen der Nachanhörung zur 1. Planänderung gab die UNB dann mit E-Mail vom 20.02.2024 auch ihre finale Stellungnahme ab, in der die vorgenommenen Änderungen in den Planunterlagen begrüßt wurden. Alle nachgeforderten Informationen wären berücksichtigt und nachgereicht worden. Aus naturschutzfachlicher Sicht gäbe es keine weiteren Anmerkungen.

4.6 Polizeipräsidium Karlsruhe

Das Polizeipräsidium Karlsruhe machte in der ursprünglichen Anhörung keine Einwände gelten. In der Stellungnahme zur 1. Planänderung vom 14.12.2023 wurde jedoch aus Verkehrssicherheitsgründen empfohlen, die bislang lediglich markierte Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger am östlichen Ende des Bauabschnitts baulich zu gestalten. Dieser Forderung wurde mit der 2. Planänderung Rechnung getragen.

4.7 Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 55, Naturschutz Recht

Die Höhere Naturschutzbehörde forderte in ihrer Stellungnahme vom 30.11.2022 verschiedenen Nebenbestimmungen, die nach finaler Abstimmung mit der HNB in der jetzigen Fassung in den Nebenbestimmungen zu 7. (Naturschutz und Landschaftspflege/ Artenschutz) in den Beschluss aufgenommen wurden. Mit der Mail vom 13.01.2025 lag das erforderliche Einvernehmen der Höheren Naturschutzbehörde diesbezüglich vor. Eine bis an den Beginn des Bauabschnitts reichende Amphibienleiteinrichtung wurde entsprechend der E-Mail vom 19.01.2024 nach genaueren Erläuterungen des Vorhabenträgers nicht länger gefordert.

4.8 Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Körperschaftsforstdirektion

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde der forstrechtliche Ausgleich eng mit der Höheren Forstbehörde (HFB: Regierungspräsidium Freiburg, Referat 83, Körperschaftsforstdirektion) abgestimmt. Der ursprünglich in Rastatt geplante Ausgleich durch Wiederaufforstung einer Waldfläche wurde durch die HFB nicht akzeptiert. Stattdessen wurde die Aufforstung einer Fläche gefordert, bei der es sich bislang nicht um eine Waldfläche handelt (vgl. Stellungnahme der Höheren Forstbehörde vom 07.11.2022). Entsprechend wurde am „Runden Plom“ in Ettlingen eine neue Ausgleichsfläche gefunden, die im Rahmen der 1. Planänderung im November 2023 in das Verfahren eingebracht wurde. Dabei legte sich der Vorhabenträger zunächst auf eine Fläche von 4.500 m² fest, die eine Bepflanzung im Bereich des derzeit verdohlenen Krebsbachs vorsah. Diese Variante wurde durch die Höhere Forstbehörde mit Schreiben vom 05.03.2024 akzeptiert.

Im Rahmen der 2. Planänderung wurde die HFB noch einmal angehört, da durch die Verlängerung des vom Silberstreif kommenden Radweges entlang der K 3581 eine weitere Inanspruchnahme von Waldflächen erfolgt. Auch hierzu erklärte die Höhere Forstbehörde ihre Zustimmung (vgl. E-Mail vom 04.11.2024 mit Verweis auf die Stellungnahme vom 25.09.2024). Im Rahmen der 3. Planänderung wurde dann noch einmal der Zuschnitt der Ausgleichsfläche geändert. Der verdohlte Krebsbach wurde ausgespart und die entsprechende Fläche südlich an die übrige Ausgleichsfläche angehängt. Nachdem diese Variante bereits im Rahmen der vorherigen Abstimmungen diskutiert und ebenfalls für gut befunden worden war (vgl. Schreiben der HFB vom 25.09.2024), war eine diesbezügliche Nachanhörung der Höheren Forstbehörde nicht noch einmal angezeigt.

5 Stellungnahmen von Verbänden

Der Bund für Umwelt und Naturschutz e. V. (BUND), der Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU), und der Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) gaben im Rahmen des Verfahrens gemeinsame Stellungnahmen ab. Andere Verbände äußerten sich nicht zum Vorhaben.

Bei der Abgabe der gemeinsamen Stellungnahmen vertrat der BUND den NABU und den LNV. Eine entsprechende Vertretung fand auch i. R. des Erörterungstermins (EÖT) am 07.03.2024 statt.

Die Inhalte der Stellungnahmen vom 14.12.2022 sowie der Ausführungen i. R. d. EÖT wurden in diesem Beschluss an den jeweils relevanten Stellen aufgegriffen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrsauslastung und den ersatzlosen Rückbau der L 566 (Abschnitt B.III.2.1, B.III.3), die Auswirkungen des Ausbaus auf das globale Klima (Abschnitt B.III.3), die Auseinandersetzung mit anderen Vorhaben im FFH-Gebiet (Abschnitt B.III.2.7.2; Summationswirkung) und mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets laut Managementplan (Abschnitt B.III.2.7.2; räumlich-funktionale Zusammenhänge für das Große Mausohr, erhöhtes Tötungsrisiko für querende Fledermäuse). Zudem wurde sich mit den Zweifeln an der Methodik bzw. dem Umfang der

artenschutzrechtlichen Bestandsaufnahme hinsichtlich der im Managementplan genannten Fledermausarten auseinandergesetzt (Abschnitt B.III.2.7.3).

Den Forderungen nach planerischen Lösungen für die Überplanung einer straßenparallelen FFH-Mähwiese (LRT 6510) südlich der L 566 sowie die mögliche Beeinträchtigung von Feldlerchenmaßnahmen aus dem B-Plan-Verfahren EDEKA-Fleischwerk (CEF-Maßnahmen) wurde im Rahmen der 1. Planänderung Rechnung getragen.

6 Stellungnahmen von Leitungsträgern

Im Maßnahmenbereich sind Versorgungsleitungen der Deutsche Telekom Technik GmbH, der Vodafone West GmbH, der Terranets BW GmbH, der Deutsche Bahn AG und der Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH vorhanden, die auch inhaltliche Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens abgegeben haben. Zudem sind Versorgungsleitungen der Stadt Rheinstetten betroffen, die sich zu Ihrer Versorgungsleitungen jedoch nicht äußerte.

Andere Infrastrukturunternehmen oder Leitungsträger haben sich zu dem Vorhaben nicht geäußert oder lediglich mitgeteilt, dass keine ihrer Anlagen betroffen ist.

6.1 Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH

In ihrer Stellungnahme vom 30.11.2022 wies die Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH auf ihre vom Vorhaben betroffenen Leitungen hin und verwies auf die Vorgaben ihrer Leitungsschutzanweisung, die grundsätzlich einzuhalten seien. Abweichungen seien nur nach vorheriger Abstimmung mit den genannten Ansprechpartnern zulässig. Hinsichtlich der sicherheitsrelevanten Mindestabstände wurde auf Anlage A der Stellungnahmen verwiesen. Die angesprochenen Punkte wurden in Nebenbestimmung 4.1 verankert.

Zudem äußerten sich die Bereiche „Stromversorgung“, „Gas- und Wasserversorgung“ sowie „Dingliche Sicherungen“ zu verschiedenen Einzelpunkten. Die Anregungen und Hinweise des Bereichs „Stromversorgung“ wurden ebenfalls in Nebenbestimmung 4.1 verankert bzw. in Nebenbestimmung 2.4 aufgenommen. Die Ausführungen des Bereichs „Gas- und Wasserversorgung“ wurden zum Teil ebenfalls

in den Nebenbestimmung 4.1 sowie 2.4 aufgegriffen; die Auflagen des Bereichs „Trinkwasserversorgung“ wurden in den Nebenbestimmungen 6.2.2 bis 6.2.10 aufgenommen. Bzgl. der Ausführungen zu dinglichen Sicherungen wurden die Stadtwerke durch den Vorhabenträger an das Landratsamt Karlsruhe, Amt für Straßen, verwiesen. Vereinbarungen über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts gemäß Rahmenvertrag sind – in Absprache mit dem Baureferat – mit dem Landratsamt Karlsruhe, Amt für Straßen, abzuschließen. Im Rahmen der Planfeststellung sieht die die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich keinen Entscheidungsbedarf.

6.2 Telekom Deutschland Technik GmbH

Entsprechend der Stellungnahme der Telekom Deutschland Technik GmbH vom 06.10.2022 sind im Ausbaubereich Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden, die infolge des Vorhabens gesichert, verändert oder verlegt werden müssen. In der Stellungnahme wurde um frühzeitige Information vor Baubeginn gebeten. Diese Bitte hat in Nebenbestimmung 4.2 Niederschlag gefunden.

6.3 Vodafone West GmbH

Die Vodafone West GmbH machte in ihren Stellungnahmen vom 12.10.2022 sowie 11.12.2023 keine Einwände geltend; es wurde sogar die Aussage getätigt, im Planbereich befänden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Im Rahmen der Nachanhörung zur 2. Planänderung gab die Vodafone West GmbH dann jedoch mit E-Mail vom 15.11.2024 an, im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens, die bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Sollten Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, wurde um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme gebeten, mindestens jedoch drei Monate vor Baubeginn. Entsprechend wurde Nebenbestimmung 4.3 in diesen Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

6.4 terranets bw GmbH

In ihrer Stellungnahme vom 01.12.2022 wies die terranets bw GmbH auf ihre im Planungsgebiet verlaufende Gashochdruckleitung NOS DN 600 MOP 80 bar (Nordschwarzwaldleitung) sowie die parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel hin. Beide Leitungen liegen südlich parallel zur L 566.

Es wurde eine Ergänzung der entsprechenden Schutzstreifen gefordert; diese waren jedoch entsprechend der Gegenstellungnahme des Vorhabenträgers bereits in den Plänen eingezeichnet. Zudem forderte die terranets bw GmbH die Beachtung und Einhaltung der mit übersandten „Auflagen und Technische Bestimmungen“ sowie eine enge Abstimmung zwischen dem Vorhabenträger, den ausführenden Firmen und der terranets bw GmbH. Diesen Anforderungen trägt Nebenbestimmung 4.4 Rechnung.

Im Übrigen informierte die terranets bw GmbH in ihrer Stellungnahme vom 01.12.2022 allgemein über den generellen Umgang mit Gashochdruckleitungen.

Diesbezüglich wies der Vorhabenträger in seiner Gegenstellungnahme darauf hin, dass im Zuge der Planfeststellung für die Verlegung der Gasfernleitung auf die Ausbauplanung für die L 566 hingewiesen worden war, die zusätzliche Sicherungsmaßnahmen für die Leitung erforderlich macht. Dies kann die Planfeststellungsbehörde nach Einsichtnahme in die entsprechende Verfahrensakte bestätigen. So werden u.a. Walzen zur Bodenverdichtung bzw. beim Asphalteinbau eingesetzt. Diesbezüglich wurde eine Abstimmung hinsichtlich der Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens im Zuge der Ausführungsplanung durch den Vorhabenträger noch einmal explizit zugesichert wie in Nebenbestimmung 4.4 verankert.

Die entsprechende Gegenstellungnahme wurde der terranets bw GmbH gemeinsam mit der Nachanhörung zur 1. Planänderung übersandt. Den enthaltenen Ausführungen des Vorhabenträgers stellte sich die terranets bw GmbH in ihrer Stellungnahme zur 1. Planänderung mit Schreiben vom 04.10.2023 nicht entgegen. Sie nahm jedoch noch einmal Stellung zur konkreten Änderung an den Plänen. Dabei sah sich die terranets bw GmbH jedoch weder durch die Verlegung der forstrechtlichen Ausgleichsfläche noch durch die Schutzmaßnahmen bzgl. der FFH-Mähwiese (V4) betroffen. Nur hinsichtlich der Verlegung der Baustelleneinrichtungsfläche von Flurstück 2458/2 zu 2458/3 (Gemarkung Mörsch) hatte sie Bedenken. Nach erneutem

Schriftwechsel mit dem Vorhabenträger schloss die terranets bw GmbH aber mit E-Mail vom 12.03.2024 auch diesbezüglich eine Betroffenheit aus. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sind somit bezüglich der Nordschwarzwaldleitung keine Konflikte offen, die i. R. d. Planfeststellungsverfahrens geklärt werden müssen. Der sachgerechte Umgang mit der Gasleitung wird durch eine enge Abstimmung bei Ausführungsplanung und Bau Rechnung getragen.

6.5 DB AG – DB Immobilien (mit DB Energie)

In ihrer Stellungnahme vom 16.11.2022 forderte die DB AG – DB Immobilien (mit DB Energie) verschiedene Festsetzungen im Planfeststellungsbeschluss, die in der Stellungnahme vom 12.12.2023 zur 1. Planänderung noch einmal wiederholt wurden. Die geforderten Festsetzungen 2, 4, 5, 7, 9 und 11 fanden ihren Niederschlag in Nebenbestimmung 4.5. Abgrabungen und Aufschüttungen innerhalb des 10 m Radius um den betroffenen Strommast können dabei jedoch nicht ausgeschlossen werden. Solche sind zur Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich, da sich der Mast ca. 6 m entfernt von einem Wirtschaftsweg befindet, der im Rahmen des Vorhabens angepasst wird. Entsprechend der Nebenbestimmung erfolgt diesbezüglich aber eine Abstimmung mit der DB AG – DB Immobilien (mit DB Energie).

Der geforderten Festsetzung 6 konnte nicht nachgekommen werden, da die L 566 sowie der Wirtschaftsweg im Bereich der Freileitung angehoben werden müssen, um die Errichtung der Amphibiendurchlässe zu ermöglichen.

Die übrigen Inhalte der geforderten Festsetzungen befassen sich mit Themen, die beim geplanten Ausbau der L 566 nicht relevant sind. So ist eine Überschwenkung der Bahnstromleitung mit einem Kran nicht vorgesehen. Auch Beleuchtungs-, Lärm- schutz- und Beregnungsanlagen, Aufgrabungsarbeiten im Nahbereich des Mastes sowie das Anbringen von Antennen, Blitzableitern, Reklametafeln und ähnlichem sind nicht vorgesehen.

7 Gesamtbetrachtung

Nach der gemäß § 37 Abs. 5 StrG vorzunehmenden Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag des

Vorhabenträgers zum Ausbau der L 566 nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen.

Die festgestellte Planung zum Ausbau der L 566 ist nach Abwägung aller Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit aus Gründen des Allgemeinwohls in der beantragten Form erforderlich. Die zuverlässige Versorgung mit sauberem Trinkwasser und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind öffentliche Belange größter Bedeutung. In Zeiten des Klimawandels mit häufigeren Dürreperioden wird die Versorgung mit sauberem Wasser auch in unseren Breitengraden kritischer. Es ist die Grundlage allen Lebens und damit sowohl für das menschliche Leben als auch den Naturhaushalt und all seine Bestandteile insgesamt essentiell.

Darüber hinaus ist die Planung auch gerechtfertigt. Das Vorhaben ist zum Grundwasserschutz im Wasserschutzgebiet und damit zur Sicherung der Trinkwasserversorgung geeignet und unter Berücksichtigung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange auch verhältnismäßig. Andere Varianten, mit denen die angestrebten Ziele unter gleich großen oder geringeren Opfern von entgegenstehenden Belangen – wie Natur-, Arten- und Klimaschutz, Eigentumsschutz – erreicht werden könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt dabei nicht, dass durch das Vorhaben auch negative Auswirkungen auf private und öffentliche Interessen entstehen. Zu den nachteiligen Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens zählen vor allem die dauernde oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundeigentum sowie Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft. Der Ausbau der L 566 führt insbesondere zu zusätzlichen Flächenversiegelungen und dem Verlust von Waldflächen.

Den identifizierten Konflikten wird jedoch mit entsprechenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen begegnet, sodass sie weit überwiegend gelöst werden können. Durch die im Verfahren vorgenommenen Planänderungen

und die auferlegten Nebenbestimmungen wird einer Vielzahl der vorgebrachten Bedenken, Forderungen und Hinweisen Rechnung getragen. Die dennoch verbleibenden Beeinträchtigungen sind im Hinblick auf das mit dem Vorhaben einhergehende öffentliche Interesse hinzunehmen.

Im Ergebnis kann sich das Planungsvorhaben mit seinem durch die Planrechtfertigung gegebenen Gewicht gegenüber dennoch verbleibenden gegenläufigen öffentlichen und privaten Belangen durchsetzen.

C Würdigung Wasserrechtliche Erlaubnis

I Erlaubnispflicht

Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers der L 566 über zwei Regenklärbecken im Dauerstau mit jeweils nachgeschalteten Versickerungsmulden mit einer Schichtstärke des bewachsenen Oberbodens von mindestens 10 cm und der carbonathaltigen Sandschicht von mindestens 20 cm bedarf der wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 WHG. Dabei befindet sich das westliche Regenklärbecken (RKB West) auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 3819/4; das östliche Regenklärbecken (RKB Ost) befindet sich auf dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 3819.

II Zuständigkeit und Einvernehmensefordernis

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ersetzt die Planfeststellung grundsätzlich alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen.

Im Verhältnis zum Wasserrecht ergeben sich allerdings Besonderheiten aus § 19 Abs. 1 WHG. Diese Vorschrift begründet eine Verfahrens- und Zuständigkeitskonzentration, aber keine Entscheidungskonzentration (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 Rn. 32; BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075/04, BVerwGE 125, 116 Rn. 450; BVerwG, Beschl. v. 14.04.2005 – 4 VR 1005/04, BVerwGE

123, 241, 242 f.). Folglich entscheidet die Planfeststellungsbehörde über Erlaubnisse und Bewilligungen für Gewässerbenutzungen unabhängig vom sonstigen Inhalt der Planfeststellung. Diese Entscheidung tritt dann, auch wenn sie in ein und demselben Beschluss getroffen wird, als rechtlich selbständiges Element neben die Planfeststellung (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az.: 4 A 1075.04).

Entsprechend ist die Planfeststellungsbehörde zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis. Sie hat diese jedoch gem. § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Zuständige Wasserbehörde ist insoweit die Untere Wasserbehörde des Landratsamts Karlsruhe, welche ihr Einvernehmen mit Schreiben vom 27.11.2024 erteilt hat.

III Zulassungsvoraussetzungen

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse sind nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 12 Abs. 2 WHG) zu erteilen, weil keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG vorliegen und die Ausübung des Bewirtschaftungsermessens zu dieser Entscheidung führt. Die Planfeststellungsbehörde erteilt durch den vorliegenden Beschluss die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers der L 566 über zwei Regenklärbecken im Dauerstau mit jeweils nachgeschalteten Versickerungsmulden mit einer bewachsenen Oberbodenschicht sowie einer carbonathaltigen Sandschicht entsprechend dem Einvernehmen der Unteren Wasserbehörden des Landratsamts Karlsruhe.

1 Versagungsgründe, § 12 Abs. 1 WHG

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dürfen keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbaren oder nicht ausgleichbaren Gewässerveränderungen durch die Gewässerbenutzung zu erwarten sein. § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG stellt die Erlaubniserteilung darüber hinaus unter den Vorbehalt, dass andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Der Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers über zwei Regenklärbecken mit Versickerungsmulden stehen keine entsprechenden Versagensgründe entgegen. Schädliche Gewässerveränderungen im Sinne des § 3 Nr. 10 WHG sind nicht zu erwarten, denn es ist unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen nicht mit Veränderungen von Gewässereigenschaften zu rechnen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG bzw. aufgrund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die Anforderungen des Verschlechterungsverbots und des Verbesserungsgebots aus § 47 Abs. 1 WHG sind gewahrt. Schädliche Gewässerveränderungen werden durch die in den wassertechnischen Untersuchungen (Unterlage 18) enthaltenen Planungen sowie die zur wasserrechtlichen Erlaubnis formulierten Nebenbestimmungen ausgeschlossen bzw. auf ein wasserwirtschaftlich vertretbares Maß reduziert. Durch die Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen verbessert sich der Gewässerschutz sogar, da die L 566 an die bestehenden Regularien zum Bau von Straßen in Wasserschutzgebieten angepasst wird. Insbesondere die WSZ I und II sind nach Bauabschluss besser geschützt als zuvor.

§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG fordert darüber hinaus, dass auch die Anforderungen an das Vorhaben aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden müssen. Hieran besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Zweifel, sodass auch kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG vorliegt.

2 Bewirtschaftungsermessen, § 12 Abs. 2 WHG

Die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis steht gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der Behörde, auch wenn keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 Abs. 1 WHG vorliegen. Bei der Ausübung dieses Bewirtschaftungsermessens hat sich die Behörde an den Grundsätzen des § 6 WHG zur nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung zu orientieren (BVerwG ZfW 1988, 346; vgl. Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 13. Auflage 2023, § 12, Rn. 33).

Die beantragten wasserrechtlichen Erlaubnisse stehen im Einklang mit den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG. Funktions- und Leistungsfähigkeit des Grundwassers bleiben erhalten. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Grundwasser durch die geplante bauliche Anpassung an die geltenden Richtlinien sogar besser geschützt als im Bestand. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung auch in Sinne des Allgemeinwohls. Folglich sind keine abwägungserheblichen Interessen ersichtlich, die den Erlaubnissen in ihrer konkreten Ausgestaltung entgegenstehen.

IV Begründung der Nebenbestimmungen

Entsprechend dem Zweck des § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG dienen die Nebenbestimmungen zur Vermeidung schädlicher Gewässerveränderungen bzw. zu ihrer Reduzierung auf ein ökologisch und wasserwirtschaftlich vertretbares Maß. Die festgesetzten Überwachungsmaßnahmen sollen ferner zur Informationsgewinnung wie auch zur Beweissicherung und zur Gewährleistung der Rechtssicherheit beitragen. Die Überwachung dient den zuständigen Behörden sowie den Stadtwerken Karlsruhe (zu deren Gunsten das Wasserschutzgebiet „Mörscher Wald“ ausgewiesen wurde) zur Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Wassermenge, der Grundwasserstände sowie des Ausschlusses negativer Wirkungen auf die Entwicklung der Gewässerbeschaffenheit.

Zudem wird durch die Nebenbestimmungen auch den in §§ 1, 5 und 6 WHG formulierten wasserwirtschaftlichen Grundsätzen und Zielen hinreichend Rechnung getragen. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind erforderlich und angemessen, aber auch ausreichend, um die in den Antragsunterlagen zugrunde gelegten Tatsachenannahmen abzusichern.

D Begründung der Kostenentscheidung

Das Land Baden-Württemberg ist gem. § 10 Abs. 1 Landesgebührengesetz (LGebG) gebührenbefreit. Eine Ausnahme nach § 10 Abs. 5 S. 1 LGebG liegt nicht vor, da das Land vorliegend nicht berechtigt ist, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

Auslagen im Sinne von § 14 Abs. 2 LGebG können nach § 14 Abs. 3 LGebG durch gesonderten Bescheid festgesetzt oder durch eine Kostenübernahmeerklärung geregelt werden.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe erhoben werden.

Maika Münzinger

Karlsruhe, den 13.01.2025
Regierungspräsidium Karlsruhe